

Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973-2002

Danielle Berthet und Francesca Falk unter Mitarbeit von Andrea Abraham, Urs Germann, Liliane Minder und Lena Rutishauser

Deutsche Version eingereicht am 29. Juni 2022. Englische und französische Übersetzungen folgen im Spätsommer 2022

Abstract

Im Auftrag des Departements des Innern, Kanton St. Gallen, analysierte das Forschungsteam für die vorliegende Studie sämtliche 85 Verfahren, in denen Kinder aus Sri Lanka von im genannten Kanton wohnhaften Ehepaaren zwischen 1973 und 2002 zuerst als Pflegekinder aufgenommen und nach zwei Jahren Pflegezeit adoptiert wurden, auf ihre Rechtmässigkeit. Dazu wurde mittels Quellen aus kommunaler und kantonaler Provenienz für jedes adoptierte Kind ein digitales Dossier erstellt. Weiter wurde ein Katalog mit sämtlichen damals geltenden gesetzlichen Vorschriften erarbeitet, anhand dessen jedes Verfahren überprüft wurde.

Die Auswertung zeigt, dass die involvierten kommunalen und kantonalen Behörden über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg damals geltende gesetzliche Vorschriften in hohem Mass nicht umsetzten. So ist bei keinem einzigen analysierten Verfahren überliefert, dass sämtliche damals geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten worden wären. Nicht nur ignorierten die beteiligten Behörden in zahlreichen Fällen offensichtliche Kennzeichen kommerzieller Adoptionsvorgänge in Sri Lanka, obwohl diese schon damals via Medienberichte und Hinweise der Bundesbehörden publik gemacht worden waren. Wie im Detail und anhand verschiedener Fallbeispiele dokumentiert wird, verletzen sie auch in zahlreichen Verfahren auf verschiedenen Ebenen ihre Aufsichtspflicht, indem sie etwa den Kindern keine gesetzliche Vertretung zur Seite stellten, das Pflegeverhältnis mangelhaft beaufsichtigten oder aber Kinder Ehepaaren zusprachen, ohne vorgängig die dort vorherrschenden Verhältnisse ausreichend abzuklären.

Auch auf struktureller Ebene liessen sich verschiedene äusserst problematische Sachverhalte ausmachen. Höchst fragwürdig war etwa, dass private Adoptionsvermittlungsagenturen, deren Existenzgrundlage ja gerade die Vermittlung von Kindern darstellte, die Eignung der zukünftigen Adoptiveltern prüfen konnten. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit der Adoptionsvermittlerin Alice Honegger zwar schon damals von einigen Seiten kritisiert, aber nur während kurzer Zeit unterbunden wurde. Anhand erstmals zugänglicher Quellen vermag der vorliegende Bericht zudem aufzuzeigen, dass es Alice Honegger bewusst gewesen sein musste, in kommerzielle Adoptionen verwickelt zu sein. Zugleich wird deutlich, dass auch jene Vermittlungen, die ohne sie abliefen, sehr häufig mangel- bzw. fehlerhaft abliefen. Weiter bezieht die Studie postkoloniale Ansätze mit ein und weist etwa darauf hin, dass kolonial geprägte Ansichten die Wahrnehmung jener «Süd-Nord»-Adoptionen beeinflussten und so mit ein Grund dafür waren, dass die Verfahren nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft wurden.

Die vorliegende Studie zeigt auf, dass die dargestellten Fehler und Mängel nicht «nur» den Vorgängen in Sri Lanka entsprangen, sondern – gerade was die vielfach mangelhaft vollzogene Aufsicht anbelangt – im Wesentlichen auch auf Verfahrensfehler der involvierten kommunalen und kantonalen Behörden zurückgehen. Die offengelegten Missstände sind Ausdruck dafür, dass das «Kindeswohl» zwar oft zitiert wurde, im konkreten Fall aber häufig einer Worthülse gleichkam.

Die im Rahmen dieser Untersuchung konsultierten Akten geben die Perspektive der beteiligten Behörden wieder, in geringerem Ausmass und bloss punktuell jene der Pflege- respektive Adoptiveltern. Um auch die Stimmen der betroffenen Adoptierten sowie der leiblichen Eltern hörbar zu machen, wären mündliche Befragungen mittels eines Oral History-Ansatzes in der Schweiz und in Sri Lanka dringend notwendig. Gleichermassen angezeigt wären eine weiterführende Untersuchung aller Adoptionen ausländischer Kinder in die Schweiz sowie eine vergleichende Studie von In- und Auslandsadoptionen.

Résumé¹

Sur mandat du Département de l'Intérieur du canton de Saint-Gall, l'équipe de recherche a analysé pour la présente étude la légalité des 85 procédures par lesquelles des enfants originaires du Sri Lanka ont d'abord été accueillis par des couples mariés domiciliés dans ce canton en tant qu'enfants placés entre 1973 et 2002, puis adoptés après deux ans de placement. Pour ce faire, un dossier numérique a été établi pour chaque enfant adopté à l'aide de sources communales et cantonales. En outre, un catalogue de toutes les dispositions légales en vigueur à l'époque a été élaboré, à l'aide duquel chaque procédure a été examinée.

Les résultats montrent que les autorités communales et cantonales impliquées n'ont, dans une large mesure, pas mis en œuvre les dispositions légales en vigueur à l'époque, et ce sur l'ensemble de la période examinée. Ainsi, l'ensemble des procédures transmises et analysées montre qu'aucune d'entre elles n'aurait respecté les dispositions légales en vigueur à l'époque. Dans de nombreux cas, les autorités concernées n'ont pas seulement ignoré les signes évidents que les procédures d'adoption se faisaient sur une base lucrative au Sri Lanka, alors même que des enquêtes journalistiques et des indications des autorités fédérales avaient déjà alerté sur ces signes. Comme l'étude le montre en détail et sur la base de différents cas, les autorités concernées ont également violé leur devoir de surveillance dans de nombreuses procédures à différents niveaux, par exemple en n'octroyant pas de représentant légal aux enfants, en ne surveillant pas suffisamment le lien nourricier, ou encore en confiant des enfants à des couples mariés sans clarifier suffisamment au préalable les conditions d'accueil.

Au niveau structurel également, l'étude identifie différents faits extrêmement problématiques. Il était, par exemple, très discutable que des agences d'adoption privées dont la condition d'existence est justement le placement d'enfants puissent vérifier l'aptitude des futurs parents adoptifs. En outre, l'intermédiaire en adoption Alice Honegger faisait déjà l'objet de différentes critiques, mais elle n'a été empêchée d'agir que pendant une courte période. Grâce à des sources accessibles pour la première fois, le présent rapport montre qu'Alice Honegger devait être consciente qu'elle était impliquée dans des adoptions commerciales. Parallèlement, il apparaît clairement qu'aussi les médiations qui se sont déroulées sans elle ont aussi été marquées très souvent par des manquements et/ou des erreurs. L'étude intègre en outre des approches postcoloniales et indique par exemple que des visions du monde imprégnées par le colonialisme ont influencé la perception de ces adoptions «Sud-Nord» et ont ainsi contribué à ce que les procédures ne soient pas examinées avec le soin nécessaire.

La présente étude démontre que les erreurs et les manquements présentés ne sont pas «seulement» dues à des processus au Sri Lanka, mais aussi – particulièrement en ce qui concerne la surveillance souvent défaillante – en grande partie à des erreurs de procédure des autorités communales et cantonales impliquées. Les dysfonctionnements mis au jour montrent que le «bien de l'enfant», certes souvent mentionné, restait souvent, en pratique, un mot creux.

Les dossiers consultés dans le cadre de cette enquête reflètent le point de vue des autorités impliquées et, dans une moindre mesure, celui des parents nourriciers respectivement des parents adoptifs. Afin de faire entendre la voix des personnes adoptées concernées et de leurs parents biologiques, il serait urgent de procéder à des entretiens oraux en Suisse et au Sri Lanka au moyen d'une approche d'histoire orale. Une étude plus approfondie de toutes les adoptions d'enfants étrangers en Suisse ainsi qu'une étude comparative des adoptions en Suisse et à l'étranger seraient tout aussi indiquées.

¹ Übersetzt von Zoé Kergomard und Magali Delaloye.

Abstract²

On behalf of the Canton of St. Gallen's Department of the Interior (*Departements des Innern, Kanton St. Gallen*) the research team analyzed the legality of all 85 available cases in which children from Sri Lanka were initially accepted for fostering by married couples living in the canton between 1973 and 2002, and subsequently adopted after two years. For this purpose, a digital dossier was created for each adopted child using sources provided by municipal and cantonal authorities. In addition to the dossiers a catalogue was set-up containing all legal regulations applicable at the time, on the basis of which each case was verified.

The evaluation shows that throughout the entire period of the study the involved municipal and cantonal authorities largely failed to implement the legal provisions in force at the time. Not a single analyzed procedure has been handed over where all of the prevailing legal provisions were complied with. Not only did the authorities involved, in numerous cases, ignore obvious features of commercial adoption processes in Sri Lanka (which had already been made public at the time via media reports and information from the federal authorities), they also violated their duty of care in numerous proceedings. This violation is documented in detail, with the help of various case studies at different levels; for example by not providing the children with legal representation, inadequately monitoring the foster relationship or awarding children to married couples without first sufficiently clarifying the existing conditions.

Various issues were also identified at the structural level, many of which were of an extremely problematic nature. It was highly questionable, for example, that private adoption agencies - whose entire livelihood was based on the placement of children - approved the suitability of future adoptive parents. The work of the adoption agent Alice Honegger was already criticized by many at the time, however her involvement was only suspended for a short time. Based on sources that have been made accessible for the first time, this report is able to show that Alice Honegger must have been aware that she was involved in commercial adoptions. At the same time, it becomes clear that even those placements that took place without her were very often inadequate or flawed. The study also includes postcolonial approaches and points out, for example, that colonial views influenced the perception of those "South-North" adoptions and were therefore one of the reasons why the cases were not examined with the necessary care.

This study proves that the errors and shortcomings presented not 'only' arose from events in Sri Lanka, but – particularly when it comes to the many cases of poorly implemented supervision – essentially also go back to procedural errors on the part of the involved municipal and cantonal authorities. The disclosed grievances are an expression of the fact that the «welfare of the child» (*Kindeswohl*) was often quoted, but in concrete cases it often amounted to an empty phrase.

The files consulted as part of this study reflect the perspective of the authorities involved, and to a lesser extent that of the foster or adoptive parents. Oral surveys using an oral historical approach in Switzerland and Sri Lanka would be urgently needed to make the voices of the adoptees and birth parents heard. It would also be appropriate to conduct a further study of all adoptions of foreign children in Switzerland and a comparative study of domestic and foreign adoptions.

² Übersetzt von Keith Cann-Guthauser.

1. Einleitung

Die Historikerin Sabine Bitter dokumentierte in ihren Studien von 2018³ und 2020⁴ – da zusammen mit ihren Kolleginnen Annika Bangerter und Nadja Ramsauer – systematische Mängel und Fehler in Schweizer Adoptionsverfahren von Kindern aus Sri Lanka, darunter auch im Kanton St. Gallen. Daraufhin gab das dortige Departement des Innern in Auftrag, sämtliche Verfahren, in denen zwischen 1973 und 2002 im Kanton St. Gallen wohnhafte Ehepaare ein Kind aus Sri Lanka adoptierten, untersuchen zu lassen. Beginn und Ende des Forschungszeitraums markieren einerseits die Revision des Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972 (in Kraft ab 1.4.1973), andererseits das Inkrafttreten des *Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)* in der Schweiz im Jahr 2003. Mit dieser Untersuchung betraut wurde die Historikerin Dr. Francesca Falk, Universität Bern, im Sommer 2020. In der Folge analysierten sie und ihre wissenschaftliche Mitarbeiterin Danielle Berthet M.A., ebenfalls Historikerin, die insgesamt 85 Adoptionsverfahren, die im genannten Zeitraum im Kanton St. Gallen abgewickelt wurden. Erstmals konnten dabei auch die entsprechenden Dossiers aus dem Bestand des Staatsarchivs St. Gallen zum *Haus Seewarte* respektive zur späteren Stiftung *Adoptio* analysiert werden. Diese Vermittlungsagentur⁵ unter der Leitung von Alice Honegger war an weit über der Hälfte jener Adoptionen beteiligt. Nach Abschluss der Quellenauswertung wurde der vorliegende Forschungsbericht durch Beiträge ausgewiesener Forschenden diverser Fachrichtungen ergänzt, namentlich (in alphabetischer Reihenfolge) Dr. Andrea Abraham, Dr. Urs Germann,⁶ Dr. iur. RA Liliane Minder und Dr. iur. Lena Rutishauser.⁷ Ihre Ausführungen finden sich jeweils im Kastenformat dargestellt. Die beiden sri-lankischen Wissenschaftlerinnen Surangika Jayarathne M.A. und Dr. Thamali Kithsiri unterstützten das Forschungsteam punktuell bei der Entschlüsselung singhalesischer Quellen. Weiter erarbeiteten Joséphine Métraux (métraux&) M.A., Historikerin, und Simon Bretscher M.A., Grafiker und Illustrator, die auf S. 10f abgebildeten Grafiken zum mustergültigen Ablauf der Pflegezeit und Adoption eines sri-lankischen Kindes im Kanton St. Gallen im hier fokussierten Untersuchungszeitraum.

Folgende Fragestellungen⁸ von Seiten Auftraggeberin standen im Zentrum der Untersuchung und werden in derselben Reihenfolge als eigenständige Kapitel thematisiert:

³ Bitter, Sabine: *Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997)*, 2018.

⁴ Bitter, Sabine/Bangerter, Annika/Ramsauer, Nadja: *Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973-1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden*, Januar 2020.

⁵ Um den privaten sowie im Fall von Alice Honeggers Organisation kommerziellen Charakter zu unterstreichen, verwenden wir den Begriff «Vermittlungsagentur». In den Quellen findet sich hingegen oft der Terminus «Vermittlungsstelle». Da dieser Begriff die Vorstellung evozieren kann, dass es sich dabei um eine staatliche Stelle handelt, verweist bereits diese Wortwahl auf den problematischen Status dieser Organisationen.

⁶ Im Unterschied zu den übrigen Expert:innen hatte Urs Germann, um sich einen Eindruck der Aktenführung verschaffen zu können, auch Zugriff auf Dossiers.

⁷ Kurzporträts der Expert:innen finden sich am Schluss des Berichts.

⁸ Eine weitere Frage, deren Bearbeitung in Auftrag gegeben wurde, war jene nach der Anzahl aller Auslandsadoptionen zwischen 1973 und 2002, die im Kanton St. Gallen vollzogen wurden und deshalb in den Beständen des Staatsarchivs St. Gallen abgebildet sind. Demzufolge erstellten wir eine Liste mit sämtlichen internationalen Adoptionen und hielten darin Angaben zur adoptierten Person (Namen vor und nach der Adoption, Geburtsdatum, Herkunftsland), zu den Adoptiveltern (Namen, Wohnort), zum Jahr der Adoption und zum zuständigen Bezirksamt fest. Diese Liste deckt die Jahre 1973 bis 1978 ab. Für den Zeitraum von 1979 bis 1989 erfassten wir nach Absprache mit der Auftraggeberin sowie mit Ausnahme Sri Lankas nur noch rudimentäre Daten zu allen internationalen Adoptionen (Name des Kindes nach der Adoption, Herkunftsland und Adoptionsjahr). Dies, weil eine solche Zusammenstellung für die Jahre nach 1979 beim Bundesamt für Statistik greifbar ist. Stiefkindadoptionen und altrechtliche Adoptionen, d.h. jene, die vor 1973 gesprochen wurden, nahmen wir nicht auf. Letztere hielten wir jedoch unter Angabe des Vollzugsjahres sowie des Herkunftslandes in einer separaten Liste fest.

- Wie viele Kinder aus Sri Lanka wurden zwischen 1973 und 2002 im Kanton St. Gallen adoptiert?
- Gibt es Mängel oder Fehler in den rechtlichen Verfahren im Kontext der damals geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen? Falls ja, welche?
- Wie sind die Aktenführung und Archivierung im Hinblick auf die damals geltenden fachlichen Standards zu bewerten?
- Gibt es in den Dossiers konkrete Hinweise auf kommerzielle Adoptionen?

Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst sowie offen gebliebene Punkte und weiterführende Perspektiven präsentiert.

Die aufgeworfenen Fragen mussten anhand kantonaler und kommunaler Quellen beantwortet werden. Der vom Kanton St. Gallen vorgegebene Fokus auf die rechtliche Prüfung der Adoptionsverfahren brachte mit sich, dass das Handeln und Unterlassen der beteiligten kantonalen und kommunalen Behörden im Vordergrund unserer Studie steht. Eine systematische sowie vergleichende Analyse der sri-lankischen Dokumente lag dabei weder in unserer Kompetenz noch in unserem Aufgabenbereich. An wenigen Stellen konnten wir anhand der Quellen auch Motive, Handlungen und Erleben der involvierten Pflege- respektive Adoptiveltern nachzeichnen. Was hingegen gänzlich fehlt, ist die (damalige und heutige) Sicht der Adoptierten auf die geschilderten Geschehnisse, ebenso ihrer leiblichen Eltern. Ihnen wird dadurch erneut ein Objektstatus verliehen. Diesem Missstand wollen wir mit einem an die vorliegende Studie anknüpfenden Forschungsprojekt, das auf Oral History fussen soll, begegnen. Ein entsprechender Forschungsantrag wurde beim Schweizerischen Nationalfonds eingereicht.

2. Adoptierte Kinder aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen (1973-2002): Zahlen und Fakten

Im Zeitraum von 1973 bis 2002 wurden insgesamt 86 Kinder⁹ aus Sri Lanka von im Kanton St. Gallen wohnhaften Ehepaaren adoptiert. Es waren 50 Ehepaare involviert; 29 Ehepaare adoptierten zwei oder mehr Kinder aus Sri Lanka und 21 Ehepaare jeweils eines. Von den adoptierten Kindern waren 73 Mädchen und 13 Knaben. Im sri-lankischen Adoptionsverfahren übernahmen sie als Familiennamen jenen der Pflegeeltern. Zwölf Kinder behielten ihre sri-lankischen Vornamen. Allen anderen wurden neue Vornamen verliehen, wobei 50 von ihnen ihren sri-lankischen Vornamen als zweiten Vornamen beibehielten. Wie die Grafiken auf der kommenden Seite zeigen, wurde im Jahr 1982 die erste Adoption eines Kindes aus Sri Lanka von einem St. Galler Bezirksamt während unseres Forschungszeitraums ausgesprochen,¹⁰ 1996 die letzte.¹¹ 1983 bis 1986 bildeten die

⁹ Eines der 86 Verfahren untersuchten wir nicht, da die betroffene Pflegefamilie bei Kindsaufnahme im Kanton Zürich wohnte. Sie zog zwar 13 Monate danach in eine St. Galler Gemeinde, weil das Pflegeverhältnis sowie das Adoptionsverfahren jedoch weiterhin vom Kanton Zürich abgewickelt wurden und auch die Vormundschaft über das Kind dort verblieb, folglich nicht unter die St. Galler Verordnungen fiel, verzichteten wir auf eine entsprechende Analyse.

¹⁰ Da die Adoptionen aus Sri Lanka in den Kanton St. Gallen erst dann starteten, können wir weder zu möglichen unmittelbaren Wirkungen der Einführung der Volladoption von 1973 noch der eidgenössischen *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)* von 1977, noch der Revision des Kinderrechts, die am 1.1.1978 in Kraft trat, Aussagen machen.

¹¹ Die Statistik des Bundes hält zwischen 1979 und 2002 insgesamt 87 Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in den Kanton St. Gallen fest und gibt an, dass im Jahr 1998 die letzten beiden solchen Adoptionen im genannten Zeitraum ausgesprochen wurden. Da es sich bei letztgenannten jedoch um Stiefkindadoptionen handelte, wurden sie nicht in unser Sample aufgenommen.

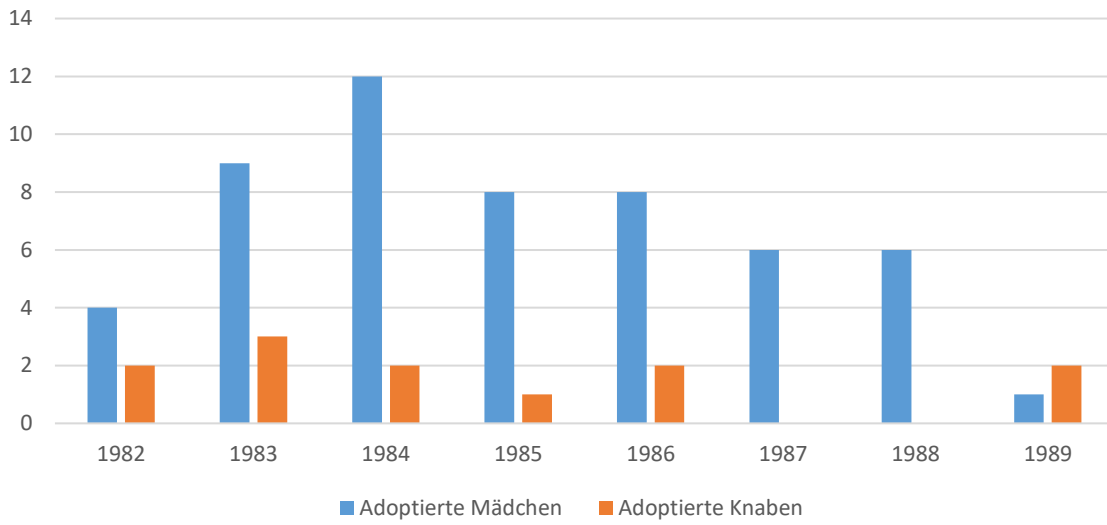
Spitzenjahre bzgl. Anzahl durchgeführter Adoptionen, mit dem Höhepunkt im Jahr 1984 (14 adoptierte Kinder).¹²

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts untersuchten Akten lassen sich historisch in eine Umbruchphase des Schweizer Adoptionswesens einordnen. Mit der Abnahme der Inlandoptionen (beispielweise aufgrund abnehmender Stigmatisierung alleinerziehender Mütter und wachsender Gestaltungsmöglichkeiten der eigenen Reproduktion) sowie dem ungebrochenen Wunsch von kinderlosen Paaren nach einem Kind begannen sich Adoptionen ab den 1960er/70er-Jahren auf Kinder aus dem Ausland zu verlagern. Im vorliegenden Bericht zeigt sich, wie gesellschaftlich erwartete Lebensentwürfe wie die Familiengründung in der Schweiz und soziale Notlagen von Frauen und/oder Paaren in Sri Lanka die regen Adoptionstätigkeiten auf verschränkte Art und Weise beförderten.

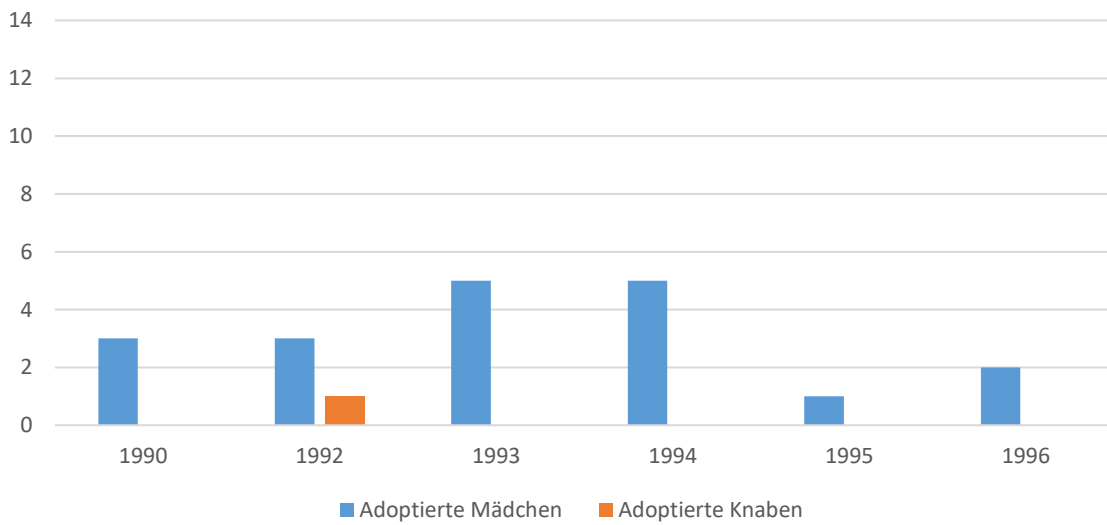
Andrea Abraham

¹² Es gilt zu bedenken, dass Kinder, die aus Sri Lanka einreisten, dann aber nicht nach Schweizer Recht adoptiert wurden, nicht in unserer Untersuchung erscheinen. Die betroffenen Kinder verblieben dabei in einem rechtlich prekären Status: Ihnen blieb die schweizerische Staatsbürgerschaft verwehrt, die sri-lankische Staatsangehörigkeit hatten sie durch den Adoptionsentscheid in ihrer Heimat jedoch verloren, und auch ihr Aufenthaltsrecht war nicht gesichert, vgl. Lücker-Babel, Marie-Françoise: *Auslandsadoption und Kinderrechte: Was geschieht mit den Verstossenen? Untersuchung von gescheiterten internationalen Adoptionsfällen in der Schweiz, durchgeführt im Auftrag von «Die Rechte des Kindes – International», Schweizer Sektion, Freiburg 1991*. Wir können aufgrund unserer Vorgehensweise und unserer Quellen keine Angaben darüber machen, ob und in welcher Zahl der Kanton St. Gallen von dieser Thematik betroffen war.

Adoptierte Kinder aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen, 1980er-Jahre



Adoptierte Kinder aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen, 1990er-Jahre



3. Mängel und Fehler in den rechtlichen Verfahren im Kontext der damals geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen

a) Vorgehensweise

Um die Frage nach möglichen Mängeln und Fehlern in den rechtlichen Verfahren der damals geltenden Rahmenbedingungen beantworten zu können, wurde für jedes adoptierte Kind ein digitales Dossier mit sämtlichen in kantonalen sowie kommunalen Archiven¹³ auffindbaren Akten erstellt und anschliessend ausgewertet. Dabei gingen wir auf Anraten von Martin Jäger, Leiter Überlieferungsbildung des Staatsarchivs St. Gallen, von den Adoptionsmitteilungen des kantonalen Bürgerrechts- und Zivilstanddienstes aus, die im Staatsarchiv St. Gallen überliefert sind. Darin finden sich zu jeder Adoption eine kurze Mitteilung mit den Angaben zu Adoptiveltern und -kind sowie die Begründung des jeweiligen Bezirksamts für den positiven Adoptionsentscheid.

Mit den hier eruierten Angaben recherchierte Patric Schnitzer, Leiter Benutzungsdienst des Staatsarchivs St. Gallen, in den übrigen Beständen des Staatsarchivs St. Gallen nach weiteren Unterlagen zu jeder Adoption. Als besonders umfang- und aufschlussreich erwiesen sich dabei die Bestände der ehemaligen Bezirksämter und des ehemaligen kantonalen Vormundschaftsdiensts. Sie enthalten diverse Unterlagen zu den jeweiligen Pflegekinds- und Adoptionsverfahren. Ebenfalls konsultiert wurde der kantonale Bestand des Amts für Soziales. Da dieser jedoch erst 1996 einsetzt und in jenem Jahr die letzten zwei Adoptionen aus Sri Lanka im Untersuchungszeitraum stattfanden, waren aus dieser Provenienz für unser Forschungsvorhaben nur noch wenige Unterlagen von Belang.

Als äusserst ergiebig stellte sich hingegen der Bestand zum Haus *Seewarte* bzw. der späteren Stiftung *Adoptio* heraus. Deren langjährige Leiterin Alice Honegger war bekanntermassen federführend als Vermittlerin von Adoptivkindern auch aus Sri Lanka. Sabine Bitter hat dies wie bereits erwähnt in ihrer Arbeit *Die Vermittlerin* von 2018 ausführlich beschrieben. Unsere Analyse zeigte, dass Alice Honegger an über 50 der 85 analysierten Adoptionen beteiligt war.¹⁴ Die im Staatsarchiv St. Gallen überlieferten Dossiers geben detailliert Auskunft über die Tätigkeiten von Alice Honegger und ihren Kontakten in Sri Lanka sowie die Ausgestaltung des Kontakts zwischen Alice Honegger und den involvierten Schweizer Behörden auf kommunaler, kantonalen und eidgenössischer Ebene.

¹³ Akten des Bundesarchivs wurden mangels zeitlicher Ressourcen nicht eingesehen. An unseren Befunden zur Verfahrensabwicklung im Kanton St. Gallen inklusive kommunaler Ebene würde eine dortige Recherche aber nichts ändern, da die vorhandenen Unterlagen aus kantonalen und kommunalen Provenienz die zu untersuchenden Vorgänge ausreichend und klar abbilden. Sie könnte hingegen Antworten auf die Fragen liefern, ob für jedes einreisende Kind ein Visum ausgestellt wurde und ob in jedem Fall eine Einreise- bzw. Aufenthaltsbewilligung vorlag oder zugesichert war, wie dies die eidgenössische *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)* von 1977 in Art. 6 Abs. 2a bis zur Revision von 1988 forderte; ab 1989 konnte die Behörde dann auch ohne fremdenpolizeiliches Visum oder zugesicherte Aufenthaltserlaubnis eine definitive Aufnahmebewilligung erteilen (Art. 8b *PAVO* 1988). In den uns vorliegenden Dossiers sind bloss wenige Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen überliefert. Der Bestand des Staatsarchivs St. Gallen zur fremdenpolizeilichen Kontrolle über ausgestellte Kinderpässe wurde in dieser Frage nicht konsultiert, da hier eine Recherche in den Bundesakten gewinnbringender wäre.

¹⁴ Bei jenen Verfahren, die ohne Alice Honegger's Vermittlung abliefen, geben die konsultierten Quellen keine Hinweise darauf, wie die betreffenden sri-lankischen Kinder in den Kanton St. Gallen gelangten. Wie der Tabelle auf S. 21ff. entnommen werden kann, waren an insgesamt 65 Verfahren jene sri-lankischen Anwält:innen beteiligt, die nachfolgend genannt werden – bei den übrigen analysierten 20 Verfahren ist nicht nachvollziehbar, ob die Vermittlungen privat organisiert wurden oder ob andere sri-lankische und/oder Schweizer Vermittler:innen involviert waren.

Da im Kanton St. Gallen bis 1992 das jeweilige Waisenamt¹⁵ am Wohnort der Pflegeeltern, danach die kantonale Pflegekinderaufsicht/das kantonale Amt für Soziales als Behörde für die Pflegekinderaufsicht ausländischer Pflegekinder über die Erteilung der Pflegekinderbewilligungen entschied, war ausserdem eine Recherche auf kommunaler Ebene vonnöten. Insgesamt wurden rund 30 St. Galler Gemeinden um eine Recherche nach Akten zu jenem bzw. jenen Verfahren gebeten, das bzw. die von der jeweiligen Behörde behandelt wurde(n). Abgesehen von einer Gemeinde zeigten sich alle äusserst hilfsbereit und begaben sich in ihren Archiven auf die Suche nach Unterlagen zu dem/n jeweiligen Verfahren. Die erwähnte Gemeinde sicherte gegen Abschluss des Berichts gegenüber der Auftraggeberin auch noch eine Aktenrecherche zu. Bei der Fertigstellung des Berichts lagen uns aus dieser Provenienz aber keine Unterlagen vor. In den meisten Fällen wurden zumindest Protokolle der damaligen Vormundschaftsbehörde aufgefunden, die sich mit den jeweiligen Pflegekindsaufnahmen und späteren Adoptionen beschäftigten. Zu einigen Verfahren, insbesondere wenn die Pflege- bzw. Adoptiveltern in der Stadt St. Gallen wohnten und die entsprechenden Akten folglich im dortigen Stadtarchiv abgelegt wurden, existieren auch umfangreiche Dossiers zu den einzelnen Verfahren auf kommunaler Stufe. Ausführlicheres zum Thema Archivierung und Aktenführung folgt in Kapitel 4.

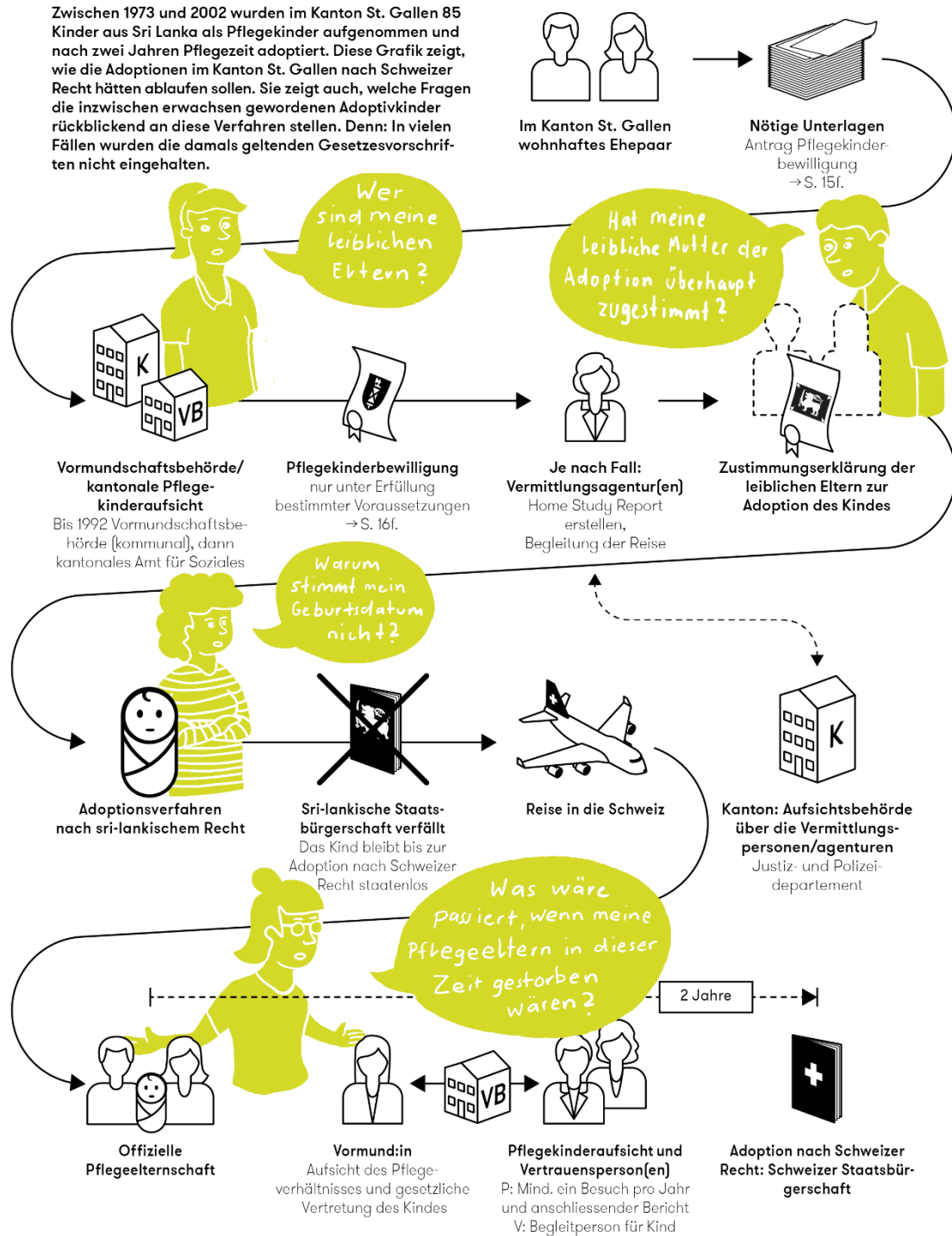
Mithilfe dieser Quellen wurde für jedes aus Sri Lanka adoptierte Kind ein digitales Dossier erstellt, das die betroffene Person im Staatsarchiv St. Gallen einsehen können. Es umfasst je nach Überlieferungssituation zwischen 50 und 400 Seiten, wobei aufgrund der Ablagestrukturen stellenweise Doppelungen auftreten.

¹⁵ Dieses wurde im Untersuchungszeitraum vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Es bestand aus mindestens drei Mitgliedern, wobei im Minimum zwei aus der Mitte der Wahlbehörde zu wählen waren. Bestand sie aus weniger als fünf Mitgliedern, waren zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Vgl. Art. 62 *Nachtragsgesetz zum EG-ZGB vom 8. Januar 1981*, n-GS 16-12.

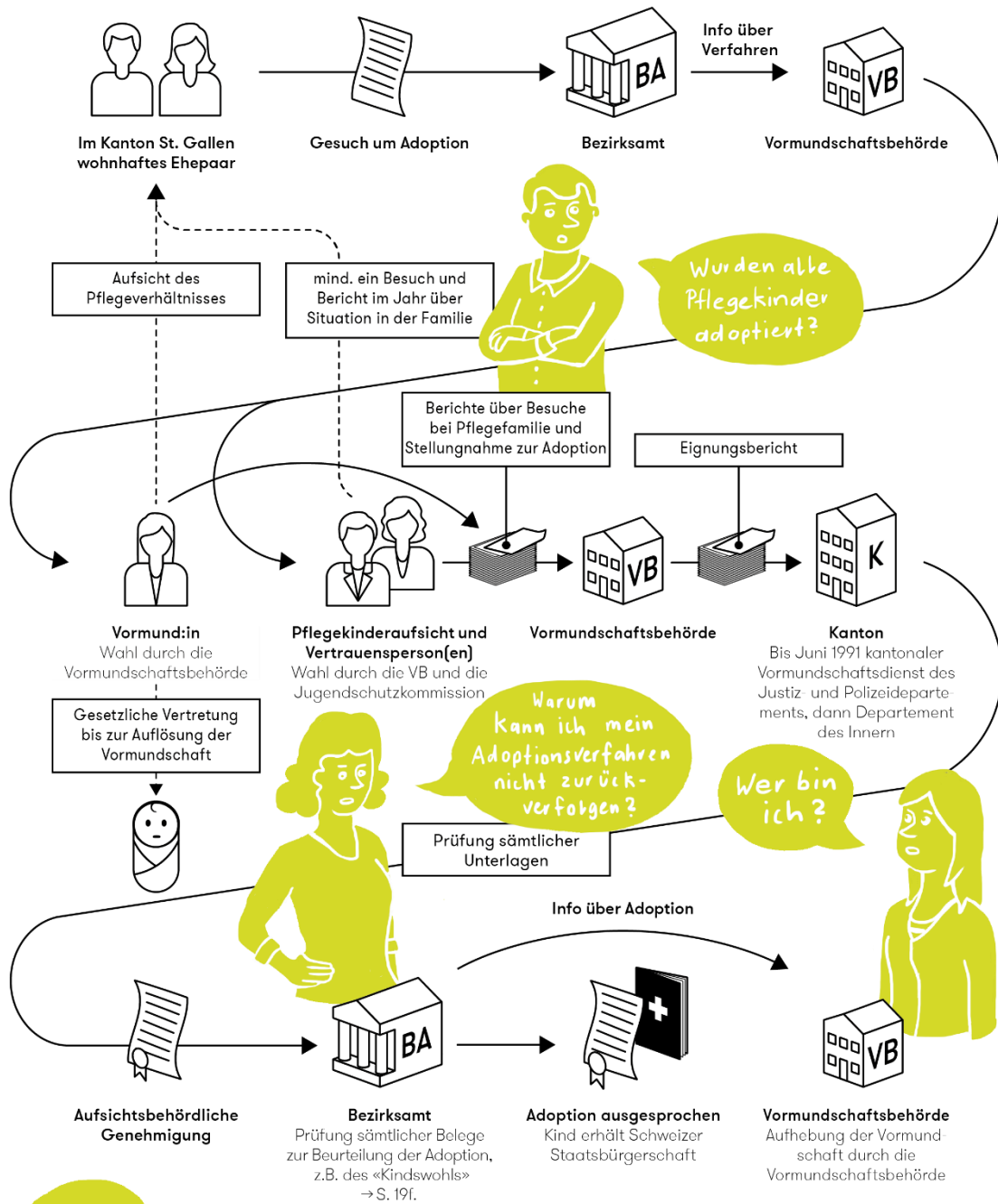
b) Ablauf der Verfahren und rechtliche Kriterien

Adoptionsverfahren von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1. Das Pflegeverhältnis

Zwischen 1973 und 2002 wurden im Kanton St. Gallen 85 Kinder aus Sri Lanka als Pflegekinder aufgenommen und nach zwei Jahren Pflegezeit adoptiert. Diese Grafik zeigt, wie die Adoptionen im Kanton St. Gallen nach Schweizer Recht hätten ablaufen sollen. Sie zeigt auch, welche Fragen die inzwischen erwachsen gewordenen Adoptivkinder rückblickend an diese Verfahren stellen. Denn: In vielen Fällen wurden die damals geltenden Gesetzesvorschriften nicht eingehalten.



2. Nach mindestens zwei Jahren: Ablauf der Adoption im Kanton St. Gallen



Die Fragen in den Sprechblasen entstanden in Zusammenarbeit mit Back to the Roots (Schweizer Verein für adoptierte Personen aus Sri Lanka). Seit 2022 besteht über Back to the Roots ein von Bund und Kantonen finanziertes Betreuungsangebot für adoptierte Personen aus Sri Lanka: www.backtotheroots.net

In der Grafik nicht ersichtlich sind die durch Gesetzesrevisionen entstandenen Änderungen bzgl. Vorgaben und Ablauf der Verfahren (siehe Bericht Kap. 3b) sowie die Verfahrensschritte auf Bundesebene, wie etwa die Erteilung von Visa.

Grafik: Joséphine Métraux & Simon Bretscher

Im Anschluss an die Zusammenstellung der Dossiers analysierten wir jedes Verfahren auf seine Rechtmässigkeit. Zu diesem Zweck erstellten wir eine Liste mit sämtlichen damals geltenden gesetzlichen Vorgaben, deren Einhaltung es zu überprüfen galt.¹⁶ Auf Bundesebene sind sie erstens im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)* von 1907¹⁷ (in Kraft ab 1.1.1912) und dessen für unseren Forschungsfokus gewichtige Revision von 1972¹⁸ (in Kraft ab 1.4.1973) verankert. Zweitens in der eidgenössischen *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)* vom 19. Oktober 1977¹⁹ (in Kraft ab 1.1.1978), sowie deren Revision von 1989,²⁰ die ab 1.1.1989 in Kraft war. Anlass zur Revision der *PAVO* gab, dass in jenen Jahren schweizweit jährlich rund 500 bis 600 ausländische Kinder von Pflegefamilien zwecks anschliessender Adoption aufgenommen wurden.²¹ «Da die Abklärungen für die Plazierung oftmals nicht oder nur unzureichend erfolgten, entstanden mitunter erhebliche Probleme, was zur Folge hatte, dass dem Kindeswohl abträgliche Umplazierungen vorzunehmen waren»,²² hielt der St. Galler Regierungsrat im März 1991 fest. Dass die ungenügenden Abklärungen auch zahlreiche von uns untersuchte Verfahren betrafen, zeigen wir im kommenden Kapitel ausführlich auf. Um Abhilfe zu schaffen, wurden in der geänderten *PAVO* Bestimmungen zur Aufnahme ausländischer Pflegekinder erlassen, wie etwa die neue zusätzliche Option, die Verhältnisse bei einem interessierten Ehepaar vorgängig auch von einem/r Sachverständigen in Sozialarbeit prüfen zu lassen.²³ Auf kantonaler Ebene waren die *Pflegekinderverordnung (PKV)* vom 28. Februar 1978²⁴ (in Kraft ab 1.5.1978) sowie deren – im Nachgang der oben beschriebenen Ergänzungen der *PAVO* entstandenen – Revision vom 26. März 1991²⁵ (in Kraft ab 1.7.1991), zu beachten.

Für die Beurteilung von Alice Honeggers Tätigkeiten zogen wir die eidgenössische *Verordnung über die Adoptionsvermittlung* vom 28. März 1973²⁶ (in Kraft ab 16.4.1973) sowie deren Änderungen vom 19. Oktober 1977²⁷ (in Kraft ab 1.1.1978) zu Rate. Die für unser Forschungsprojekt bedeutsamsten Punkte daraus sind, dass Alice Honegger die Verhältnisse in der späteren Pflegefamilie umfassend abklären sollte.²⁸ Ausserdem musste sie davon ausgehen können, dass die spätere Adoption zum Wohl des Kindes geschah.²⁹ Für ihre Tätigkeit war eine Ausbildung in der Jugendfürsorge erforderlich,³⁰ weiter benötigte sie für

¹⁶ Anhand dieser Liste lässt sich jeder offenbarte Mangel und Fehler der entsprechenden Quelle zuordnen und so rückverfolgen.

¹⁷ *Schweizerisches Bundesblatt*, 59. Jg., Nr. 54 vom 21. Dezember 1907.

¹⁸ AS 1972 52.

¹⁹ AS 1977 1931.

²⁰ AS 1989 01.

²¹ Protokoll des Regierungsrates des Kantons St. Gallen: *Nachtrag zur Pflegekinderverordnung*; Erlass, 26. März 1991, S. 1.

²² Protokoll des Regierungsrates: *Nachtrag zur Pflegekinderverordnung*, S. 1f.

²³ Art. 7 Abs. 2 *PAVO* 1988.

²⁴ StASG ARR B 2-1978-0237.

²⁵ StASG ARR B 2-1991-0512.

²⁶ AS 1973 15.

²⁷ AS 1977 1929.

²⁸ Art. 9 Abs. 1 *Verordnung über die Adoptionsvermittlung* vom 28. März 1973. Was der Begriff «umfassend» bedeutet und wie eine «umfassende» Abklärung in der Praxis hätte aussehen müssen, bleibt offen. Sabine Bitter und ihre Kolleginnen kamen bzgl. Alice Honeggers Abklärungen zum Schluss, dass diese mangelhaft und aussagekräftiger hinsichtlich der Besitzverhältnisse und Wohnungseinrichtungen eines adoptionswilligen Ehepaars seien als hinsichtlich dessen Motive und Erziehungsvorstellungen (S. 170). Wir konnten zu unserem Sample jedoch beobachten, dass die Abklärungen bei den meisten Fällen, in denen sie nicht von Alice Honegger durchgeführt wurden, noch weniger detailliert und breit bzgl. untersuchter Themen ausfielen. Ausnahmen bildeten jene Fälle, in denen professionelle Sozialarbeiter:innen beigezogen wurden, siehe dazu auch unsere qualitative Analyse in Kapitel 3d.

²⁹ Art. 3 *Verordnung über die Adoptionsvermittlung* vom 28. März 1973.

³⁰ Art. 5 Abs. 1c *Verordnung über die Adoptionsvermittlung* vom 28. März 1973.

die Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka eine Sonderbewilligung.³¹ Sie und ihre Mitarbeitenden mussten zudem einen einwandfreien Leumund nachweisen.³² Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer halten in ihrem Bericht zu Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in die Schweiz vom Januar 2020, in dem sie im Auftrag des Bundesamts für Justiz die Tätigkeiten der Bundesbehörde und exemplarisch die Verfahren in den drei Kantonen Bern, Genf und St. Gallen von 1973 bis 1997 untersuchten, weitere wichtige Punkte rund um die Vermittlungen fest: «Alle erteilten Bewilligungen waren befristet, konnten aber nach Ablauf der Frist erneuert werden. Nachdem die Vermittlungsperson ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, musste sie regelmässig ihre Arbeitsmethode, ihren Finanzplan und die Vermittlungsgebühren darlegen sowie die Tarife genehmigen lassen. Handelte sie im Namen eines Vereins, waren auch dessen Statuten beizubringen. Gesetzlich vorgeschrieben waren eine systematisch geordnete Aktenführung und ein jährlicher ausführlicher Tätigkeitsbericht zuhanden der Aufsichtsbehörde. [...] Gesetzlich erforderlich war die Zustimmung der leiblichen Eltern. Auch die finanziellen Aspekte wurden im Gesetz geregelt. Die Vermittlungsperson konnte einen Ersatz ihrer Auslagen beanspruchen. Allerdings durfte sie nur eine mässige Vergütung für ihre Bemühungen verlangen. Sie durfte keine Vergütungen von Pflegeeltern entgegennehmen. Auch waren jegliche Vergütungen an leibliche Eltern verboten.»³³

Die ermittelten Kriterien ergänzten wir durch weitere, die der Herkunftssuche dienen sollen und insbesondere im Gespräch mit Sarah Ramani Ineichen, Präsidentin des Vereins *Back to the Roots*, und Celin Sithy Fässler, Mitarbeiterin in demselben Verein, eruiert wurden. Um eine eventuelle Herkunftssuche für Betroffene möglichst zu unterstützen, hielten wir verschiedene Personenangaben wie etwa Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort der adoptierten Kinder sowie deren leiblicher Eltern fest und achteten darauf, ob diese Daten in allen überlieferten Dokumenten übereinstimmend angegeben sind.

Adoptionsverfahren in Sri Lanka

Was das Prozedere in Sri Lanka betrifft, galten diverse Vorschriften. In einem Dossier³⁴ des Bestandes *Seewarte/Adoptio* ist ein Schreiben des *Department of probation & child care services* in Colombo vom 20. Januar 1987 überliefert, das darüber Auskunft gibt.³⁵ Demnach wurde ein Kind aus Sri Lanka einem ausländischen Ehepaar nur zugesprochen, wenn beide Eheleute mindestens 25 Jahre alt und mindestens 21 Jahre älter als das zu adoptierende Kind waren. Vorgängig musste ein interessiertes Ehepaar seinen Antrag um Adoption eines Kindes

³¹ Art. 6 Abs. 1, 2a und 3 *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973*. Diese Sonderbewilligung wurde Alice Honegger im Mai 1982 für rund ein halbes Jahr entzogen, siehe dazu Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 69ff. Wie eine überlieferte Quelle des *Seewarte/Adoptio*-Bestandes offenbart, schrieb Alice Honegger den Freunden und Gönnern ihres Vereins in ihrem «Festtagsbrief» von 1982, dass sie ihre Tätigkeiten in Sri Lanka freiwillig gestoppt habe angesichts der bekannt gewordenen Missstände (Dossier Nr. 44, StASG W 354/2.069, S. 62) – eine Aussage, die keineswegs den Tatsachen entsprach, zumal sie die Bewilligung vehement und letztlich erfolgreich zurückverlangte, wie Sabine Bitter et al. auf genannten Seiten ihres Berichts ausführlich dokumentieren.

³² Art. 5 Abs. 1b *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973*.

³³ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 36f. Die Thematik der Vergütungen wurde nur in einem einzigen der von uns gesichteten Dossiers angesprochen: Die leibliche Mutter erklärte im betreffenden Fall in ihrer Zustimmungserklärung zur Adoption schriftlich, dass sie im Hinblick auf die Adoption keinerlei Geschenk oder Geld erhalten habe. Vgl. Dossier Nr. 68, StASG A 328, S. 29.

³⁴ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.2, S. 47ff. Um die Anonymität der von den Adoptionen betroffenen Personen sowie deren Adoptiveltern zu gewährleisten, werden die Quellennachweise im Bericht mittels Dossiernummer vorgenommen. Die Liste mit allen analysierten Dossiers, anhand derer die Quelle auffindbar ist, wurde dem Staatsarchiv St. Gallen übergeben und unterliegt dessen Regelungen zur Einsichtnahme besonders schützenswerter Personendaten sowie entsprechender Sperrfristen.

³⁵ Damit ist indes nicht gesagt, wie dieses Prozedere tatsächlich gehandhabt wurde.

an den Commissioner der genannten sri-lankischen Institution senden. Verschiedene Dokumente waren beizulegen:

- ein Home Study Report, erstellt durch eine anerkannte Institution und beglaubigt durch eine(n) von Sri Lanka akkreditierte(n) Repräsentanten/in (hier zumeist Alice Honegger oder Mitarbeitende der Wohnsitzgemeinde der Adoptiveltern). Dieser Report sollte Auskunft geben über die mentale Gesundheit der Antragstellenden sowie deren sozialen, religiösen und finanziellen Hintergrund
- Fotografien der Eheleute sowie ein Begleitbrief mit allfälliger Präferenz bzgl. Alter und Geschlecht des Kindes bzw. der Kinder, sofern mehrere gewünscht wurden
- Kopien von Geburts- und Heiratsurkunden, Arztzeugnissen, Arbeitszeugnissen des adoptionswilligen Ehepaars inklusive Übersetzungen

Sobald der Commissioner den Home Study Report gebilligt und ein «passendes» Kind gefunden hatte, bestätigte er dies dem jeweiligen Ehepaar schriftlich. Dieses arrangierte daraufhin die Reise nach Sri Lanka. Nach der Ankunft in Colombo mussten sich die Eheleute aus der Schweiz für ein «Interview» beim genannten Department einfinden. Anschliessend erhielten sie vom Commissioner die Erlaubnis, das von ihm bezeichnete Kind im Kinderheim,³⁶ wo es lebte, zu besuchen. Dabei durften sie das Kind auch ärztlich untersuchen bzw. untersuchen lassen. Für das Gerichtsverfahren sollten die Eheleute die Dienste eines Anwalts oder einer Anwältin in Anspruch nehmen. Das Ehepaar hatte gemeinsam vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen waren dabei nur in ärztlich belegtem Krankheitsfall zulässig. Der Commissioner schrieb vorgängig einen Bericht über die sozialen und psychologischen Aspekte der Adoption und reichte diesen, zusammen mit dem Home Study Report, beim Gericht ein.

Nach dem erfolgreichen Adoptionsverfahren vor Gericht erhielten die Eheleute den Adoptionsentscheid und konnten damit beim *Department of Immigration & Emigration* in Colombo einen Pass für das Kind beantragen. In Ländern wie der Schweiz, wo der sri-lankische Adoptionsentscheid nicht direkt anerkannt wurde,³⁷ sollten die Eheleute alles in die Wege leiten, damit das Kind auch nach dem neuen Heimatrecht baldmöglichst adoptiert werden konnte. Während der Pflegezeit verlangte das sri-lankische *Department of Probation & child care services* einen vierteljährlichen Bericht über die Entwicklung des Kindes, nach der vollzogenen Adoption in der Schweiz wurde diese Anforderung reduziert auf halbjährliche Berichte während dreier Jahre.³⁸

Verfahren zur Aufnahme eines sri-lankischen Pflegekindes im Kanton St. Gallen

Den genannten Rechtsquellen entnahmen wir diverse Vorgaben, die nach Schweizer Recht bei der Aufnahme eines Kindes aus Sri Lanka beachtet werden sollten. Wie im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, anerkannte die Schweiz den sri-lankischen Adoptionsentscheid nicht direkt. Deshalb kamen die sri-lankischen Kinder im

³⁶ In den analysierten Fällen ist indes meistens nicht erwähnt, wo sich das Kind direkt vor der Adoption aufgehalten hatte.

³⁷ Am 1. Januar 1989 trat das *Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)* in Kraft, wonach Adoptionen, die in Sri Lanka ausgesprochen worden waren, in der Schweiz nur anerkannt wurden, sofern die Adoptiveltern Bürger:innen Sri Lankas waren oder dort ihren Wohnsitz hatten (Art. 75-78) – was bei keinem von uns analysierten Verfahren der Fall war. Diese Regelung galt jedoch schon seit 1973 durch das *Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG)*; SR 211.435.1; aufgehoben am 1. Januar 1989 durch das *IPRG*, vgl. *Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz Rebecca vom 14.12.2017*, Bern, 11.12.2020, S. 13.

³⁸ In den konsultierten Quellen sind keine derartigen Berichte überliefert – hierzu wäre eine Recherche in sri-lankischen Archiven angezeigt.

Untersuchungszeitraum zuerst als Pflegekinder in die Schweiz und konnten frühestens nach zwei Jahren nach hiesigem Recht adoptiert werden. Für die Aufnahme eines sri-lankischen Pflegekindes in den Kanton St. Gallen galten diverse Vorschriften. Zuerst einmal musste eine Zustimmung der leiblichen Eltern (mündlich oder schriftlich) zwingend vorhanden sein.³⁹ Von ihr konnte nur abgesehen werden, wenn die leiblichen Eltern nicht bekannt waren, sich an einem unbekanntem Aufenthaltsort befanden oder sich nicht um das Kind kümmerten.⁴⁰ Falls keine Zustimmung der leiblichen Eltern vorlag, war ab 1989 eine Erklärung jener sri-lankischen Behörde, welche die Adoption im Land ausgesprochen hatte, notwendig unter der Angabe, warum sie fehlte.⁴¹ Ebenso galt ab 1989, dass die sri-lankische Behörde dem Verbleib des Kindes bei Pflegeeltern in der Schweiz schriftlich zustimmen musste.⁴² In der Schweiz waren bei der Freigabe von Kindern zur Adoption eine Sperrfrist von sechs Wochen⁴³ und zusätzlich eine sechswöchige Widerrufsfrist einzuhalten.⁴⁴ Das sri-lankische Adoptionsrecht hielt hierzu keine Angaben fest. Im bereits genannten Bericht von Sabine Bitter et al. schreiben die Autorinnen, dass die Frage, ob die Frist von sechs Wochen auch bei internationalen Adoptionen eine rechtliche Voraussetzung darstellte, nicht abschliessend geklärt werden könne, da es keine Rechtsprechung dazu gebe.⁴⁵ Ausserdem vorliegen mussten für die Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes aus Sri Lanka eine Zustimmung und Erklärung der sri-lankischen Behörden über den Zweck der Unterbringung des Kindes in der Schweiz,⁴⁶ ein Geburtsschein/Auszug aus dem Geburtsregister oder Pass,⁴⁷ ein ärztlicher Rapport über das Kind sowie – ab 1989 und sofern bekannt – ein Bericht über die bisherige Lebensgeschichte des zu adoptierenden Kindes.⁴⁸

³⁹ Art. 265a Abs. 1 und 2 ZGB 1973. Auch wenn eine Zustimmungserklärung mündlich erfolgt wäre, hätte dies schriftlich dokumentiert werden müssen.

Die Zustimmungserklärungen (zumeist der leiblichen Mütter) tauchen in den Quellen als sogenannte «Affidavits» auf. Sie hielten Datum, Namen, Adresse/Wohnort und Konfession zumeist der leiblichen Mutter, manchmal auch des leiblichen Vaters, sowie Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und in manchen Fällen auch Geburtsort des Kindes fest. Die leibliche Mutter/der leibliche Vater oder beide gemeinsam erklärte(n) darin, dass er/sie das Kind zur Adoption durch ein entsprechendes Ehepaar aus der Schweiz, ebenfalls mit Namen und Wohnort genannt, freigeben würde(n). Die meisten leiblichen Mütter gaben in unserem Sample ausserdem an, ledig zu sein. Gründe für die Adoptionsfreigabe werden in diesem Dokumenttyp nicht genannt. Unterzeichnet wurden sie in singhalesischer, in den analysierten Fällen selten auch tamilischer Schrift oder mittels Fingerabdrucks. Zwecks Beglaubigung finden sich zudem der Name einer sri-lankischen Anwältin respektive eines sri-lankischen Anwalts sowie deren/dessen Siegel darauf.

⁴⁰ Art. 265c Abs. 1 und 2 ZGB 1973.

⁴¹ Art. 6 Abs. 2c PAVO 1988.

⁴² Art. 6 Abs. 2d PAVO 1988.

⁴³ Art. 265b Abs. 1 ZGB 1973.

⁴⁴ Art. 265b Abs. 2 ZGB 1973.

⁴⁵ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 222. In unserem Sample ging lediglich ein Bezirksamt darauf ein, dass diese Frist nicht eingehalten wurde. Es argumentierte in seiner Adoptionsentscheid aus dem Jahr 1993, mit dem sie gleich zwei sri-lankische Kinder einem Ehepaar zusprach, dass die Beachtung der Frist weder praktikabel noch Grund genug sei, um einer Adoption zu widersprechen; eine Rückkehr der Kinder in die Heimat sei ohnehin unmöglich. Es beurteilte es als «stossend, unter Berufung auf diese Formvorschriften die Adoptionen zu verweigern. Dies läge vor allem auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Kinder. Zudem kann aufgrund der eingereichten Akten aus Sri Lanka kein Zweifel bestehen, dass beide Mütter wussten, dass ihre Kinder mit den künftigen Adoptiveltern in die Schweiz reisen und hier definitiv leben würden» (Dossier Nr. 65, StASG A 167/1.1993, S. 9).

⁴⁶ Art. 6 Abs. 2 Bst. C PAVO 1978.

⁴⁷ Vgl. Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 215, Fn 1249: «Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes im Hinblick auf eine Adoption wurde für ein bestimmtes, zu identifizierendes Kind erteilt», in: CH-BAR#E4300C-01#1998/299#608*, Leitfaden des Verbands St. Gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre und des Fachausschusses für Vormundschaftswesen betreffend «Adoption fremdrassiger Kinder», Mai 1983.

⁴⁸ Art. 6 Abs. 2 PAVO 1988, vgl. auch Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 215, Fn 1253.

Das Schweizer Recht, allen voran die eidgenössische *PAVO*, schrieb dann diverse Voraussetzungen zur Bewilligung der Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes vor. So hatten interessierte Ehepaare die diesbezügliche Bewilligung einzuholen, bevor das Kind einreiste.⁴⁹ Sie wurde für ein bestimmtes Kind⁵⁰ und nur unter Einhaltung verschiedener allgemeiner Voraussetzungen erteilt. Darunter fiel, dass die Pflegeeltern mit ihrer Persönlichkeit, Gesundheit – belegt durch Arztzeugnisse⁵¹ –, erzieherischen Eignung und ihren Wohnverhältnissen eine gute Erziehung, Pflege und Ausbildung des aufzunehmenden Kindes bieten mussten.⁵² Auch hatten sie für den Erhalt einer Pflegekinderbewilligung die Übernahme der Unterhaltskosten für das Kind schriftlich zu bestätigen.⁵³ «Den mit seiner Herkunft besonderen Anforderungen»⁵⁴ des aufzunehmenden Kindes sollten sie voraussichtlich gewachsen sein und möglichst derselben Konfession angehören wie das Kind⁵⁵ – letzteres blieb bei sämtlichen ausgewerteten Verfahren unbeachtet.⁵⁶ Sofern bereits andere Kinder in der Familie lebten, durfte die Aufnahme deren Wohl nicht gefährden.⁵⁷ Die Pflegeeltern mussten das Kind versichern (Krankheit, Unfall und Haftpflicht)⁵⁸ und einer späteren Adoption durften keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen.⁵⁹ Wie Bitter et al. verdeutlichen, lag es demnach in der Verantwortung der jeweiligen Vormundschaftsbehörde respektive ab 1992 der kantonalen Pflegekinderaufsicht/dem kantonalen Amt für Soziales zu klären, ob dies der Fall war oder ob zwingend einzuhaltende Vorgaben wie etwa das Vorliegen der Verzichtserklärung der leiblichen Eltern missachtet wurden.⁶⁰ Genannte Behörde übermittelte das Gesuch um eine Pflegekinderbewilligung in der Folge mit ihrem (möglicherweise an eine Vermittlungsstelle/Fachperson in Sozialarbeit delegierten) Bericht über die Eignung des Ehepaars an die kantonale Fremdenpolizei, welche ihrerseits eine fremdenpolizeiliche Bewilligung erteilte oder zumindest schriftlich zusicherte und gleichzeitig bei der eidgenössischen Fremdenpolizei ein Einreisegesuch stellte. Erst danach erteilte die Vormundschaftsbehörde respektive ab 1992 die kantonale

⁴⁹ Art. 8 Abs. 1 *PAVO* 1977. Dieser Punkt liess sich nicht abschliessend prüfen, da in vielen Fällen zwar eine definitive Pflegekinderbewilligung überliefert ist, aber kein Hinweis darauf, wann der Antrag dafür von Seiten der Pflegeeltern eingereicht worden war. So sind nur wenige Gesuche um eine Pflegekinderbewilligung überliefert. Ab 1989 mussten die künftigen Pflegeeltern bei diesem auch das Herkunftsland des Kindes und die Vermittlungsagentur angeben (Art. 8a Abs. 2a und 2b *PAVO* 1988).

⁵⁰ Art. 8 Abs. 2 *PAVO* 1977. Ab 1989 durfte eine Pflegekindsaufnahme vorläufig bewilligt werden, ohne dass das Kind bestimmt wurde, sofern sich die Pflegeeltern für eine Kindsaufnahme eigneten und dessen Unterhalt übernahmen, Art. 8a Abs. 1 *PAVO* 1988. Die Fremdenpolizei durfte eine vorläufige Bewilligung in eine definitive umwandeln, wenn sämtliche notwendigen Dokumente (ärztlicher Bericht, Lebensgeschichte über das Kind, Zustimmung der leiblichen Eltern oder Erklärung der sri-lankischen Behörde, dass Schweizer Pflegeeltern ein Pflegekind aufnehmen durften) vorhanden waren, Art. 8b Abs. 3a und 3c *PAVO* 1988.

⁵¹ Art. 268a Abs. 1 und 2 *ZGB* 1973. Auch die Gesundheit des aufzunehmenden Kindes musste via Arztzeugnis belegt werden.

⁵² Art. 5 *PAVO* 1977.

⁵³ Art. 6 Abs. 2d *PAVO* 1977. Die Revision der *PAVO* von 1988 machte nochmals darauf aufmerksam, dass dem Gesuch um eine Pflegekinderbewilligung eine Bestätigung zur Übernahme der Unterhaltskosten beizulegen war (Art. 6 Abs. 4 *PAVO* 1988). Wir gehen davon aus, dass diese erneute Aufforderung Eingang in die Revision fand, weil dies in der Praxis nicht durchgängig so gehandhabt worden war. Diese These wird von unserer Auswertung der Verfahren unterstützt, siehe S. 29f. Dort, wo sog. «Affidavits of Supports» überliefert sind, handelt es sich um eigenständige Dokumente. Es ist jedoch auch denkbar, dass angehende Pflegeeltern die Kostenübernahme in ein anderes Dokument, beispielsweise ihr Gesuch um eine Pflegekinderbewilligung, integrierten.

⁵⁴ Art. 6 Abs. 2 *PAVO* 1977 und Art. 5 Abs. 3 *PAVO* 1988.

⁵⁵ Art. 8 *PKV* 1978.

⁵⁶ In einigen Dossiers wurde die christliche Erziehung der Kinder durch die Pflegeeltern hingegen gerade als positiv zu wertender, die Adoption begünstigender Punkt betont.

⁵⁷ Art. 5 *PAVO* 1977.

⁵⁸ Dieser Punkt war anhand der uns vorliegenden Quellen nur in wenigen Fällen überprüfbar.

⁵⁹ Art. 5 *PAVO* 1977.

⁶⁰ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 46.

Pflegekinderaufsicht/das kantonale Amt für Soziales eine Pflegekinderbewilligung, womit das Ehepaar ermächtigt war, ein Kind in Sri Lanka abzuholen.⁶¹

Ab 1989 mussten die Pflegeeltern die Vormundschaftsbehörde unverzüglich über die Einreise des Kindes informieren – diese Auflage konnten wir anhand der konsultierten Quellen in den meisten Fällen allerdings nicht prüfen. Es ist denkbar, dass dieser Zusatz im Gesetz verankert werden musste, weil einige Pflegeeltern dies zuvor nicht korrekt gehandhabt hatten. Das würde auch eine Erklärung dafür liefern, weshalb viele Pflegekinderbewilligungen und/oder Vormundschaften erst Wochen oder Monate nach der Einreise des Kindes erteilt respektive errichtet wurden (siehe Kapitel 3c).

Es lag wie bereits erwähnt in der Kompetenz und Verantwortung der Vormundschaftsbehörde respektive ab 1992 der kantonalen Pflegekinderaufsicht/des kantonalen Amtes für Soziales, die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes auszusprechen⁶² und das Pflegeverhältnis zu beaufsichtigen.⁶³ Die geänderte kantonale *Pflegekinderverordnung* zielte darauf ab, diesen Vorgang zu zentralisieren, um «eine einheitliche Bewilligungspraxis mit einem in allen Fällen gleichartigen Vorgehen bei der Pflegeplatzabklärung»⁶⁴ zu erreichen. Sogenannte «Drittweltaufnahmen»⁶⁵, so der St. Galler Regierungsrat in seinem entsprechenden Bericht von 1991, setzten «besondere Abklärungen»⁶⁶ voraus, da sie sich grundsätzlich von anderen Verfahren unterschieden: «Während bei gewöhnlichen Pflegeplatzaufnahmen in der Regel für ein Kind eine geeignete Pflegefamilie gesucht»⁶⁷ werde, suchten in jenen Fällen Eltern «für sich ein geeignetes Kind.»⁶⁸

Da die leiblichen Eltern ihre Kinder nicht mehr gesetzlich vertreten konnten, sollte jedes Kind aus Sri Lanka in der Schweiz einen Vormund oder eine Vormundin erhalten, welche(r) diese Verantwortung übernahm.⁶⁹ Der oder die Vormundin musste laut revidierter *PAVO* von 1988 unabhängig sein.⁷⁰ Die Abklärung der herrschenden Verhältnisse bei den Pflegeeltern konnte an eine anerkannte Adoptionsvermittlungsagentur delegiert werden,⁷¹ ab 1989 wahlweise auch an eine(n) Sachverständige(n) in Sozialarbeit.⁷² Fiel der Sozialbericht (in den Quellen auch «Home Study Report» genannt) der abklärenden Person positiv aus, konnten die Pflegeeltern bei der kantonalen Fremdenpolizei einen Antrag für die Aufenthaltsbewilligung des Kindes stellen. Die weiteren Abwicklungen für Einreise und Visum liefen über die Bundesbehörde und die Schweizer Botschaft in Sri Lanka – deshalb lagern diese Dokumente auch wie eingangs erwähnt im Schweizerischen Bundesarchiv.

Lebte das Kind dann bei seinen Pflegeeltern in der Schweiz, sollte laut *PAVO* von 1977 neben der Aufsicht durch den Vormund oder die Vormundin eine weitere Person die Familie

⁶¹ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 53.

⁶² Ab Juli 1991 bewilligte das Departement des Innern des Kantons St. Gallen die Aufnahme ausländischer Pflegekinder, Art. 2 Abs. 2 *PKV* 1991. Auch kam den Organen der Heimaufsicht des genannten Departements ab jenem Zeitpunkt die Aufgabe zu, die Pflegefamilien zu besuchen, darüber zu berichten, die Verhältnisse in den Familien abzuklären und Stellung zu nehmen vor der Erteilung einer Pflegekinderbewilligung. Im Einzelfall konnten sie eine oder mehrere dieser Aufgabe einem respektive einer Sachverständigen in Sozialarbeit übertragen (Art. 4 und 5 *PKV* 1991).

⁶³ Art. 2 Abs. 1 *PAVO* 1977.

⁶⁴ Protokoll des Regierungsrates: *Nachtrag zur Pflegekinderverordnung*, Erlass vom 26.3.1991, S. 2.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Art. 368 *ZGB* 1907 sowie Art. 64 *EG-ZGB* vom 3.7.1911/2.6.1942, sGS 911.1.

⁷⁰ Art. 10 Abs. 4 *PAVO* 1988 sowie *Kreisschreiben vom 21.12.1988 des Bundesrates an die Vormundschaftsbehörden*, mit der Aufforderung, einen unabhängigen Vormund zu ernennen.

⁷¹ Art. 7 Abs. 2 *PAVO* 1977.

⁷² Art. 7 Abs. 2 *PAVO* 1988.

mindestens ein Mal pro Jahr besuchen.⁷³ Die St. Galler *Pflegekinderverordnung (PKV)* von 1978 führte diese Vorschrift im Detail aus. Demnach hatte das jeweilige Waisenamt als Vormundschaftsbehörde zusammen mit der Jugendschutzkommission⁷⁴ eine oder mehrere Vertrauensperson(en) zu wählen, die die Pflegefamilie mindestens jährlich besuchte(n) und dem Waisenamt anschliessend Bericht erstattete(n).⁷⁵ Wenn ein Pflegekind bevormundet war – was wie erwähnt auf jedes sri-lankische Kind von Gesetzes wegen hätte zutreffen sollen – prüfte die Vertrauensperson, ob die gesetzliche Vertretung das Pflegeverhältnis genügend überwachte.⁷⁶ War dies der Fall, beantragte sie dem Waisenamt, ihre Besuche auszusetzen.⁷⁷ Über den Beginn, das Ende und die Ergebnisse der Besuche der bezeichneten Aufsichtsperson(en) hatte die Vormundschaftsbehörde geordnete Akten zu führen, damit der Verlauf des Pflegeverhältnisses dokumentiert war.⁷⁸ Weiter sollten ausländische Dokumente übersetzt werden.⁷⁹

Verfahren zur Adoption eines sri-lankischen Pflegekinds im Kanton St. Gallen

Auch was das Adoptionsverfahren und dessen Entscheid betraf, waren diverse gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Darunter fiel, dass die Adoptiveltern mindestens 35 Jahre alt oder mindestens fünf Jahre verheiratet sein⁸⁰ und einen «guten Leumund» nachweisen mussten.⁸¹ Die Adoption konnte frühestens nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis ausgesprochen werden.⁸² Dazu richteten die Pflegeeltern ihr Gesuch um Adoption ans zuständige Bezirksamt, welches das Adoptionsverfahren einleitete und die Wohngemeinde der

⁷³ Art. 10 Abs. 1 *PAVO* 1977.

⁷⁴ Im Untersuchungszeitraum wurde(n) in jedem Bezirk des Kantons St. Gallen eine oder mehrere Jugendschutzkommissionen eingesetzt. Diese bestanden jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens eine Frau, die vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirksammanns und des -schulpräsidenten sowie privater Jugendschutzvereinigungen gewählt wurden. Dabei sollten – in der Quelle wird jeweils nur die männliche Form benutzt – wo möglich Ärzte, Geistliche, Lehrer, Juristen und Erziehungsberater mitwirken. Erachtete ein Mitglied der Jugendschutzkommission das Einschreiten in einem Kinderschutzfall als notwendig, stellte es bei der Vormundschaftsbehörde einen entsprechenden Antrag. Es konnte auf Genehmigung des Bezirksammanns auch die Verhältnisse in der betreffenden Familie untersuchen. Weiter konnte die Kommission bei der Vormundschaftsbehörde ein behördliches Einschreiten beantragen. Vgl. Art. 49 und 51 *EG-ZGB* vom 3.7.1911/2.6.1942.

⁷⁵ Art. 4 und 5 *PKV* 1978.

⁷⁶ In den konsultierten Rechtsquellen werden abgesehen von den geforderten jährlichen Besuchen durch Vormund:in und/oder Vertrauensperson keine konkreten Angaben gemacht zur Anzahl Besuche und Berichte, die vorgeschrieben waren, damit ein Pflegeverhältnis als beaufsichtigt galt.

⁷⁷ Art. 6 *PKV* 1978. Im Jahresbericht der Vormundschaftsbehörde mussten jedoch auch jene Pflegefamilien, die nicht besucht wurden, aufgeführt werden, Art. 6 *PKV* 1978.

⁷⁸ Art. 21 Abs. 1 und Abs. 1a *PAVO* 1977.

⁷⁹ Art. 6 Abs. 3 *PAVO* 1988.

⁸⁰ Art. 264a Abs. 2 *ZGB* 1973.

⁸¹ Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer halten zur Thematik des «guten Leumunds» fest, dass dieser via Leumundszeugnis belegt werden sollte, jedoch nie bundesrechtlich definiert wurde, wie dieses ausgestaltet sein musste. Es stützte sich, so die Autorinnen weiter, «in der Regel auf einen Auszug aus dem Strafregister und eine Bescheinigung des Betreibungsamts, das ausweist, ob die betreffende Person Schulden hat», vgl. Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 215, Fn 1257. Eine Weisung des Bundesamts für Justiz vom 15. September 1986 stützte den beträchtlichen behördlichen Spielraum in der Auslegung des Leumundsbegriffs, indem es den kantonalen Behörden die Kompetenz zuwies, «die Voraussetzungen des Leumunds beliebig» festlegen zu können, vgl. VPB 51.46. Da Art. 5 der *PAVO* jedoch vorschrieb, dass Pflegeeltern «nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Eignung und Wohnverhältnissen für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung eines Pflegekinds» sorgen können mussten, gehen wir davon aus, dass Straf- und Betreibungsregisterauszüge allein nicht zum Nachweis eines guten Leumunds zwecks Aufnahme eines ausländischen Pflegekinds ausreichen. Vielmehr sollten jene Dokumente durch offizielle Leumundszeugnisse von Seiten Wohngemeinde, oder aber durch Referenzschreiben von Behördenmitgliedern, Arbeitgeber:innen oder Autoritäten wie Pfarrern ergänzt werden.

⁸² Art. 264 *ZGB* 1973.

Pflegefamilie darüber in Kenntnis setzte.⁸³ Die Vormundschaftsbehörde schrieb daraufhin einen Eignungsbericht über die Pflegeeltern und holte zu diesem Zweck auch die Stellungnahmen von Vormund:in, Pflegekinderaufsicht und/oder Vertrauensperson(en) ein. Dabei wies die PAVO von 1988 die Behörde nochmals ausdrücklich an, darüber zu wachen, «dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt»⁸⁴ war – auch hier gehen wir davon aus, dass dies in der Praxis zuvor nicht durchgängig korrekt gehandhabt wurde, wie auch unsere Analyse ergab (siehe Kapitel 3c), und dies deshalb via Verordnung verdeutlicht werden musste. Fiel die Beurteilung der Vormundschaftsbehörde positiv aus, leitete es seine Zustimmung zur Adoption an die kantonale vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (bis Juni 1991 kantonaler Vormundschaftsdienst des Justiz- und Polizeidepartements, danach Departement des Innern des Kantons St. Gallen) weiter.⁸⁵ Diese Instanz unterzog den Antrag einer eingehenden Prüfung. Sie hatte darauf zu achten, ob alle erforderlichen Dokumente, die die Pflegeeltern beim Bezirksamt deponiert hatten, den Vorgaben entsprechend vorlagen (Pflegekinderbewilligung, Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern, Geburtsurkunde des Kindes, sri-lankischer Adoptionsentscheid, Bericht sowie Zustimmung des/der Vormund:in, Arztzeugnisse der Pflegeeltern und des Kindes sowie Leumundszeugnisse über die Pflegeeltern). Auf der Basis dieser Unterlagen machte sich die Aufsichtsbehörde einen Eindruck von der Entwicklung des Kindes sowie dessen Beziehung zu den Pflegeeltern. Kam sie zu einem positiven Schluss und erachtete eine Adoption folglich als im Interesse des Kindes stehend, übermittelte sie eine sogenannte «aufsichtsbehördliche Genehmigung» an das zuständige Bezirksamt.⁸⁶ Dieses wiederum hatte sämtliche Belege zur Beurteilung der Adoption zu prüfen und zu entscheiden, ob die gesetzlichen Vorgaben erfüllt waren, ob sich die Adoptiveltern für die Kindsaufnahme eigneten und ob diese dem Kindeswohl entsprach – siehe dazu nachfolgenden Abschnitt.⁸⁷ Traf all dies zu, sprach das Bezirksamt die Adoption aus, wodurch die Pflege- zu Adoptiveltern wurden und die Kinder ab diesem Zeitpunkt gesetzlich vertraten. Die Kinder wiederum erhielten mit der Adoption die Schweizer Staatsbürgerschaft und konnten fortan dieselben Rechte geltend machen wie leibliche Kinder.⁸⁸

Die Thematik des Kindeswohls konnte nur aus Sicht der involvierten Behörden, nicht aber der betroffenen Kinder beantwortet werden, da die überlieferten Quellen deren Stimmen nicht wiedergeben. Weil der Begriff des Kindeswohls (in den Quellen auch «Kindesinteresse» genannt) als unbestimmter Rechtsbegriff nicht genauer definiert wird, achteten wir bei der Analyse der Dossiers darauf, ob und wie die entsprechenden Behörden ihn thematisierten. Insbesondere interessierten uns die Argumentationslinien, mit welchen sie das Kindeswohl durch eine Adoption begünstigt sahen. So wurden positive Beobachtungen zum Kind bzw. dessen Entwicklung in den Adoptionsentscheiden der verschiedenen Instanzen festgehalten; etwa dass es inzwischen «Mundart/Dialekt spreche»⁸⁹ und psychisch wie physisch in bestem Zustand sei («gesund»⁹⁰, «fröhlich»⁹¹, «lebhaft»⁹², «glücklich»⁹³ etc.). Diese als erfreulich

⁸³ Art. 7 EG-ZGB vom 3.7.1911/22.6.1942.

⁸⁴ Art. 10 Abs. 4 PAVO 1988.

⁸⁵ Art. 265 Abs. 3 ZGB 1973 sowie Art. 63 Abs. 2 EG-ZGB vom 3.7.1911/22.6.1942.

⁸⁶ Art. 268a Abs. 1 und 2 ZGB 1973.

⁸⁷ Art. 5 Abs. 2 PAVO 1988 sowie Hegnauer, Cyril: *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts*. Vierte, überarbeitete Auflage, Bern 1994, S. 93f., bezieht sich auf Art. 264 und 268a Abs. 2 ZGB 1973.

⁸⁸ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 215f.

⁸⁹ Siehe etwa Dossiers Nr. 1, 12 und 18.

⁹⁰ Siehe etwa Dossiers Nr. 12, 52 und 53.

⁹¹ Siehe etwa Dossiers Nr. 52, 59 und 71.

⁹² Siehe etwa Dossiers Nr. 7, 12 und 29.

⁹³ Siehe etwa Dossiers Nr. 8, 11 und 48.

taxierten Entwicklungen des Kindes wurden der «guten Pflege, Erziehung und Betreuung»⁹⁴ durch die Pflegeeltern zugeschrieben; ihnen wurde eine Eignung in allen Punkten und ein «liebevolltes Verhältnis»⁹⁵ zueinander, aber auch zum Kind attestiert. Oft betonten die Behörden, dass die Pflegeeltern das Pflegekind wie ein «leibliches/eigenes»⁹⁶ Kind behandeln würden und es – auch finanziell – «geborgen»⁹⁷ aufwachsen könne. Sofern auch leibliche Kinder in der Familie lebten, wurden «harmonische»⁹⁸ Beziehungen zwischen jenen und den Pflegekindern erwähnt, um die vollständige Integration der Pflegekinder in die Familie aufzuzeigen. Die Behörden schlossen aus alledem, dass auch nach der Adoption «bestens für das Kind gesorgt»⁹⁹ werde und sie folglich «im Interesse des Kindes»¹⁰⁰ stand. Es gilt zu bedenken, dass die dargestellten Befunde grossmehrheitlich auf der Basis weniger Besuche gemacht wurden.

Alle eruierten rechtlichen Vorgaben erfassten wir in einer Liste, die letztlich rund 30 Kriterien enthielt. Im folgenden Kapitel zeigen wir anhand einer Tabelle, welche rechtlichen Vorgaben in welchem Ausmass nicht erfüllt wurden. Kriterien aus Verordnungen und Gesetzesrevisionen, die nicht während des gesamten Untersuchungszeitraums in Kraft waren, wurden nur für jene Verfahren überprüft, die sie betrafen. Der Verständlichkeit halber sind die festgestellten Fehler und Mängel den betreffenden Dokumenttypen (Zustimmungserklärung, Geburtsschein, medizinischer Bericht) und den Verfahrensschritten (Pflegezeit, Vormundschaft, Aufsicht und Abklärungen durch kommunale sowie kantonale Behörden) zugeordnet. Zu beachten ist, dass wir uns bei der Analyse auf möglicherweise lückenhafte Quellen stützten. Auch konnten wir mögliche Übersetzungsfehler in beglaubigten Dokumenten nicht systematisch eruieren, da wir die singhalesischen Dokumente nur punktuell überprüfen lassen konnten. Da wir von den Gemeinden Kopien beziehungsweise Scans erhalten haben, konnten wir zudem nicht überprüfen, welche Dokumente im Original vorliegen oder lediglich in Form von Kopien.

⁹⁴ Siehe etwa Dossiers Nr. 29, 52 und 63.

⁹⁵ Siehe etwa Dossiers Nr. 6, 8 und 78.

⁹⁶ Siehe etwa Dossiers Nr. 2, 4 und 48.

⁹⁷ Siehe etwa Dossiers Nr. 7, 22 und 41.

⁹⁸ Siehe etwa Dossiers Nr. 1, 46 und 74.

⁹⁹ Siehe etwa Dossiers Nr. 3, 4 und 12.

¹⁰⁰ Siehe etwa Dossiers Nr. 13, 20 und 50.

c) Quantitative Auswertung der Verfahren

Kriterium	Mangel ¹⁰¹	Anzahl betroffener Verfahren (n=85)
Zustimmungserklärung der vermeintlich ¹⁰² leiblichen Eltern	ist weder von der leiblichen Mutter noch vom leiblichen Vater überliefert	12 Fälle ¹⁰³
	ist vom leiblichen Vater nicht überliefert, obwohl er laut Geburtsschein des Kindes bekannt war ¹⁰⁴	11 Fälle
	ist nicht unterzeichnet (per Unterschrift/Fingerabdruck)	3 Fälle
	ist von der leiblichen Mutter (laut Geburtsschein Tamilin) in singhalesischer Schrift, der Geburtsschein von ihr in tamilischer Schrift unterzeichnet. Unklar, ob sie beide Sprachen beherrschte oder eine andere Person an ihrer Stelle unterzeichnete ¹⁰⁵	1 Fall
	ist von Arumugam Thavanesan oder Rukmani Thavanesan-Fernando beglaubigt ¹⁰⁶	56 Fälle
	ist von Subramaniam Parameshwaran beglaubigt ¹⁰⁷	8 Fälle
	ist nicht beglaubigt	1 Fall
	datiert drei Wochen vor der Geburt des Kindes	1 Fall
	datiert nach dem Adoptionsverfahren in Sri Lanka	2 Fälle
	Weist kein vollständiges Datum auf (Monat fehlt)	1 Fall
	Ausstellungsdatum verändert	2 Fälle
	Geschlecht des Kindes widersprüchlich angegeben	1 Fall
	Geschlecht des Kindes handschriftlich verändert	1 Fall
	Geburtsdatum des Kindes widersprüchlich angegeben (2 Affidavits vorhanden)	1 Fall
	Wohnort der leiblichen Mutter gestrichen, durch neuen ersetzt (Maschinenschrift) und St. Galler Vormundschaftsbehörde gibt ganz anderen Wohnort an	1 Fall

¹⁰¹ Das jeweilige Dokument bzw. der jeweilige Verfahrensschritt konnte von mehreren aufgelisteten Mängeln gleichzeitig betroffen sein.

¹⁰² Ob es sich dabei tatsächlich um die leiblichen Eltern handelte, bleibt offen. Siehe auch unsere Ausführungen zu den «acting mothers» in Kapitel 5.

¹⁰³ Hinzu kommen zwei Fälle, bei denen beide Elternteile als unbekannt deklariert wurden («Findelkinder»), weshalb entsprechende Zustimmungserklärungen fehlen.

¹⁰⁴ Siehe dazu unsere Ausführungen auf S. 30f.

¹⁰⁵ Diesen Widerspruch entschlüsselte Surangika Jayarathne für uns – einem St. Galler Behördenmitglied hätte er nur auffallen können, wenn es beider Sprachen mächtig gewesen wäre.

¹⁰⁶ Dieses sri-lankische Anwaltehepaar geriet schon 1982 in den Fokus der sri-lankischen Behörden aufgrund des Verdachts auf kommerzielle Adoptionen, siehe Kapitel 5.

¹⁰⁷ Auch dieser sri-lankische Anwalt war in zahlreiche internationale Adoptionen mit dem Hintergrund von möglichen kommerziellen Adoptionen verwickelt, siehe Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 113.

	Religionszugehörigkeit der leiblichen Mutter widersprüchlich angegeben	3 Fälle
	laut Geburtsschein sind die leiblichen Eltern verheiratet, im Affidavit schreibt die leibliche Mutter aber, dass der im Geburtsschein erwähnte Mann weder ihr Ehemann noch Vater des Kindes sei	8 Fälle ¹⁰⁸
Zustimmung zur Adoption der sri-lankischen Behörden	fehlt in den überlieferten Unterlagen	2 Fälle ¹⁰⁹
	unklar: Der Pflegevater schreibt im Gesuch um Adoption ans zuständige Bezirksamt, dass der sri-lankische Adoptionsentscheid beiliege. Das Dokument ist aber in keiner konsultierten Provenienz überliefert	3 Fälle
	Adoptionsentscheid ohne Unterschrift des Richters (nur Stempel)	3 Fälle
Geburtsschein des Kindes¹¹⁰	fehlt in den überlieferten Unterlagen	4 Fälle
	unklar: Der Pflegevater schreibt im Gesuch um Adoption ans zuständige Bezirksamt, dass der sri-lankische Geburtsschein beiliege. Das Dokument ist aber in keiner konsultierten Provenienz überliefert	3 Fälle
	fehlt, aber Erklärung eines Beamten aus Colombo vorhanden, dass die Geburt des Kindes nie registriert worden war	1 Fall
	ist nicht unterzeichnet	7 Fälle ¹¹¹

¹⁰⁸ In zwei dieser Fälle wird der Widerspruch mit sozialer Diskriminierung begründet; die leibliche Mutter habe im Spital nicht angeben wollen, dass es sich um ein uneheliches Kind handle, um keine Diskriminierung zu erfahren.

¹⁰⁹ In einem dieser beiden Fälle wurde die Recherche nach kommunalen Akten von Seite der betroffenen Gemeinde erst nach Abschluss des Berichts vollzogen. Eine Kopie des sri-lankischen Gerichtsentscheids fehlt aber auch in allen anderen Provenienzen, insbesondere im Bestand des zuständigen Bezirksamts, der im Staatsarchiv St. Gallen überliefert ist.

¹¹⁰ In einigen Fällen sind sowohl der singhalesische Geburtsschein wie auch dessen englische Übersetzung überliefert, in vielen Fällen nur letztere. Wo nur die Übersetzung vorliegt, fehlt die Möglichkeit zur vergleichenden Überprüfung der Angaben insbesondere betreffend Unterschrift(en). In einem Fall ist hingegen keine englische/deutsche Übersetzung überliefert, weshalb der Inhalt des Geburtsscheins nicht mit der Übersetzung abgeglichen werden konnte.

¹¹¹ Wie wir mit der Hilfe von Surangika Jayarathne ermitteln konnten, kommen fünf Fälle hinzu, in denen die leibliche Mutter als Informantin für den Geburtsschein fungierte, diesen aber nicht unterzeichnete. Stattdessen findet sich im entsprechenden Feld der singhalesischen Version der Hinweis, dass das Dokument entsprechend der «Regel Nr. 16» registriert worden sei. Regel Nr. 16 des sri-lankischen *Births and Deaths Registration Acts* vom 1. August 1954 legte fest, unter welchen Umständen und wie die Angaben zu einer Geburt schriftlich deklariert werden durften. So konnte eine Person, die als Informant:in für den Geburtsschein fungierte, Angaben zu einer Geburt schriftlich einreichen, wenn sie den Weg zum Büro des Registrars nicht bequem erreichen konnte oder in einer anderen Division wohnte als jener, in der das Kind geboren worden war. Dabei konnte der Registrar von der/m Informant:in anschliessend schriftlich verlangen, innert einer Woche im Büro zu erscheinen und die gemachten Angaben zu bestätigen, möglicherweise auch zu vervollständigen. Einsehbar als PDF unter https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.detail?p_lang=en&p_isn=94470 [18.05.2022]. In allen fünf Fällen wurde diese Stelle falsch ins Englisch übersetzt. So wird jeweils in der englischen Version des Geburtsscheins erklärt, dass der singhalesische Geburtsschein von der leiblichen Mutter als Informantin unterzeichnet worden sei. Diese fehlerhafte englische Übersetzung wurde in drei Fällen von Rukmani Thavanesan-Fernando, in einem Fall von D.E.B. Perera beglaubigt. In einem Fall fehlt die Beglaubigung ganz. In einem weiteren Fall war die leibliche Mutter ebenfalls Informantin für die Angaben des Geburtsscheins, unterzeichnete diesen aber nicht und stattdessen findet sich der Hinweis auf zitierte Regel Nr. 16. In jenem Fall ist die englische Übersetzung – beglaubigt von Rukmani Thavanesan-Fernando – korrekt. In vier zusätzlichen Fällen fungierte ein(e) Mitarbeitende(r) des Geburtsspitals als Informant:in für den Geburtsschein, unterzeichnete diesen aber nicht, hingegen findet sich auch hier der Verweis auf Regel Nr. 16. Die englischen Übersetzungen sind in diesen vier Fällen korrekt.

	ist unleserlich bzw. unbekannt von wem unterzeichnet	5 Fälle
	ist nicht von leiblichen/m Eltern(teil), sondern von Mitarbeitender/m des Geburtskrankenhauses unterzeichnet	19 Fälle ¹¹²
	englische Version nicht beglaubigt	4 Fälle
	englische Version von Rukmani Thavanesan-Fernando beglaubigt	58 Fälle
	englische Version von Subramaniam Parameswaran beglaubigt	7 Fälle
	verändert: Geburtsjahr der leiblichen Mutter handschriftlich korrigiert (um 20 Jahre älter gemacht)	1 Fall
	Angabe des Geburtsorts des Kindes stimmt nicht mit jener auf anderen überlieferten Dokumenten überein	2 Fälle
	weist mehrere Widersprüche auf: Englische Version sowie deutsche Übersetzung halten Angaben zur leiblichen Mutter fest, keine zum leiblichen Vater, vs. Adoptionsbeschluss des sri-lankischen Gerichts, wonach die Angaben zum leiblichen Vater gehören (Vorname ist denn auch männlich) und es sich beim Kind um das des genannten Mannes und dessen Frau (ohne weitere Angaben zu ihr) handle. Laut Geburtsschein war der leibliche Vater (fälschlicherweise registriert als Mutter) aber unverheiratet	1 Fall
	abgeschnitten → Unterschrift/Stempel/Beglaubigung nicht sichtbar	1 Fall
Medizinischer Bericht über das Kind	ist nicht überliefert	57 Fälle
	Angabe des Namens des Kindes stimmt nicht mit anderen überlieferten Dokumenten überein	1 Fall
	Name des Kindes fehlt	1 Fall
	Angabe des Namens der leiblichen Mutter stimmt nicht mit anderen überlieferten Dokumenten überein	1 Fall
	Angabe des Alters der leiblichen Mutter stimmt nicht mit anderen überlieferten Dokumenten überein	1 Fall
	unklar ob vorhanden (Bezug darauf in Akten, Dokument aber nicht überliefert)	1 Fall

¹¹² Ausser in einem Fall, wo die Zustimmungserklärung gar nicht unterzeichnet wurde, unterschrieben die zugehörigen leiblichen Mütter/Väter die Verzichtserklärung zur Adoption selbst, bzw. finden sich auf diesen Dokumenten Unterschriften mit ihren Namen.

Pflegekinderbewilligung	keine Pflegekinderbewilligung überliefert	7 Fälle ¹¹³	
	unklar: Keine Pflegekinderbewilligung überliefert, aber a) Pflegekinderaufsichtsperson eingesetzt und/oder b) Pflegeeltern von Vormundschaftsbehörde im Vorfeld zur Kindsaufnahme empfohlen oder c) die zuständige Vormundschaftsbehörde schreibt in einem überlieferten Dokument, dass eine Pflegekinderbewilligung erteilt wurde, diese fehlt aber in den Akten → Überlieferungslücke oder Verfahrensfehler?	17 Fälle ¹¹⁴	
	definitive Pflegekinder- bewilligung erteilt ... nach Einreise des Kindes ¹¹⁵	1 Woche	2 Fälle
		2 Wochen	2 Fälle
		3 Wochen	8 Fälle
		4 Wochen	4 Fälle
		ca. 2 Monate	10 Fälle
		ca. 3 Monate	9 Fälle
		ca. 4 Monate	2 Fälle
		ca. 5 Monate	5 Fälle
		ca. 6 Monate	1 Fall
	ca. 10 Monate	1 Fall	
	Pflegekinder- bewilligung erteilt, obwohl:	schriftliche Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltskosten von Seiten Pflegeeltern nicht überliefert ist	38 Fälle ¹¹⁶
		Bericht über bisheriges Leben des Kindes nicht überliefert ist	10 Fälle
Angabe des Herkunftslandes fehlt		4 Fälle	
ausländische Dokumente nicht oder unvollständig übersetzt waren		6 Fälle	

¹¹³ In sechs dieser Fälle handelt es sich um Verfahren, bei denen die Pflegeeltern bereits ein Kind aus Sri Lanka aufgenommen hatten. Allerdings sind auch zu den Verfahren der älteren Pflegegeschwister keine entsprechenden Pflegekinderbewilligungen überliefert, sondern bloss Empfehlungsschreiben zuhanden des betreffenden Ehepaars zwecks Aufnahme ausländischer Pflegekinder.

¹¹⁴ In zwei dieser Fälle ist unklar, ob eine Pflegekinderbewilligung vorlag, da kommunale Akten bei Fertigstellung des Berichts fehlten und die Unterlagen aus kantonaler Provenienz keinen Aufschluss darüber geben.

¹¹⁵ Häufig erteilten die Vormundschaftsbehörden im selben Schritt eine Pflegekinderbewilligung, in dem sie auch eine Vormundschaft über das Kind errichteten. In einem Verfahren ist der Zeitpunkt der Erteilung der Pflegekinderbewilligung nicht eruierbar anhand der überlieferten Quellen.

¹¹⁶ Ein weiterer Fall ist unklar, da zwar ein Affidavit of support erwähnt, aber nicht überliefert ist.

Vormundschaft und Aufsicht des Pflegeverhältnisses	keine Vormundschaft errichtet	12 Fälle ¹¹⁷	
	Vormundschaft erst für das Schweizer Adoptionsverfahren, ca. 2 Jahre nach Einreise des Kindes, errichtet	14 Fälle ¹¹⁸	
	Vormundschaft errichtet ... nach der Einreise des Kindes in die Schweiz ¹¹⁹	ca. 1 Woche	4 Fälle
		ca. 2 Wochen	3 Fälle
		ca. 3 Wochen	2 Fälle
		ca. 4 Wochen	9 Fälle
		ca. 2 Monate	13 Fälle
		ca. 3 Monate	7 Fälle
		ca. 4 Monate	2 Fälle ¹²⁰
		ca. 5 Monate	4 Fälle
		ca. 7 Monate	1 Fall
		ca. 10 Monate	1 Fall
		ca. 1 Jahr	1 Fall
	ca. 1.5 Jahre	2 Fälle	
keine Aufsicht durch Vormundschaftsbehörde (diese erwartete auch keinen jährlichen Bericht des Vormunds/der Vormundin)	31 Fälle ¹²¹		
kein Hinweis auf jährliche Besuche durch Vormund:in, Pflegekinderaufsicht oder Vertrauensperson(en), davon ohne jeglichen Hinweis auf Besuche	48 Fälle ¹²² 42 Fälle		
keine Vertrauensperson(en) ernannt, davon möglicherweise Pflegekinderaufsichtsperson als Vertrauensperson verstanden und eingesetzt	43 Fälle 23 Fälle		

¹¹⁷ Bei drei dieser Fälle bestand eine Pflegekinderaufsicht mit jährlichen Besuchen.

¹¹⁸ In zwei dieser Fälle besuchte eine Pflegekinderaufsichts-/Vertrauensperson die Pflegefamilie jährlich während des Pflegeverhältnisses. In zwei Fällen wurde die Pflegefamilie nur einmal während jener Zeit besucht. In drei Fällen gab die Pflegekinderaufsichtsperson an, die Pflegefamilie mehrmals besucht zu haben, doch sind dafür keinerlei Belege überliefert. In den übrigen sieben Fällen existiert keinerlei Hinweis auf eine Aufsicht über das Pflegeverhältnis durch ein anderes Organ. In einem zusätzlichen Fall wurde eine Beistand- anstelle einer Vormundschaft errichtet. Zu diesem Pflegeverhältnis ist ein Bericht der Pflegekinderaufsicht überliefert. In 17 jener Pflegefamilien, die mehrere Kinder aus Sri Lanka aufnahmen, wurde derselbe Vormund bzw. dieselbe Vormundin für sämtliche Pflegekinder einer Familie eingesetzt.

¹¹⁹ Bei zwei Verfahren ist der Zeitpunkt der Errichtung einer Vormundschaft nicht eruierbar anhand der überlieferten Quellen.

¹²⁰ In einem dieser Fälle zog die Pflegefamilie vier Monate nach der Einreise des Kindes in eine andere St. Galler Gemeinde. Eine Vormundschaft wurde erst am neuen Wohnort errichtet.

¹²¹ In einem Fall wies die Vormundschaftsbehörde die Pflegeeltern an, den Vormund über seine Rechte und Pflichten zu orientieren und ihn insbesondere auf die geforderte Berichterstattung aufmerksam zu machen. Sie delegierte diese Aufgabe also unzulässigerweise an die Pflegeeltern. In jenem Fall sind ausser der Stellungnahme zur Adoption keine Berichte des Vormunds aus der Pflegezeit überliefert und es existierte auch keine sonstige Überwachung des Pflegeverhältnisses via Pflegekinderaufsicht und/oder Vertrauensperson(en).

¹²² Bei neun dieser Fälle forderte die Vormundschaftsbehörde explizit mindestens jährliche Besuche, doch sind keine Hinweise überliefert, dass solche stattfanden.

Abklärungen durch kommunale und kantonale Behörden	Leumund nicht oder unvollständig abgeklärt	23 Fälle ¹²³
	ab geänderter <i>PAVO</i> (in Kraft ab 1.1.1989): Verhältnisse in Pflegefamilie nicht durch Sachverständige(n) in Sozialarbeit oder Adoptionsvermittlungsgesellschaft abgeklärt	2 Fälle unklar
	keine umfassende Untersuchung der Umstände beim interessierten Ehepaar zwecks Aufnahme eines Pflegekindes und später zwecks Adoption (Persönlichkeit & Gesundheit der Pflegeeltern und des - kindes sowie deren Beziehung abgeklärt)	23 Fälle ¹²⁴

Bei lediglich zwei aller eruierten, rechtlich verbindlichen Kriterien ist überliefert, dass sie bei allen geprüften 85 Pflegekindsaufnahmen und Adoptionsverfahren eingehalten wurden: Erstens waren zum Zeitpunkt der Adoption sämtliche Adoptiveltern mindestens 35 Jahre alt oder im Minimum fünf Jahre verheiratet, zweitens ging jeder Adoption eine mindestens zweijährige Pflegezeit voraus – allerdings reichten einige Pflegeeltern ihr Adoptionsgesuch vor Ablauf dieser Frist ein, worauf das zuständige Bezirksamt aber jeweils reagierte und das Verfahren sistierte, bis die zwei Jahre ab Beginn des Pflegeverhältnisses abgelaufen waren. Mit einer Ausnahme lag ausserdem in jedem Adoptionsverfahren, bei dem eine Vormundschaft errichtet worden war, die Zustimmung zur Adoption durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (bis Juni 1991 JPD, anschliessend DI) vor.

Zu vier Verfahren konnten nur Unterlagen kantonaler, nicht aber kommunaler Provenienz ausgewertet werden, da zu einem Verfahren keinerlei kommunale Akten überliefert sind und uns in den übrigen drei Fällen bei Abschluss des Berichts keine Unterlagen aus der betreffenden Gemeinde vorlagen. Jene vier Verfahren wurden dennoch analysiert und erscheinen deshalb in obiger Tabelle, jeweils mit dem Hinweis auf Unklarheiten, die aus der lückenhaften Überlieferung resultieren.

Die Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger

Der Studie von Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer kann entnommen werden, wie problematisch Alice Honeggers Vermittlungstätigkeit war. Dies betrifft auch die vorliegende Untersuchung, da Alice Honegger und ihre sri-lankische Partnerin Rukmani Thavanesan-Fernando an über 50 der 85 untersuchten Kindsaufnahmen beteiligt waren. So reisten insgesamt vier Kinder, die Alice Honegger vermittelt hatte, aus Sri Lanka in den Kanton St. Gallen ein, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt keine Sonderbewilligung für ihre Tätigkeit in Sri Lanka besass (Mai bis Dezember 1982). In einem¹²⁵ Verfahren ist nicht

¹²³ Dazu kommen neun Verfahren, bei denen explizite Leumundszeugnisse fehlen, die übrigen Belege inklusive Empfehlungen anderer Personen aber überliefert sind. Zwei weitere Fälle sind unklar, bei denen die Vermittlung des Kindes laut entsprechender Adoptionsmitteilung über Alice Honegger lief, sich im *Seewarte*/Adoptio-Bestand des Staatsarchivs St. Gallen aber keine Einzeldossiers finden. Möglicherweise klärte Alice Honegger den Leumund der Ehepaare ab; eine Überlieferungslücke kann hier nicht ausgeschlossen werden. Bei 17 Ehepaaren, die mehrere Kinder aus Sri Lanka aufnahmen, wurde der Leumund nur vor der Aufnahme des ersten Kindes abgeklärt. In fünf dieser Fälle wurden aktuelle Steuerausweise eingeholt für die Aufnahme des zweiten, dritten oder vierten Kindes. Wie Liliane Minder ausführt, hätte der Leumund vor jeder weiteren Kindsaufnahme erneut abgeklärt werden müssen. Darauf zu vertrauen, dass sich die Verhältnisse für ein weiteres ausländisches Kind nicht nachteilig verändert hätten, erscheint ihr als unzulässig.

¹²⁴ Zumeist fehlen Arztzeugnisse, die den Eheleuten eine gute Gesundheit bescheinigen. In zwei Fällen ist dieser Punkt unklar, da Alice Honegger nachweislich als Vermittlerin fungierte, die entsprechenden Dossiers aber nicht im Staatsarchiv St. Gallen überliefert sind.

¹²⁵ Dossier Nr. 80. Zwei weitere Fälle sind unklar, da das entsprechende *Seewarte*/Adoptio-Dossier nicht im Bestand des Staatsarchivs St. Gallen überliefert ist.

überliefert, dass sie den Pflegeplatz abklärte, bevor die Platzierung vollzogen wurde. Dies ist als sehr gravierend einzustufen, denn mit der Platzierung eines Kindes aus Sri Lanka bei Pflegeeltern in der Schweiz wurden gewissermassen bereits «Fakten geschaffen», die kaum rückgängig gemacht werden konnten, allein durch die örtliche Distanz zum Herkunftsort des Kindes sowie die Tatsache, dass es nach sri-lankischem Recht bereits als adoptiert galt und weder eine faktische, noch eine rechtliche Verbindung zu den leiblichen Eltern mehr existierte. Bei vermutlich drei¹²⁶ Vermittlungen fertigte Alice Honegger zudem keinen Home Study Report an, wie es die Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973 gefordert hätte. Zu diesen Mängeln kommt, dass sie in zahlreichen Fällen einen solchen Report verfasste, bevor die Wohnsitzgemeinde den künftigen Pflegeeltern eine Pflegekinderbewilligung erteilt hatte. Dies widersprach zwar nicht geltendem Recht, doch fanden wir eine Quelle, die aufzeigt, dass zumindest eine andere Schweizer Vermittlungsagentur ein solches Vorgehen nicht guthiess und deshalb auch nicht praktizierte. 1987 wandte sich demnach ein Ehepaar ans Berner Kinderhilfswerk *Child Welfare – Adoption International*, das auch bei internationalen Adoptionen tätig war.¹²⁷ Es bat darum, einen Home Study Report zu erhalten, um bei der Gemeinde eine Pflegekinderbewilligung beantragen zu können. Die Psychologin und Leiterin jener Beratungs- und Vermittlungsagentur liess das Ehepaar daraufhin wissen: «Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass wir nie eine Homestudy erstellen, bevor nicht eine Pflegekinderbewilligung vorhanden ist. Wenn wir nämlich eine positive Abklärung machen, nützt das der Familie nichts, wenn die Gemeinde nein sagt. Allerdings ist das umgekehrte (sic!) häufiger der Fall: die Pflegekinderbewilligung ist da und Ad. Int. [Adoption International, Anm. d. Verf.] lehnt ab, weil bei uns häufiger als bei den Gemeinden die Frage der farbigen Adoption und der 3. Welt im Vordergrund stehen. Zudem halten wir es für wichtig, dass die Abklärungen unabhängig passieren. Das heisst, wir händigen den Bericht nur bei Gegenrecht aus und eigentlich nur, wenn sich eine Zusammenarbeit anbahnt.»¹²⁸ Alice Honegger hingegen fertigte wie bereits festgehalten auch diverse Home Study Reports an, bevor eine Pflegekinderbewilligung vorlag und erachtete dieses Vorgehen offenbar als nicht problematisch.

Es wäre indes falsch, die im folgenden Unterkapitel aufgeführten Mängel und Fehler «nur» auf eine unsorgfältige Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger zurückzuführen. Unsere Analyse ergab, dass auch jene Verfahren, bei denen sie nicht involviert war, nicht minder mangelhaft waren. So entsprangen zahlreiche gravierende Missstände der unzureichenden Arbeit sowohl der involvierten sri-lankischen als auch der St. Galler Behörden.

d) Auswertung der Verfahren

Von den 85 untersuchten Verfahren ist bei keinem dokumentiert, dass sämtliche rechtlichen Vorgaben eingehalten wurden. Die ermittelten Fehler und Mängel beziehen sich auf verschiedene Themenfelder und werden nachfolgend im Detail präsentiert.

Abklärung und Aufsicht

Ein Themenfeld, das in zahlreichen Fällen nicht nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet wurde, war die Abklärung des Pflegeplatzes sowie die Aufsicht des Pflegeverhältnisses durch

¹²⁶ Einer dieser Fälle fiel in den Zeitraum, als Alice Honegger keine Sonderbewilligung für die Vermittlung von Kindern in Sri Lanka besass. In zwei weiteren Verfahren ist unklar, ob sie einen Home Study Report anfertigte, da zu diesen beiden Fällen keine Dossiers im Bestand *Seewarte/Adoptio* des Staatsarchivs St. Gallen überliefert sind. Aus den überlieferten kantonalen Akten ist aber ersichtlich, dass Alice Honegger die beiden Kinder aus Sri Lanka vermittelte.

¹²⁷ Dossier Nr. 83, Gemeindearchiv, S. 14.

¹²⁸ Ebd.

die St. Galler Behörden. So ist bei insgesamt 24 Fällen unklar, ob eine Pflegekinderbewilligung bloss nicht überliefert ist oder gar nie ausgestellt wurde. Ein weiterer gravierender Mangel bestand darin, dass 23 Kinder zu Pflegeeltern kamen, ohne dass die dort vorherrschenden Verhältnisse im Vorfeld der Platzierung und der späteren Adoption umfassend abgeklärt worden wären. Darunter fiel, dass der so genannte «gute Leumund» und/oder die Gesundheit der Pflegeeltern nicht oder bloss lückenhaft belegt waren oder aber keine Kostenübernahme für den Unterhalt des Kindes überliefert ist. Auch dass zu mehr als zwei Dritteln der Kinder kein medizinischer Rapport dokumentiert ist, obwohl dies wie erwähnt schon das ZGB von 1973 gefordert hatte, wiegt schwer. Diesem kam eine zentrale Bedeutung zu, da je nach Gesundheitszustand ganz andere Folgekosten für die Pflege- respektive Adoptiveltern, die Krankenversicherer, letztlich auch der Gemeinden zu erwarten waren. Weiter ermöglichte nur ein solches Dokument eine Einschätzung allfälliger Behandlungsschritte und -kosten für das Kind. Es hätte folglich im Interesse sowohl der adoptionsinteressierten Ehepaare als auch aller beteiligten Schweizer Behörden liegen müssen, über einen ärztlichen Bericht für jedes Kind zu verfügen. In der Revision der PAVO von 1988 wurde wie geschildert erneut darauf hingewiesen, dass dieses Dokument bei der Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes vorliegen sollte. Wir gehen auch hier davon aus, dass dieser Passus im Gesetz verdeutlicht werden musste, weil er zuvor in der Praxis nicht immer so gehandhabt worden war. Unsere Analyse ergab jedoch, dass auch bei zahlreichen Verfahren nach 1989 kein ärztlicher Bericht über das jeweilige Kind überliefert ist.

Nicht minder bemerkenswert ist, dass zwölf Kinder nie eine gesetzliche Vertretung mittels Vormundschaft erhielten.¹²⁹ Weiteren 14 Kindern wurde ein(e) Vormund:in erst kurz vor der Adoption,¹³⁰ d.h. nur noch «pro-forma», zur Seite gestellt.¹³¹ Dies bedeutet, dass insgesamt 26 – oder beinahe ein Drittel aller Kinder während (beinahe) der gesamten Pflegezeit ohne gesetzliche Vertretung dastanden. Dies ist als besonders schwerwiegend einzustufen, da sich im Falle familiärer Schwierigkeiten keine ausserfamiliäre Person für das Kind einsetzen oder etwa notwendige Entscheide für es hätte fällen können. Ausserdem bedeutete das Fehlen einer Vormundschaft auch, dass keine gesetzliche Vertretung des Kindes der Adoption nach Schweizer Recht zustimmte, was von Gesetzes wegen aber zwingend erforderlich gewesen wäre.

Hinzu kommen zahlreiche Verfahren, in denen zwar eine Vormundschaft und/oder Pflegekinderaufsicht geführt wurde(n), jedoch keinerlei Hinweis dafür überliefert ist, dass das Pflegeverhältnis auch tatsächlich beaufsichtigt und die Vormundschafts- bzw. Pflegekinderaufsichtsbehörde über die Situation in der Pflegefamilie jährlich unterrichtet wurde. Von diesem Mangel waren insgesamt 48 der 85 Kinder aus Sri Lanka betroffen. Bei 42 dieser Verfahren, sprich bei jedem zweiten Kind, sind keinerlei Hinweise auf Besuche durch eine Aufsichtsperson überliefert. In 31 dieser Fälle verlangte die kommunale Vormundschaftsbehörde erst gar keine jährlichen Besuche und Berichte von der Vormundin oder dem Vormund und es ist auch nicht überliefert, dass die jeweilige Pflegefamilie von einer anderen Aufsichtsperson besucht worden wäre.¹³² Ein Aussetzen der jährlichen Besuche

¹²⁹ Eine St. Galler Gemeinde beschloss im Herbst 1982, alle in der Gemeinde wohnhaften Pflegekinder nachträglich unter Vormundschaft zu stellen, da dies das ZGB fordere – bis dahin hatte sie nur Pflegekinderaufsichten errichtet. Zu diesem Zeitpunkt lebten zwei Pflegekinder aus Sri Lanka in der Gemeinde.

¹³⁰ Dazu gezählt haben wir jene Fälle, in denen die Vormundschaft erst mindestens 1.5 Jahre nach Einreise des Kindes errichtet wurde.

¹³¹ Siehe dazu auch Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 220.

¹³² Die diesbezüglichen Forderungen an die Vormundin oder den Vormund waren sehr unterschiedlich. Während einige Vormundschaftsbehörden wie erwähnt nur einen einzigen Bericht (Stellungnahme zur Adoption) gegen Ende des Pflegeverhältnisses verlangten, forderten andere eine jährliche Berichterstattung und wieder andere den ersten Bericht innert drei Monaten und dann einen weiteren gegen Ende der Pflegezeit zwecks Stellungnahme zur Adoption.

wäre laut eidgenössischer *PAVO* von 1977 wie erwähnt aber nur zulässig gewesen, wenn die zuständige Vertrauensperson gegenüber der Vormundschaftsbehörde nachgewiesen hätte, dass der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin das Pflegeverhältnis ausreichend überwachte oder eine Gefährdung aus anderen Gründen ausgeschlossen werden konnte. In keinem dieser 31 Verfahren ist die Bezugnahme auf eine dieser beiden Ausnahmeregelungen oder eine Erklärung für den Verzicht auf eine Aufsicht in Form von jährlichen Besuchen und Berichten dokumentiert.

Ab 1989 sollte die Vormundschaft wie erwähnt eine unabhängige Person führen. Zwei Kinder erhielten nach Inkrafttreten dieser wichtigen Präzisierung dennoch eine(n) Vormund:in, der/die mit den Pflegeeltern verwandt war und damit kaum als unabhängig gelten konnte. In zwei zusätzlichen Fällen vermuten wir ein Verwandtschaftsverhältnis aufgrund des identischen Familiennamens von Vormundin und Adoptivmutter.

Jedes zweite Kind musste zudem ganz ohne Vertrauensperson auskommen. Bei weiteren 23 Verfahren vermuten wir, dass die ernannte Pflegekinderaufsichtsperson als Vertrauensperson verstanden wurde. Die kantonale *PKV* schrieb kein Mindestalter für die Schützlinge der Vertrauenspersonen fest; auch wenn es sich bei den Kindern aus Sri Lanka zumeist um Säuglinge handelte, die sich während der ersten Lebenszeit aufgrund der fehlenden sprachlichen Entwicklung nicht mit ihr hätten verständigen können, hätte ihnen eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden müssen. Gerade bei der Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes wäre es in unseren Augen von grösster Bedeutung gewesen, dass es eine weitere (oder in vielen Fällen überhaupt eine) externe Begleitperson erhalten hätte. Dies insbesondere aufgrund der angesprochenen oftmals fehlenden oder mangelhaften Aufsicht über die Pflegeverhältnisse. Eine Vertrauensperson hätte ein Kind womöglich auch über die Adoption hinaus als Ansprechperson für verschiedene Themen, welche das Aufwachsen als Adoptivkind aufwerfen mochte, begleiten können. Diese Ansicht wird von der Aussage des St. Galler Regierungsrats im *Nachtrag zur geänderten Pflegekinderverordnung* vom März 1991 gestützt, laut der einer Vertrauensperson «erfahrungsgemäss eine für das Pflegeverhältnis ausschlaggebende Bedeutung»¹³³ zukam.

Weiter ist bei beinahe jedem zweiten Verfahren keine schriftliche Bestätigung der Pflegeeltern zur Übernahme der Unterhaltskosten für das sri-lankische Pflegekind überliefert. Auch hierbei handelt es sich keineswegs um eine unbedeutende Formalität, wie nachfolgende Einschätzung der Juristin Lena Rutishauser verdeutlicht.

Die Unterhaltsverpflichtung der Pflegeeltern war eine Voraussetzung für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes. Sie diente einerseits dem Schutz der Kinder und sollte andererseits das Gemeinwesen davor schützen, für diese Kinder aufkommen zu müssen.

Die Unterhaltsverpflichtung erlosch mit der Adoption, da das Kind dadurch einen neuen gesetzlichen Unterhaltsanspruch erwarb. Ferner erlosch die Verpflichtung auch, wenn das Kind die Schweiz wieder verliess, nicht aber, wenn das Pflegeverhältnis aus einem anderen Grund wieder aufgehoben wurde.

Wurde ein Kind bei Pflegeeltern platziert, ohne dass eine Kostenübernahme für das Kind eingegangen worden war und kam die Adoption in der Folge nicht zustande, war die Behörde, welche die Bewilligung dennoch erteilt hat, dem Kind für die daraus erwachsenen Kosten verantwortlich. Das Kind respektive nach der Abtretung des Anspruchs jenes Gemeinwesen,

¹³³ *Nachtrag zur Pflegekinderverordnung*, S. 2.

welches für die Unterhaltsleistungen aufgekomen war, konnte diese Kosten bei der entsprechenden Behörde zurückverlangen.¹³⁴

Lena Rutishauser

Die Kostenfrage bildete beim Instrument der sogenannten «administrativen Versorgung», das 1981 aufgehoben worden war, eine zentrale Entscheidungsgrundlage.¹³⁵ Angesichts dieses Sachverhalts erstaunt es sehr, dass in den uns zur Verfügung stehenden Akten bei fast der Hälfte der Verfahren eine Kostenübernahme durch die Pflegeeltern nicht dokumentiert ist. Wurde die Kostenfrage nicht wie rechtlich vorgesehen schon vor der Einreise des Kindes geklärt, bildete dies später ein Hindernis dafür, die entsprechende Adoption abzulehnen. Denn dann hätte, wie Lena Rutishauser aufgezeigt hat, jene Behörde, die die Bewilligung dennoch erteilte, den entstandenen finanziellen Schaden tragen müssen – was jedoch kaum in deren Interesse gestanden haben dürfte.

Umgang mit mangelhaften oder fehlenden sri-lankischen Unterlagen

Zur dargelegten fehlenden oder mangelhaft durchgeführten Aufsicht kam auf St. Galler Behördenseite das systematische Ignorieren von Ungereimtheiten, die in den sri-lankischen Adoptionsverfahren respektive deren Überlieferung aufgetreten waren. In zwölf der 85 Verfahren wurden die Kindsannahmen in Sri Lanka – und später auch in der Schweiz – ausgesprochen, obschon keine schriftliche Zustimmungserklärung mindestens eines leiblichen Elternteils vorlag. Und dies, obwohl in allen zwölf Fällen die leibliche Mutter via Geburtsurkunde des Kindes bekannt gewesen wäre.

In elf Fällen liegt ausserdem die Zustimmung zur Adoption des leiblichen Vaters nicht vor, obwohl er namentlich¹³⁶ in der jeweiligen Geburtsurkunde des Kindes aufgeführt ist. Auf seine Zustimmung hätte nur verzichtet werden können, wenn er nicht urteilsfähig gewesen wäre oder zwischen ihm und dem Kind kein rechtliches Kindesverhältnis bestanden hätte – in all diesen Fällen existieren jedoch keinerlei Dokumente, die belegen würden, dass eins dieser Kriterien zutraf. Seine Zustimmung wäre ausserdem hinfällig gewesen, wenn er sich an einem unbekanntem Ort aufgehalten hätte. Doch dann hätte die Behörde sich darum bemühen müssen, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Es existieren weder Hinweise auf solche Bemühungen der sri-lankischen Behörden noch darauf, dass das zuständige St. Galler Bezirksamt bei jenen Erkundigungen über den leiblichen Vater einzuholen versucht hätte. In drei weiteren Fällen war der leibliche Vater laut Geburtsschein bekannt und mit der leiblichen Mutter verheiratet, letztere widerlegte diese Angabe aber in ihrer Zustimmungserklärung zur Adoption. Es ist nicht nachprüfbar, welche Aussage der Wahrheit entspricht. In den meisten Fällen wurden die Angaben zum leiblichen Vater aus dem Geburtsschein des jeweiligen Kindes schlichtweg ignoriert; er wurde in den Schweizer Dokumenten als «unbekannt» vermerkt, womit seine Zustimmung zur Adoption hinfällig wurde. In wenigen Verfahren sprach das zuständige Bezirksamt die fehlende Zustimmungserklärung väterlicherseits an und argumentierte, dass diese bereits beim sri-lankischen Gerichtsverfahren nicht vorhanden gewesen sei. Da dort die Adoption dennoch vollzogen worden sei, könne im Schweizer Verfahren demnach auch darauf verzichtet werden. Die Verantwortung zur Prüfung der

¹³⁴ Siehe Häfeli, Christoph: *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (vom 19. Oktober 1977)*, Exposé zuhanden des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Vormundschaftswesen), September 1978.

¹³⁵ Siehe dazu etwa Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen (Hg.): *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981*, Zürich 2019, S. 44ff.

¹³⁶ In einigen Fällen sind auch Geburtsdatum sowie Beruf und/oder Religionszugehörigkeit des leiblichen Vaters festgehalten.

Voraussetzungen für die Adoption, hier also dem Vorliegen eines zentralen Dokuments, wurde somit unzulässigerweise allein an Sri Lanka delegiert. Nach dem Juristen Robert Zuegg, der 1996 eine Schrift zu *Adoptivkindern aus fernen Ländern* verfasst und zehn Jahre zuvor eine Dissertation zur selben Thematik eingereicht hatte, sollte das Schweizer Recht den leiblichen Eltern auch tatsächlich «keinen weitergehenden Schutz aufdrängen als ihn das Herkunftsland gewährt. Die Zustimmung gemäss Art. 265a ZGB berührt aber nicht nur die leiblichen Eltern. Auch das Adoptivkind und die Adoptiveltern sowie die Schweizer Öffentlichkeit haben ein Interesse daran, dass in diesem Punkt strenge Massstäbe gelten. Schweizer Recht sollte deshalb kumulativ, zumindest im Rahmen der von der Schweizer Vertretung im Ausland vorzunehmenden Vorprüfung Anwendung finden.»¹³⁷ Demnach war es laut Zuegg nicht zulässig, die Verantwortung für das Einholen der Zustimmungserklärungen möglichst beider Elternteile, sofern oben genannte Punkte eingehalten waren, allein an die sri-lankische Behörde abzugeben.

Weitere acht Zustimmungserklärungen hätten als ungültig betrachtet werden müssen, da sie a) nicht unterzeichnet (drei Fälle) oder nicht beglaubigt (ein Fall) waren, von vor der Geburt des Kindes (ein Fall) oder nach dem sri-lankischen Adoptionsverfahren (zwei Fälle) datierten oder aber kein vollständiges Datum enthielten (ein Fall). Zu hinterfragen sind ausserdem jene 56 Zustimmungserklärungen, die von der sri-lankischen Anwältin Rukmani Thavanesan-Fernando oder deren Mann Arumugam Thavanesan, ebenfalls Jurist, beglaubigt wurden. Wie Sabine Bitter und ihre Kolleginnen aufgezeigt haben, muss Rukmani Thavanesan-Fernandos «Integrität angezweifelt werden»¹³⁸ aufgrund des bereits 1982 gegen sie erhobenen Vorwurfs der Verwicklung in kommerzielle Adoptionen. Das St. Galler JPD als Aufsichtsbehörde über die Vermittlungsagentur hatte deshalb Alice Honegger im selben Jahr, just als die ersten Kinder aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen adoptiert wurden, angewiesen, nicht weiter mit der sri-lankischen Anwältin zusammenzuarbeiten. Die Unterlagen aus dem Bestand *Seewarte/Adoptio* zeichnen nach, dass Alice Honegger diese Anordnung missachtete. Gleichzeitig sind keine Hinweise dafür überliefert, dass das JPD in der Folge ein Auge darauf hatte, ob Alice Honegger diese unerwünschte Kooperation tatsächlich beendete – jedenfalls findet sich keine Verwarnung von Seiten der Aufsichtsbehörde angesichts der über viele Jahre weitergeführten Zusammenarbeit, die aus den überlieferten Akten klar nachverfolgt werden kann. Von der Beglaubigung durch das sri-lankische Anwaltsehepaar abgesehen, weisen zudem 17 Zustimmungserklärungen beachtliche und auf einen Blick erkennbare Unstimmigkeiten auf:

- Das Ausstellungsdatum des Affidavits (zwei Fälle) oder das Geschlecht des Kindes wurde handschriftlich verändert (ein Fall)
- Die Angabe des Geschlechts des Kindes stimmt nicht mit den übrigen überlieferten Dokumenten wie beispielsweise dem sri-lankischen Geburtsschein überein (ein Fall)
- Die Angabe des Geburtsdatums des Kindes (ein Fall) oder der Religionszugehörigkeit der leiblichen Mutter (drei Fälle) stimmt nicht mit anderen überlieferten Dokumenten überein
- Der Wohnort der leiblichen Mutter wurde korrigiert (ein Fall)
- Der Zivilstand der leiblichen Mutter stimmt nicht mit der entsprechenden Angabe auf dem Geburtsschein des Kindes überein; laut letzterem war sie verheiratet, laut ersterem ledig (acht Fälle)

Ausserdem fehlen bei zwei Verfahren die entsprechenden Adoptionsentscheide des sri-lankischen Gerichts. Dies wiegt besonders schwer, da dadurch vollends unklar und nicht mehr

¹³⁷ Zuegg, Robert: *Adoptivkinder aus fernen Ländern. Studie zum präventiven Kinderschutz in der Schweiz*, Aachen 1996, S. 175.

¹³⁸ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 224.

eruiert ist, wann, wo und durch wen die beiden Kinder in Sri Lanka dem Ehepaar aus der Schweiz zugesprochen worden waren. Eine Herkunftssuche ist damit kaum noch möglich. In drei zusätzlichen Fällen gab der Pflegevater zwar in seinem Gesuch um Adoption der Kinder an, dass der sri-lankische Adoptionsentscheid beiliege, überliefert ist jener aber nicht in den von uns konsultierten kantonalen und kommunalen Akten. Hier wäre eine Recherche in den Bundesakten angezeigt, um eine Überlieferungslücke ausschliessen zu können.

Auch bei der Durchsicht der Geburtsurkunden, die für den Vollzug einer Adoption wie erwähnt zwingend hätten vorliegen müssen, zeigten sich Fehler und Mängel in beträchtlicher Zahl. So fehlt ein solches Dokument in vier Fällen vollständig. In weiteren drei Fällen – denselben, die im vorherigen Abschnitt erwähnt sind – wurde es zwar angesprochen, fehlt aber in den überlieferten Akten. Eine weitere Adoption wurde durchgeführt mit dem Hinweis eines sri-lankischen «Registrars» aus Colombo, dass die Geburt des Kindes nie registriert worden sei und deshalb eine Geburtsurkunde fehle. 58 der vorliegenden Auszüge aus dem Geburtsregister wurden ausserdem von Rukmani Thavanesan-Fernando beglaubigt – wie oben aufgezeigt, hätte ein St. Galler Bezirksammann schon zu jener Zeit alarmiert sein müssen bei der Erwähnung dieses Namens. Hinzu kommt, dass insgesamt 40, sprich beinahe die Hälfte der analysierten Geburtsurkunden, bemerkenswerte Ungereimtheiten oder Auffälligkeiten aufweisen:

- Unterschrift der als Informant:in bezeichneten Person fehlt ganz (sieben Fälle) oder ist unleserlich/von unbekannter Person¹³⁹ (fünf Fälle)
- Die Geburtsurkunde wurde nicht von einem leiblichen Elternteil, sondern von einer/m Mitarbeitenden/m des dokumentierten Geburtskrankenhauses des Kindes unterschrieben (19 Fälle)¹⁴⁰
- Die englische Übersetzung der Geburtsurkunde wurde nicht beglaubigt (vier Fälle)
- Das Geburtsjahr der leiblichen Mutter wurde um 20 Jahre korrigiert (ein Fall)
- Die Angabe des Geburtsorts des Kindes stimmt nicht mit jener auf anderen sri-lankischen Dokumenten überein (zwei Fälle)
- Die Geburtsurkunde liegt nicht vollständig, sondern bloss abgeschnitten vor, wodurch weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung oder ein Stempel des zuständigen Anwaltsbüros erkennbar ist (ein Fall)
- Die englische Version sowie deutsche Übersetzung des Geburtsscheins halten Angaben zur leiblichen Mutter fest, keine zum leiblichen Vater, vs. Adoptionsbeschluss des sri-lankischen Gerichts, wonach die Angaben zum leiblichen Vater gehören (Vorname ist denn auch männlich) und es sich um das Kind dieses Mannes und dessen Frau (ohne weitere Angaben zu ihr) handle. Laut Geburtsschein war der leibliche Vater (eben fälschlicherweise registriert als Mutter) aber unverheiratet (ein Fall)

All jene Widersprüche und Auffälligkeiten wurden von keiner St. Galler Behörde kommentiert. Lediglich das Fehlen einer Zustimmungserklärung thematisierten einige wenige Vormundschaftsbehörden und Bezirksamter (siehe die folgenden Fallbeispiele). Wichtig scheint uns zudem zu erwähnen, dass wir unter sämtlichen analysierten Fällen deren vier eruieren konnten, die im Vergleich zu den anderen Verfahren von deutlich weniger Mängeln betroffen waren.¹⁴¹ Alle vier Adoptionen nach Schweizer Recht wurden Anfang der 1990er-Jahre und damit gegen Ende unseres Untersuchungszeitraums ausgesprochen, als demnach bereits die Revisionen von *PAVO* sowie *PKV* in Kraft waren und damit ein höherer Grad an

¹³⁹ Unbekannt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass anhand der überlieferten Quellen nicht nachvollziehbar ist, in welcher Funktion die Person unterschrieben hat.

¹⁴⁰ Für eine abschliessende Deutung dieses Faktums müssten sri-lankische Expert:innen beigezogen werden.

¹⁴¹ Vgl. Dossiers Nr. 56, 57, 60 und 61.

Überwachung und Professionalisierung herrschte als zu Beginn unseres Forschungszeitraums. Die betreffenden vier Kinder wurden als Adoptivgeschwister von zwei Ehepaaren aufgenommen. Bei zweien dieser Fälle fehlen ärztliche Berichte über die Gesundheit der Kinder. Überliefert sind hingegen Berichte von Mallika Somaratne, der Schwester von Rukmani Thavanesan-Fernando, die Informationen zur Ursprungsfamilie der Kinder und zu den Beweggründen der leiblichen Mütter für die Adoptionsfreigaben enthalten. Diese Dokumente können als Berichte über das bisherige Leben der Kinder betrachtet werden. Ausserdem findet sich in beiden Fällen kein Hinweis auf eine explizite Vertrauensperson, jedoch könnten die eingesetzten Pflegekinderaufsichtspersonen als solche verstanden worden sein.

Beim dritten Fall sind alle zentralen Dokumente überliefert und es wurden fast alle Verfahrensschritte korrekt und rechtzeitig vollzogen. Allerdings wurde der Leumund der Pflegeeltern vor dieser zweiten Kindsaufnahme – die Einreisen der Kinder lagen zwei Jahre auseinander – nicht nochmals neu abgeklärt. Lediglich ein aktueller Steuerausweis ist überliefert, doch war der Leumund vor der ersten Kindsaufnahme wie rechtlich vorgesehen umfassend abgeklärt worden. Die sri-lankischen Dokumente weisen zudem eine Auffälligkeit auf. So ist die englische Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter per Daumenabdruck unterzeichnet. Als Informantin für die Angaben im Geburtsschein ist ebenso die leibliche Mutter aufgeführt, im entsprechenden Feld mit ihrer Unterschrift findet sich aber kein Daumenabdruck. Stattdessen sind im Original verschiedene singhalesische Wörter vorhanden sowie ein Kreuzsymbol, wohingegen die englische Übersetzung, die von Subramaniam Parameshwaran beglaubigt wurde, fälschlicherweise festhält, dass dort der Daumenabdruck der leiblichen Mutter zu finden sei. Um dies klären zu können, baten wir nach Rücksprache mit Martin Jäger (Staatsarchiv St. Gallen) Surangika Jayarathne sowie Thamali Kithsiri, die beide des Singhalesischen mächtig sind, um Rat und legten ihnen die beiden betreffenden Stellen vor. Surangika Jayarathne übersetzte den in der singhalesischen Version des Geburtsscheins stehenden Text mit den Worten, dass es sich beim Kreuzsymbol um die Unterschrift der leiblichen Mutter handle. Wir gehen demnach davon aus, dass die leibliche Mutter Analphabetin war und für die englische Zustimmungserklärung ihren Daumenabdruck, für den singhalesischen Geburtsschein ein Kreuz als Unterschrift benutzte. Der beschriebene Fehler bei der beglaubigten Übersetzung zeugt demnach von einer unsorgfältigen Arbeitsweise.

Beim vierten Fall fehlen ebenfalls ein ärztlicher Rapport über die Gesundheit des Kindes, ein Bericht über sein bisheriges Leben (falls bekannt) sowie eine explizite Vertrauensperson, wobei auch hier möglicherweise die eingesetzte Mitarbeiterin der Pflegekinderaufsicht als solche verstanden wurde. Nachdem uns bei der Durchsicht der Verzichtserklärung der leiblichen Mutter und des Geburtsscheins des Kindes aufgefallen war, dass laut englischen Übersetzungen beide Dokumente von der leiblichen Mutter unterschrieben sein sollten, die betreffenden (vermeintlichen) Unterschriften aber keinesfalls identisch waren, baten wir erneut Surangika Jayarathne sowie Thamali Kithsiri um eine Einschätzung und legten ihnen die beiden Stellen als Ausschnitte vor. Sie liessen uns übereinstimmend wissen, dass der sri-lankische Geburtsschein nicht von der leiblichen Mutter unterzeichnet sei, sondern dass im entsprechenden Feld die übersetzten Worte «Unterschrift ist unklar» stünden. Die englische Übersetzung der Stelle, wonach sich dort auf dem sri-lankischen Dokument eine Unterschrift befunden habe, ist demnach fehlerhaft. Die Übersetzung wurde vom bereits mehrfach genanntem Subramaniam Parameshwaran beglaubigt.

Wir können die Bedeutung und Tragweite dieser Auffälligkeiten in den sri-lankischen Dokumenten nicht einschätzen. Unsere Befunde weisen aber darauf hin, dass Diskrepanzen zwischen den singhalesischen Dokumenten und den englischen Übersetzungen vorliegen

konnten. Es scheint nicht unwahrscheinlich, dass eine systematische Prüfung aller sri-lankischen Dokumente weitere Unstimmigkeiten zu Tage fördern würde. Gleichzeitig unterstreicht dies die Bedeutung systematischer und korrekter Übersetzungen aller für die Verfahren zentralen sri-lankischen Dokumente, wie sie die Revision der *PAVO* ab 1989 auch gefordert hätte.

Weiter sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass auch bei den soeben beschriebenen vier Verfahren neben den aufgezeigten Widersprüchen weitere, grundlegende Unstimmigkeiten vorliegen können, die wir aber nicht zu überprüfen in der Lage sind, wie etwa falsche Identitätsangaben zu leiblichen Eltern und Kindern. Und es bleibt zu betonen, dass die grosse Mehrheit der analysierten Verfahren von gravierenden Fehlern und Mängeln betroffen war, wie die nun folgenden Fallbeispiele illustrieren.

Fallbeispiele

Häufigste Mängel in den Verfahren waren wie dargelegt das Ignorieren von fehlenden oder offensichtlich fehlerhaften Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern bzw. eines Elternteils, das Nicht-Berücksichtigen von fehlenden oder fehlerhaften Geburtsurkunden, der gesetzeswidrige Verzicht auf die Errichtung einer Vormundschaft, die fehlende oder mangelhaft durchgeführte Abklärung von Pflegeplatz und Pflegeeltern sowie die laut überlieferten Akten gänzlich fehlende oder unzureichend geführte Aufsicht über das Pflegeverhältnis. Im Folgenden zeigen wir anhand verschiedener anonymisierter Beispiele, wie sich dies im konkreten Fall äusserte. Dabei gilt zu beachten, dass die präsentierten Fallbeispiele zwar eine Auswahl, aber keinesfalls Ausnahmen sind: Sie mögen im Detail unterschiedlich sein, in ihren Grundzügen repräsentieren sie aber eine beachtliche Anzahl ähnlicher analysierter Fälle von Kindsaufnahmen im untersuchten Zeitraum. Die Beispiele wurden erstens so ausgewählt, dass sie den gesamten Untersuchungszeitraum abdecken. Dies spiegelt unsere Beobachtung wider, dass die Verfahren nicht «nur» während eines kurzen Zeitraums mangelhaft geführt wurden. Zweitens stehen sie für die in der Analyse aller Verfahren beobachteten Fehler und Mängel. Für jedes am Anfang dieses Abschnitts genannte Themenfeld wurden demnach jeweils zwei Fallbeispiele ausgewählt. Auch wenn sie also gewissen Fehlern/Mängeln zwecks Übersicht zugeordnet sind, zeigen sie ein weiteres Merkmal auf, dem wir sehr häufig begegnet sind: In ein und demselben Verfahren traten nicht nur einer der genannten Fehler/Mängel auf, sondern mehrere gleichzeitig. Die Themenfelder sind deshalb nicht scharf voneinander trennbar.

Bei jedem dargestellten Fall muss bedacht werden, dass er auf Angaben fusst, die wir nicht überprüfen konnten – etwa, ob ein Kind tatsächlich an jenem Ort und Tag geboren wurde, wie sie im Geburtsschein genannt werden, oder ob die als seine leiblichen Eltern bezeichneten Personen wahrhaftig jene waren. Bei jeder einzelnen Angabe zur früheren Lebensgeschichte des Kindes müsste demnach ein Fragezeichen stehen.

Umgang der St. Galler Behörden mit fehlenden oder mangelhaften sri-lankischen Adoptionsunterlagen

Beispiel 1 (Dossier Nr. 4 & 5): Im Jahr 1980 reiste eines der ersten Kinder im untersuchten Zeitraum aus Sri Lanka in den Kanton St. Gallen ein. Seine Pflegeeltern hatten sich zuvor zwecks Suche nach einem ausländischen Adoptivkind mit Alice Honegger in Verbindung gesetzt. Das Waisenamt ihrer Wohnsitzgemeinde informierte Frau Honegger, dass es dem Ehepaar unmöglich sei, ein Kind aus der Schweiz aufzunehmen, da es bereits zwei leibliche Kinder habe. Es müsse deshalb ein Kind im Ausland suchen. Vom Ehepaar selbst ist ein Schreiben an Frau Honegger überliefert, in welchem es die Aufnahme eines Knaben und eines Mädchens wünscht. Die kantonale Fremdenpolizei stellte ihm darauf zwei

Einreisebewilligungen aus; eine für ein indisches Mädchen, eine für einen indischen Jungen. Es wies darauf hin, dass diese Einreisebewilligungen jene für ein Mädchen aus Kenia ersetze. Dies zeigt, dass in verschiedenen Ländern nach einem für das Ehepaar passenden Kind gesucht wurde. Zwecks Abklärung des Pflegeplatzes stattete dann die St. Galler Abteilung für Pflegekinderaufsicht dem Ehepaar einen Besuch ab und bestätigte ihm in einem ausführlichen Bericht die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes. Eine Pflegekinderbewilligung ist nicht überliefert, hingegen finden sich umfassende Dokumente, die dem Ehepaar einen einwandfreien Leumund bescheinigen. Ein Mitglied des St. Galler Stadtrates empfahl das Ehepaar gegenüber Alice Honegger ebenfalls zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes. 1980 holte das Ehepaar dann wie eingangs erwähnt ein Mädchen aus Sri Lanka in die Schweiz – warum es kein Kind aus Indien aufnahm, ist nicht überliefert. Das Ehepaar hatte das Mädchen vor dem Bezirksgericht Colombo adoptiert, wo es laut singhalesischem Geburtsschein geboren worden war. Die englische Übersetzung des Geburtsscheins, die nicht beglaubigt wurde, nennt indes keinen Geburtsort. Dieses Dokument ist hinsichtlich eines zweiten Aspekts, dem wir bei der Analyse der Verfahren mehrmals begegnet sind, fehlerhaft: Es hält fest, dass das singhalesische Original von der leiblichen Mutter, die als Informantin gedient hatte, unterzeichnet worden sei. Dies ist jedoch nicht der Fall; der singhalesische Geburtsschein wurde nicht unterzeichnet, sondern hält im entsprechenden Feld fest, dass das betreffende Dokument entsprechend der Regel Nr. 16 registriert worden sei.¹⁴² Es ist unklar, wann die leibliche Mutter ihre Zustimmungserklärung abgab; der Ausstellungstag wurde handschriftlich gestrichen und ersetzt, wodurch nicht mehr erkennbar ist, welche Zahl ursprünglich dort aufgeführt war. Keine St. Galler Behörde, die zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Adoption zwangsläufig mit diesen Dokumenten in Berührung kam, kommentierte diese Auffälligkeiten schriftlich. Rund zwei Monate nach seiner Einreise erhielt das Mädchen einen Vormund – jenen Stadtrat, der das Ehepaar vorgängig für eine Pflegekindsaufnahme empfohlen hatte. Er berichtete jährlich über die Entwicklung des Pflegeverhältnisses. Eine Vertrauens- oder Pflegekinderaufsichtsperson wurde hingegen nicht eingesetzt. Nach Ablauf der zweijährigen Pflegezeit wurde die Adoption nach Schweizer Recht vollzogen. Der betreffende Adoptionsentscheid des Bezirksamts ist in drei Aspekten fragwürdig. Erstens vermerkt er zwei unterschiedliche, fünf Monate auseinanderliegende Daten der Adoption in Sri Lanka. Ein Datum entspricht der Angabe des Gerichts in Colombo, worauf das zweite fusst, ist nicht nachvollziehbar. Zweitens ist der in Maschinenschrift getippte Geburtsort des Kindes handschriftlich gestrichen und durch einen anderen ersetzt. Drittens hält das Bezirksamt zwei verschiedene Daten, die 14 Monate auseinander liegen, für die Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter fest. Dabei stimmt eins mit dem überlieferten Dokument aus Sri Lanka überein; die Herkunft des zweiten ist nicht nachvollziehbar anhand der überlieferten Quellen. Trotz aller beschriebenen Ungereimtheiten betrachtete das Bezirksamt sämtliche Voraussetzungen für eine Adoption als gegeben und sprach sie aus.

Wenige Monate nach der Einreise dieses Kindes nahm das Ehepaar die Suche nach einem zweiten ausländischen Kind auf. 1981 ging dieser Wunsch in Erfüllung und ein weiteres Mädchen aus Sri Lanka stiess zur Familie. Laut englischer Übersetzung – die singhalesische Version ist unvollständig; die zweite Seite mit der entsprechenden Stelle ist nicht überliefert – wurde sein Geburtsschein nicht von der leiblichen Mutter, sondern von einer Mitarbeiterin des Geburtsspitals unterzeichnet. Als das Kind rund vier Wochen alt war, unterzeichnete die leibliche Mutter eine Zustimmungserklärung zur Adoption. In der englischen Version dieses Dokuments gab sie an, die Mutter des entsprechenden männlichen Kindes zu sein – jemand (wer genau, ist nicht überliefert) korrigierte darauf das englische «male» handschriftlich in «female», da es sich beim Kind, das dann schliesslich zwei Wochen später vom

¹⁴² Siehe dazu Fussnote Nr. 111.

Familiengericht in Colombo dem Ehepaar aus der Schweiz zugesprochen wurde, wie erwähnt um ein Mädchen handelte. Im betreffenden Adoptionsentscheid des Gerichts in Colombo wurde der leibliche Vater als unbekannt deklariert, wohingegen im Geburtsschein des Kindes im Feld zum leiblichen Vater ein Name und Geburtsdatum aufgeführt sind. Die leibliche Mutter machtet in ihrem Affidavit zur Adoptionsfreigabe keine Aussagen zum leiblichen Vater des Kindes, sondern hielt nur fest, dass sie nicht verheiratet sei. Ob es sich beim im Geburtsschein genannten Mann um den Vater des Kindes handelte und falls ja, sein Aufenthaltsort bekannt war und er sich um das Kind gekümmert oder zu kümmern versucht hatte, wird in keinem überlieferten Dokument erwähnt. Keine kantonale oder kommunale Behörde, die daraufhin mit diesem Fall in Kontakt kam, brachte diese Unstimmigkeiten und Unklarheiten zur Sprache. Drei Monate nach der Einreise des Kindes in die Schweiz wurde dem Ehepaar die entsprechende Pflegekinderbewilligung erteilt – wann das Gesuch darum eingegangen war, ist anhand der überlieferten Quellen nicht nachvollziehbar – und eine Vormundschaft errichtet. Vormund wurde der langjährige Hausarzt der Pflegeeltern. Weder von ihm noch von der nachweislich eingesetzten Pflegekinderaufsichtsperson sind jährliche Besuchsberichte überliefert. Da auch keine Vertrauensperson benannt wurde, sind keinerlei Hinweise darauf dokumentiert, dass das Pflegeverhältnis beaufsichtigt wurde. Der Vormund sowie die Vormundschaftsbehörde befürworteten die Adoption des Kindes einhellig, woraufhin das zuständige Bezirksamt die Adoption mit Genehmigung des JPD im Jahr 1983 aussprach.

Beispiel 2 (Dossier Nr. 42): Im selben Jahr, d.h. 1983, erblickte ein Mädchen in Sri Lanka das Licht der Welt. Rund sechs Monate später wurde es von einem Ehepaar adoptiert und in die Schweiz überführt. Die Vormundschaftsbehörde am neuen Wohnort des Mädchens hatte dem Ehepaar ca. 1.5 Jahre zuvor eine Pflegekinderbewilligung, gestützt auf einen Besuchsbericht, erteilt und ihm die Eignung zur Aufnahme eines Kindes vollumfänglich bestätigt. Das Mädchen erhielt eine Vertrauensperson der Pflegekinderaufsicht, von jener sind jedoch keine Berichte oder Hinweise auf Besuche überliefert. Die Vormundschaft wurde rund eine Woche nach der Einreise des Kindes errichtet. Als Vormund amtete der Sekretär der ansässigen Vormundschaftsbehörde. Wann die leibliche Mutter ihre Zustimmung zur Adoption gegeben hatte, ist anhand der überlieferten Akten nicht genau bestimmbar, da das entsprechende Dokument keinen Monat, sondern nur den Tag und das Jahr als Ausstellungsdatum festhält. Ausserdem fehlt auf dem Affidavit die Unterschrift der leiblichen Mutter. Beglaubigt wurde es von Arumugam Thavanesan, dem Ehemann von Rukmani Thavanesan-Fernando. In den Dokumenten der beteiligten St. Galler Behörden erscheint ein bestimmter Monat als Ausstellungsdatum des Affidavits, doch sind keinerlei schriftliche Unterlagen aus Sri Lanka überliefert, die diese Angabe stützen. Rund fünf Monate vor vollzogener Adoption nach Schweizer Recht beschloss die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Pflegefamilie, dass von einer Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption abgesehen werden könne. Es ist nicht nachvollziehbar, ob ihr der lücken- bzw. fehlerhafte Affidavit der leiblichen Mutter zu diesem Zeitpunkt vorlag. Falls ja, ist es denkbar, dass sie mit diesem eigenmächtigen Entscheid dem Fehlen eines einwandfreien Affidavits begegnen wollte. Jedenfalls begründete sie ihren Entschluss damit, dass sie selbst über das Absehen einer Zustimmungserklärung entscheiden könne. Diese Überzeugung widersprach den gesetzlichen Regelungen. Da sie das Ehepaar bei der Aufnahme des Kindes unterstützt habe, so die Behörde weiter, sei konsequenterweise auf eine Zustimmung der leiblichen Eltern zu verzichten. «Diese Zustimmung wäre zudem praktisch kaum einholbar, da der Vater von (Name des Kindes) nicht bekannt ist und die Mutter zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes ist. Da (Name des Kindes) bei Familie (Name der Pflegefamilie) zur späteren Adoption untergebracht wurde, können die leiblichen Eltern nicht durch nachträgliche Bekundung von Zuneigung das vorher verwirkte Zustimmungsrecht wieder erwerben. Auf die Zustimmung beider Elternteile ist deshalb zu

verzichten»,¹⁴³ so die Vormundschaftsbehörde in ihrer Argumentation. Eine eigentliche Zustimmung zur Adoption fehlt in diesem Beschluss. Der Vormund des Mädchens schrieb sechs Wochen später ans zuständige Bezirksamt, dass der Entscheid zum Absehen der Zustimmung der leiblichen Eltern inzwischen rechtskräftig geworden sei und damit alle Voraussetzungen zur Adoption erfüllt seien, womit er diese beantrage. Einige Monate später fiel dem JPD das Fehlen der Zustimmung zur Adoption von Seiten der Vormundschaftsbehörde auf und es hakte folglich bei ihr nach. Sie antwortete ihm, dass sie in ihrem angesprochenen Beschluss sehr wohl die Zustimmung zur Adoption gegeben habe, dies irrtümlicherweise bloss nicht ausdrücklich festgehalten habe. Sie bat das JPD, von dieser Genehmigung Kenntnis zu nehmen und verwies auf den positiven Bericht des Vormunds. Weder am oben beschriebenen Umstand, dass die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern keine Unterschrift aufwies, noch an der eigenmächtigen und nicht korrekten Entscheidung der Vormundschaftsbehörde, gar keine Verzichtserklärung der leiblichen Eltern zu benötigen, störte sich die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde; beides thematisierte sie in keinem überlieferten Dokument und genehmigte die Adoption in der Folge. Das zuständige Bezirksamt schrieb in ihrem Adoptionsentscheid nur, dass die leibliche Mutter der Adoption zugestimmt habe und der leibliche Vater dies nicht tun müsse, da er unbekannt sei. Auf das Fehlen des Monats in der Verzichtserklärung der Mutter trat sie nicht ein, sondern betrachtete sämtliche Voraussetzungen zur Adoption als gegeben und sprach sie in der Folge aus.

Mangelhafte Abklärung des Pflegeplatzes bzw. der Pflegeeltern

Beispiel 3 (Dossier Nr. 13): 1982 reiste ein Knabe aus Sri Lanka mit seinen – laut dortigem Recht waren es bereits seine Adoptiv-, laut Schweizer Recht noch die Pflegeeltern –, in die Schweiz ein. Auf welchem Weg sie das Kind gefunden hatten, ist nicht bekannt. Alice Honegger war nicht in dieses Verfahren involviert. Bei der Einreise in die Schweiz war der Knabe rund drei Monate alt. Sein Geburtsschein wurde nicht von seinen leiblichen Eltern, sondern von der diensthabenden Krankenschwester seines Geburtsspitals unterzeichnet. Auf ihm finden sich Name, Geburtsdatum, Geburtsort, «race» und Beruf des leiblichen Vaters, der laut jenem Dokument mit der leiblichen Mutter des Kindes verheiratet war. In allen anderen Unterlagen aus Sri Lanka und der Schweiz wird der leibliche Vater nicht erwähnt oder aber als unbekannt deklariert. Die leibliche Mutter gab rund sechs Wochen nach der Geburt des Knaben eine Zustimmungserklärung zur Adoption ab – allerdings für ein weibliches Kind. Dieses einzige überlieferte, nachweislich fehlerhafte Affidavit, beglaubigt von Rukmani Thavanesan-Fernando, wurde unkommentiert vom sri-lankischen Gericht für die Adoption durch das Ehepaar aus dem Kanton St. Gallen verwendet. Vom leiblichen Vater findet sich keine Zustimmungserklärung; laut Affidavit der leiblichen Mutter waren sie nicht verheiratet. Die Pflegeeltern erhielten vor der Einreise des Kindes eine Pflegekinderbewilligung von der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Eine Vormundschaft errichtete diese erst für das Schweizer Adoptionsverfahren, rund 22 Monate nach der Einreise des Kindes, und erst auf Hinweis des zuständigen Bezirksamts, dass dieser Verfahrensschritt zwingend zu tätigen sei. Die Vormundin war zuvor als Pflegekinderaufsichtsperson für die Familie zuständig gewesen und hatte das Ehepaar auch für die Erteilung einer Pflegekinderbewilligung empfohlen. Laut eigenen Angaben besuchte sie die Familie während der zweijährigen Pflegezeit «öfters»,¹⁴⁴ allerdings sind dafür keinerlei Belege überliefert. Da bloss eine Stellungnahme der Vormundin zur Adoptionsabsicht auffindbar ist, existieren demnach in den konsultierten Quellen keine Nachweise für eine Aufsicht über das Pflegeverhältnis. Ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde zeigt ausserdem, dass sie wenig Kenntnis von den Vorgängen in der Pflegefamilie hatte, schrieb sie dem Pflegekind doch noch kurz vor der Adoption eine

¹⁴³ Dossier Nr. 42, StASG A 359/2.1986-04, S. 15.

¹⁴⁴ Dossier Nr. 13, Gemeindecarchiv, S. 16.

kolumbianische Staatsangehörigkeit zu. Weiter verpasste sie es, den Leumund der Eheleute abzuklären. Auch deren Gesundheitszustand wurde nicht belegt. Ebenso fehlt eine schriftliche Zusicherung der Pflegeeltern, für die Unterhaltskosten des Kindes aufzukommen. Trotz Abwesenheit dieser zentralen Unterlagen stellte die Vormundschaftsbehörde wie erwähnt eine Pflegekinderbewilligung aus. Und auch das zuständige Bezirksamt sowie das JPD erachteten die Voraussetzungen für eine Adoption als erfüllt. Der zuständige Bezirksamtsschreiber machte lediglich auf den angeblichen «Schreibfehler»¹⁴⁵ bzgl. widersprüchlich angegebenen Geschlechts des Kindes aufmerksam. Diese Interpretation reichte aus, um die Adoption auszusprechen.

Beispiel 4 (Dossier Nr. 49): Im Jahr 1986 attestierte die Pflegekinderaufsicht einer St. Galler Gemeinde einem Ehepaar «günstige»¹⁴⁶ Voraussetzungen für die Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes und erteilte ihm eine entsprechende vorläufige Bewilligung. Aufgrund der vergleichsweise dürftigen Aktenlage zu diesem Verfahren ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Pflegekinderaufsicht zu dieser Einschätzung gelangt war. Wenig später holte das Ehepaar ein rund fünf Wochen altes Mädchen aus Sri Lanka in die Schweiz. Auch diese Kindsaufnahme kam ohne Alice Honeggers Zutun zustande. Den Geburtsschein des Mädchens hatten nicht dessen leiblichen Eltern, sondern eine Person, die im Geburtsspital arbeitete, unterschrieben. Die leibliche Mutter wohnte laut überlieferten Akten nach der Geburt mit ihrem Baby in einem Heim des *Guten Hirten* in Sri Lanka. Sie war ledig und erst 17 Jahre alt, als sie die Zustimmungserklärung zur Adoptionsfreigabe unterzeichnete. Der leibliche Vater wird in allen überlieferten Dokumenten als unbekannt bezeichnet und das zuständige St. Galler Bezirksamt hielt fest, dass keine Schritte zur Feststellung der Vaterschaft unternommen worden waren. In der Schweiz wurde das Mädchen rund zwei Monate nach seiner Einreise unter Vormundschaft gestellt und gleichzeitig die definitive Pflegekinderbewilligung erteilt. Das Pflegeverhältnis wurde zwar der Pflegekinderkontrolle unterstellt, dabei aber keine Aufsichtsperson ernannt. Der Vormund war der Vater des Pflegevaters und amtierte gleichzeitig als Gemeindegewalt. Die Vormundschaftsbehörde forderte von ihm lediglich eine Stellungnahme zur Adoption nach Ablauf der zweijährigen Pflegezeit. Überliefert ist jedoch nicht einmal diese. Es ist demnach keinerlei Hinweis für eine Aufsicht über das Pflegeverhältnis vorhanden. Auch Belege für den «guten Leumund» und die Gesundheit der Pflegeeltern, deren Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltskosten für das Kind sowie ein medizinischer Bericht über jenes fehlen allesamt in den konsultierten Akten, die uns aus kantonaler und kommunaler Provenienz vorlagen.

In anderen analysierten Verfahren wurden umfassende Abklärungen des Pflegeplatzes und der Pflegeeltern getätigt, bevor ein sri-lankisches Kind in den Kanton St. Gallen einreisen durfte. Uns fielen während der Analyse zwei Einzelfälle auf, bei denen die involvierten Sozialarbeiter:innen Zweifel am Pflegeplatz respektive an der Eignung des betreffenden Ehepaars zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes äusserten. Diese beiden Verfahren und der Umgang der beteiligten Behörden mit den artikulierten Bedenken werden im kommenden Abschnitt nachgezeichnet.

Umgang mit Zweifeln am künftigen Pflegeplatz

Beispiel 5 (Dossiers Nr. 62 & 63): Im Jahr 1989 wandte sich ein bis dahin kinderlos gebliebenes Ehepaar im Kanton St. Gallen an die Vormundschaftsbehörde seines Wohnorts mit ihrem Antrag um eine Pflegekinderbewilligung. Eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter klärten die Verhältnisse beim Ehepaar daraufhin unabhängig voneinander ab. Erstere kam basierend auf mehreren Gesprächen mit den Eheleuten zum Schluss, dass das

¹⁴⁵ Dossier Nr. 13, StASG A 325, S. 23.

¹⁴⁶ Dossier Nr. 49, Stadtarchiv, S. 1.

Aufnahmeverfahren für zwei Jahre ausgesetzt werden sollte, weil die Eheleute «das Abschiednehmen des eigenen Kinderwunsches»¹⁴⁷ noch zu wenig «durchgearbeitet»¹⁴⁸ hätten. Sie würden zu schnell nach einem «Ersatz»¹⁴⁹ suchen, ein Adoptivkind dürfe aber nie «eine Lücke füllen».¹⁵⁰ Ihr Berufskollege kam zu einem ähnlichen Schluss. Er empfahl, dem Ehepaar zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Pflegekind zu überlassen. Dazu sollte es sich erst mit der «eigenen Kinderlosigkeit, wie auch mit der Adoptivelternschaft noch mehr auseinandersetzen».¹⁵¹ Die Vormundschaftsbehörde folgte dieser Argumentation: Die beiden Fachleute hätten Vorbehalte bzgl. der «inneren Reife»¹⁵² der Eheleute vorgebracht und eine Gesuchablehnung beantragt. Da das Ehepaar die Aufnahme eines «fremdrassigen Kindes»¹⁵³ nicht ausschliesse, bei jenen aber «die Anforderungen an die Pflegeeltern erfahrungsgemäss höher anzusetzen»¹⁵⁴ seien «als bei Kindern aus dem eigenen Kulturkreis»,¹⁵⁵ lehnte die Vormundschaftsbehörde das Gesuch um eine Pflegekinderbewilligung ab. Das Ehepaar legte daraufhin mit Hilfe eines Anwalts Rekurs ein. Unterstützt wurde es dabei auch von Alice Honegger, welche die Eheleute kontaktiert hatten zwecks Suche und Vermittlung eines ausländischen Kindes. Alice Honegger riet ihnen, nicht aufzugeben, da die Gemeinde eine Pflegekinderbewilligung nur «schwerkriminellen»¹⁵⁶ Leuten verweigern dürfe. Die Vormundschaftsbehörde lehnte den Rekurs jedoch ab und teilte dem Ehepaar mit, dass ihr ursprünglicher Entscheid noch rund 1.5 Jahre gelte. In ihrer Begründung nahm sie erneut Bezug auf die besondere Situation, die der Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes entspringe: «Für die Vormundschaftsbehörde (Name der Gemeinde) geht in der Interessenabwägung der Blick für das Kindeswohl dem verständlichen Wunsch der Beschwerdeführer nach «eigenen» Kindern vor. Ein fremdrassiges Kleinkind, welches zum Zwecke der Adoption in die Schweiz geholt wird, kann – sofern die Adoption nicht zustande kommt – kaum wieder in das Heimatland zurückgeschafft werden. Kinder aus andern Kulturkreisen oder mit anderer Hautfarbe stossen erwiesenermassen in Landgemeinden auf Skepsis und Abneigung. Diese doppelte Belastung gilt es auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. (...) Bei Pflegekinderbewilligungen für ausländische Kinder zwecks späterer Adoption ist (...) ein höherer Massstab anzuwenden. Wir finden, dass im Sinne der UNO-Erklärung zur Adoption und Pflegekindschaft vom 3. Dezember 1986 Zurückhaltung bei Adoptionen über die Landesgrenzen hinaus geübt werden soll.»¹⁵⁷ Dieses Statement der Vormundschaftsbehörde scheint uns in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. So sind die darin verwendeten Begrifflichkeiten, insbesondere jener der den sri-lankischen Kindern zugeschriebenen «Fremdrassigkeit», aus heutiger Sicht stossend. Gleichzeitig beweist es im Rahmen unseres Sample ein selten dokumentiertes Bewusstsein für mögliche Rassismus-Erfahrungen sri-lankischer Kinder in der neuen Heimat sowie ein Wissen in Bezug auf die angesprochene UNO-Erklärung, das in anderen Fällen oft nicht vorhanden zu sein schien.

Weil das Ehepaar den abschlägigen Entscheid der Vormundschaftsbehörde weiterhin nicht akzeptierte, hatte sich in der Folge der Regierungsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Er gab ein psychologisches Gutachten über die persönliche und erzieherische Eignung des Ehepaars zur Aufnahme eines Pflegekindes zwecks späterer Adoption in Auftrag. Dieser

¹⁴⁷ Dossier Nr. 62, Gemeindearchiv, PDF Nr. 11, S. 2.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Dossier Nr. 62, Gemeindearchiv, PDF Nr. 12, S. 1.

¹⁵² Dossier Nr. 62, Gemeindearchiv, PDF Nr. 12, S. 2.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.2, S. 200.

¹⁵⁷ Dossier Nr. 62, Gemeindearchiv, PDF Nr. 22, S. 3.

wurde von einem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst ausgeführt. Das erstellte Gutachten bescheinigte den Eheleuten, basierend auf Gesprächen und Hausbesuchen durch einen Psychologen und eine Sozialarbeiterin, grundsätzlich erzieherische und persönliche Fähigkeiten zur Kindsaufnahme. Einzige Bedingung sei, dass es sich beim aufzunehmenden Kind um einen gesunden Säugling handle. Die Vormundschaftsbehörde willigte daraufhin ein, die Sachlage erneut zu überprüfen. Diesmal kam sie zu einem anderen Ergebnis und erteilte dem Ehepaar eine vorläufige Pflegekinderbewilligung. Rund zehn Monate später nahm das Ehepaar in einem Adoptionsverfahren vor dem Bezirksgericht in Colombo ein Mädchen an. Es war zu diesem Zeitpunkt knapp einen Monat alt. Seine leibliche Mutter gab ihre Zustimmung am Tag des sri-lankischen Adoptionsverfahrens ab, beglaubigt von Rukmani Thavanesan-Fernando. Von deren Schwester Mallika Somaratne ist ein Bericht über das bisherige Leben und die Herkunft des Mädchens überliefert. Laut diesem sei die leibliche Mutter ledig, ohne Arbeit und Einkommen. Sie lebe mit ihren acht älteren Kindern bei ihrer Mutter. Im Rahmen eines Programms zur Armutslinderung erhalte sie von der sri-lankischen Regierung jeden Monat eine kleine Spende sowie Lebensmittel. Der leibliche Vater des in die Schweiz adoptierten Mädchens habe durch einen Unfall eine Beinverletzung erlitten, die ihn behindere und arbeitsunfähig mache. Zuvor sei er als Maler ohne geregelte Arbeit tätig gewesen. Er lebe bei Verwandten in Colombo und habe neun Kinder mit der leiblichen Mutter des Mädchens. Diese habe das Kind zur Adoption freigegeben, da sie nicht für seinen Lebensunterhalt aufkommen könne. Einzig dieses Dokument nennt den Namen des leiblichen Vaters; in den übrigen überlieferten Unterlagen wird er als unbekannt bezeichnet. Auch im Geburtsschein des Mädchens ist er nicht aufgeführt. In der Verzichtserklärung der leiblichen Mutter finden sich keine Angaben zu ihm, sondern bloss, dass sie nicht verheiratet sei. Laut englischer Übersetzung des Geburtsscheins wurde das singhalesische Original von ihr selbst, sondern von einem ihrer Brüder unterzeichnet. Rukmani Thavanesan-Fernando beglaubigte die englische Version.

Das Mädchen wurde rund 2.5 Monate nach seiner Ankunft in der Schweiz unter Vormundschaft gestellt, gleichzeitig wurde dem Ehepaar die definitive Pflegekinderbewilligung erteilt. Die Vormundschaftsbehörde konstatierte, dass sie vor deren Erteilung eine gründliche Vorabklärung durchgeführt habe. Der gute Leumund des Ehepaars ist denn auch umfassend belegt. Ein Affidavit of support bezüglich Unterhaltskosten sowie ein Versicherungsausweis für das Kind liegen ebenfalls vor. Ebenso ein medizinischer Bericht über das Kind von einem Schweizer Arzt, der auf einen positiv lautenden ärztlichen Bericht aus Colombo verweist. Letzterer findet sich allerdings nicht in den konsultierten Akten. Der Vormund wurde aufgefordert, alle zwei Jahre zu berichten. Der erste und einzige überlieferte Bericht von ihm datiert denn auch 22 Monate nach Einreise des Kindes. Da weder eine Pflegekinderaufsichts- noch eine Vertrauensperson eingesetzt wurde, sind auch in diesem Fall keine Hinweise darauf überliefert, dass das Pflegeverhältnis beaufsichtigt wurde. Dies scheint uns hinsichtlich der grundsätzlichen vorgebrachten Zweifel zweier Fachpersonen sowie zumindest anfänglich auch der Vormundschaftsbehörde im Vorfeld der Erteilung der vorläufigen Pflegekinderbewilligung äusserst bemerkenswert. Die Adoption wurde von den zuständigen Stellen vorbehaltlos befürwortet und 1993 ausgesprochen.

Im selben Zeitraum wurde dem Ehepaar eine weitere vorläufige Pflegekinderbewilligung erteilt, gestützt auf einen umfassenden, in allen Belangen positiv lautenden Sozialbericht. Infolgedessen adoptierte das Ehepaar 1994 ein zweites Mädchen in Colombo, erneut unter der Vermittlung von Alice Honegger. Seine leibliche Mutter gab in ihrer Verzichtserklärung an, dass der Vater des Kindes sie und das Kind im Stich gelassen habe und sie keine Mittel besitze, um für das Kind aufzukommen. Diese Umstände hätten sie dazu veranlasst, das Kind in ein Auffangheim zu geben. Seinen Geburtsschein hatte nicht sie, sondern ein(e) Arzt/Ärztin des Geburtsspitals unterzeichnet. Beide Dokumente bzw. deren englische Übersetzungen

wurden von Rukmani Thavanesan-Fernando beglaubigt. Ein medizinischer Bericht aus Sri Lanka bescheinigte dem Mädchen eine gute Gesundheit und Entwicklung. Ein Bericht über das Leben des Mädchens vor seiner Adoption fehlt; laut eigener Aussage hatte der Pflegevater danach gefragt, jedoch die Auskunft erhalten, dass keine Angaben zur Lebensgeschichte existierten. Rund 1.5 Monate nach der Einreise in die Schweiz wurde eine Vormundschaft über das Mädchen errichtet und eine definitive Pflegekinderbewilligung ausgestellt. Da die Vormundschaftsbehörde auch hier nur eine Berichterstattung alle zwei Jahre forderte, ist nur ein einziger Bericht des Vormunds in Form einer Stellungnahme zur Adoption vorhanden. Wie bei der älteren Adoptivschwester wurde keine Pflegekinderaufsicht oder Vertrauensperson eingesetzt. Es sind also auch hier keine Hinweise auf eine Aufsicht während der Pflegezeit überliefert. Die Adoption wurde 1996 ausgesprochen.

Es handelt sich beim soeben beschriebenen Beispiel um den zweitjüngsten analysierten Fall in unserem Sample. Die Rechtsgrundlagen hatten sich mit den Revisionen der *PAVO* und der *PKV* zwar theoretisch verbessert, dennoch zeigt dieser Fall, dass auch Mitte der 1990er-Jahre grosse Mängel in den Verfahren auftraten. Auch das folgende Beispiel untermauert diese Feststellung.

Beispiel 6 (Dossier Nr. 70): Im Jahr 1991 wandte sich ein bis dahin kinderlos gebliebenes Ehepaar an Alice Honegger mit dem Begehren, ein Kind aus Sri Lanka zu adoptieren. Die Vermittlerin fertigte daraufhin einen positiv lautenden Sozialbericht über das Ehepaar zuhanden der sri-lankischen Behörden an. Ein weiterer Sozialbericht wurde, wie dies die geänderte eidgenössische *PAVO* ab 1989 ermöglichte, von einer Sozialarbeiterin der Mütterberatung und Adoptivkindervermittlung angefertigt. Dieser hielt nach detaillierten Ausführungen zu den Eheleuten, deren Partnerschaft und Wohnverhältnissen abschliessend fest, dass es notwendig wäre, das Ehepaar noch besser kennenzulernen. Der Bericht zuhanden der sri-lankischen Behörden wurde übersetzt und der zuständige Sozialdienst bestätigte, dass er mit dem Wortlaut übereinstimme – allerdings wurde in dieser übersetzten Version der eher negative Bescheid, dass man das Ehepaar noch zu wenig gut kenne, kurzerhand weggelassen, weshalb auch die Aussage, dass der Wortlaut übereinstimme, nicht korrekt war. Damit wurde die Empfehlung der Sozialarbeiterin missachtet. Stattdessen erhielt das Ehepaar eine vorläufige Pflegekinderbewilligung und bald darauf aus Colombo den Bescheid, dass ein passendes Kind gefunden worden sei. In der Folge adoptierte das Ehepaar in Colombo ein rund vier Wochen altes Mädchen. Von seiner leiblichen Mutter sind drei Verzichtserklärungen überliefert. Allesamt weisen widersprüchliche Angaben zum Geburtsdatum des Kindes auf und wurden von Rukmani Thavanesan beglaubigt. Jene beglaubigte auch die englische Übersetzung des Geburtsscheins, laut der das singhalesische Original unleserlich unterzeichnet worden sei. Diese Aussage ist nicht korrekt, da die Unterschrift der leiblichen Mutter, die auch als Informantin für den Geburtsschein aufgeführt wird, gut lesbar ist. Von Rukmani Thavanesans Schwester Mallika Somaratne ist auch ein Bericht über die Herkunft des Kindes überliefert. Dieser enthält im Gegensatz zu allen anderen Dokumenten auch Namen und weitere Informationen zum leiblichen Vater. Er habe als Soldat in der sri-lankischen Armee gedient und eine heimliche Liebesaffäre zur Kindsmutter unterhalten, der das Kind entsprungen sei. Inzwischen habe er die Frau verlassen und sei unbekanntem Aufenthaltsort. Die leibliche Mutter des Kindes wohne bei ihren Eltern und Geschwistern. Sie alle lebten vom Sold des Familienvaters, der ebenfalls der sri-lankischen Armee angehöre. Sie führten ein spartanisches Dasein. Weil die leibliche Mutter nicht für das Kind aufkommen könne, habe sie einer Adoption zugestimmt. Es sei unmöglich, mit ihr in Kontakt zu treten in naher oder ferner Zukunft.

Das Mädchen erhielt erst zehn Monate nach seiner Einreise in die Schweiz einen Vormund. Es handelte sich bei ihm um jene Person, welche die Verhältnisse beim Ehepaar im Vorfeld

abgeklärt hatte. Gleichzeitig wurde die definitive Pflegekinderbewilligung erteilt und eine Pflegekinderaufsicht errichtet. Auf die Ernennung einer Vertrauensperson wurde verzichtet, möglicherweise weil die Pflegekinderaufsichtsperson als solche verstanden wurde. Obwohl der Leumund der Pflegeeltern nicht umfassend abgeklärt war und die Verzichtserklärungen der leiblichen Mutter widersprüchliche Angaben enthalten, wurde die Adoption nach Schweizer Recht von allen involvierten Behörden befürwortet und schliesslich vom zuständigen Bezirksamt ausgesprochen.

Fehlende gesetzliche Vertretung des Kindes sowie fehlende/mangelhafte Aufsicht des Pflegeverhältnisses

Beispiel 7 (Dossier Nr. 20): 1980 in einer St. Galler Gemeinde: Ein verheiratetes Paar, das bis dahin kinderlos geblieben war, suchte seit längerer Zeit nach einer Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren. Bestenfalls sollte es sich um ein Kind aus der Schweiz handeln. Doch es wurde von den hiesigen Adoptionsstellen darüber informiert, dass für ein inländisches Kleinkind eine Wartezeit von rund sieben Jahren bestehe. Da ihm diese Frist als zu lang erschien, wandte sich das Paar an Alice Honegger zwecks Vermittlung eines ausländischen Kindes. Diese holte von der Vormundschaftsbehörde jener Gemeinde, in der das Ehepaar lebte, eine Empfehlung für die Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes ein. Weiter bestätigte ein Schweizer Arzt, dass die Ehefrau aus medizinischen Gründen keine eigenen Kinder bekommen könne. Diesen Unterlagen fügte Alice Honegger einen selbst verfassten, durchweg positiv lautenden Home Study Report bei und sandte die Unterlagen nach Colombo. Ende 1980 wurde dort ein Mädchen geboren. Seine leibliche Mutter gab es rund sechs Wochen später per Fingerabdruck zur Adoption frei. Wer der leibliche Vater des Kindes war, ist nicht überliefert. Weitere zwei Wochen später wurde es in Colombo adoptiert und anschliessend in die Schweiz gebracht. Erst 4.5 Monate später erhielt das Ehepaar die entsprechende Pflegekinderbewilligung, gleichzeitig beauftragte die kommunale Vormundschaftsbehörde eine Nonne damit, für das Mädchen aus Sri Lanka als Vertrauensperson zu fungieren, die Familie mindestens jährlich zu besuchen und darüber zu berichten. Überliefert ist jedoch bloss ein einziger Bericht von ihr für die gesamte Pflegezeit. Eine gesetzliche Vertretung mittels Vormundschaft erhielt das Mädchen erst für das Adoptionsverfahren, rund zwei Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz. Ein Schreiben seines Vormunds, in dem er die Adoption des Mädchens durch die Eheleute befürwortet, zeigt auf, dass er die Pflegefamilie denn auch kaum kannte. So sei der Pflegevater, nachdem kein passendes inländisches Kind gefunden werden konnte, «mit dem zweimonatigen Indierkind (sic!) (Vorname des Kindes) nach Hause gekehrt.»¹⁵⁸ Jener Vorname entsprach nicht jenem der Pflege-tochter aus Sri Lanka, weshalb er gestrichen und durch den korrekten Namen ersetzt wurde – von wem, ist unklar. Die Verhältnisse in der Pflegefamilie, so der Vormund weiter, seien in bester Ordnung und auch durch die Mütterberatungsstelle regelmässig kontrolliert worden. Damit endet der rudimentäre Bericht mit sehr knapp gehaltenen Argumenten für die Adoption. Für regelmässige Besuche bei der Pflegefamilie existieren keine Belege in den konsultierten Quellen; möglicherweise wurde die Vertrauensperson fälschlicherweise bei der Mütterberatungsstelle angesiedelt.

Die Vormundschaftsbehörde bezog sich in ihrer Stellungnahme zur Adoption auf den genannten Bericht des Vormunds. Allerdings zitierte sie Aussagen daraus, die sich nicht darin finden; etwa, der Vormund habe festgestellt, dass das Kind von den Pflegeeltern einwandfrei erzogen werde. Auch das JPD begründete seine Zustimmung zur Adoption mit Aussagen des Vormunds, die nicht in dessen Bericht erscheinen, aber in zahlreichen von uns untersuchten Adoptionsfällen verwendet wurden, nämlich dass die Pflegeeltern eine gute Beziehung zum Kind und gezeigt hätten, dass sie gewillt und fähig seien, ihm eine gute Betreuung und

¹⁵⁸ Dossier Nr. 20, StASG A 393/5.1983-06, S. 21.

Erziehung zu gewähren. Die Adoption liege demzufolge im Interesse des Kindes. Hier griffen die Behörden also angesichts fehlender belastbarer Aussagen des Vormunds auf Standardformulierungen zurück, die zur Genehmigung einer Adoption regelmässig herangezogen wurden, im konkreten Fall aber nicht auf Belegen fussten.

Die Adoption nach Schweizer Recht wurde zwei Jahre nach der Einreise des Kindes ausgesprochen. In den Unterlagen des betreffenden Gemeindearchivs findet sich ein Schreiben des Gemeindeammans an Alice Honegger, datiert rund ein Jahr nach vollzogener Adoption. Laut diesem hatte Frau Honegger die Gemeinde gebeten, Erhebungen über die Pflege des Adoptivkindes durchzuführen, «nachdem festgestellt worden sei, dass dieses Kind in der Familie (...) nicht gut behandelt werde.»¹⁵⁹ Da die Familie inzwischen in einer anderen St. Galler Gemeinde wohnte, wies der Gemeindeammann Alice Honegger an, sich an jene zu wenden. Im entsprechenden Falldossier des Bestandes *Seewarte/Adoptio* finden sich keinerlei Unterlagen zu dieser Geschichte. Auch eine Nachfrage und Recherche im Archiv der Zuzugsgemeinde blieb erfolglos; dort sind keinerlei Akten zur betreffenden Adoptivfamilie überliefert. Es bleibt also vollends unklar, worauf Alice Honegger ihren Vorwurf stützte und wie sich das weitere Schicksal des adoptierten Mädchens gestaltete. Es existiert bloss ein weiteres Schreiben der Gemeinde, in der die Familie zuerst gewohnt hatte, datiert fünf Jahre nach der soeben erwähnten Korrespondenz mit Alice Honegger. Darin bestätigt der Präsident der Vormundschaftsbehörde der Adoptivmutter, dass sich seine Behörde nie mit Klagen über die Betreuung der Kinder habe beschäftigen müssen. Bei der Adoption des Mädchens sei festgehalten worden, «dass das Kind bei Ihnen gut aufgehoben und liebevoll betreut werde.»¹⁶⁰ Wozu die Adoptivmutter jene Bestätigung benötigte, ist anhand der überlieferten Quellen nicht nachvollziehbar. Aus ihnen wird aber deutlich, dass die Behandlung des Kindes noch Jahre nach vollzogener Adoption thematisiert wurde. Ebenso bemerkenswert scheint uns, dass weder im Archiv der Zuzugsgemeinde, noch im entsprechenden Falldossier des *Seewarte/Adoptio*-Bestandes im Staatsarchiv St. Gallen Unterlagen zu dieser Nachgeschichte überliefert sind.

Beispiel 8 (Dossiers Nr. 64 & 65): Im Jahr 1990 setzte eine Frau in Sri Lanka ihren Daumenabdruck auf ein Dokument und gab damit ihre Tochter, die sie rund eine Woche zuvor geboren hatte, zur Adoption frei. Noch am selben Tag wurde ihr Mädchen von Eheleuten aus der Schweiz vor dem Bezirksgericht in Colombo adoptiert. Sie hatten es zu diesem Zweck selbst in einem Waisenhaus abgeholt und dabei die leibliche Mutter kennengelernt. Die Verzichtserklärung der leiblichen Mutter liegt in dreifacher Ausführung vor. Alle Versionen wurden von Rukmani Thavanesan beglaubigt. Von deren Schwester, Mallika Somaratne, ist auch ein englischer Bericht über das bisherige Leben von Mutter und Kind überliefert. Sie gibt darin an, dass die leibliche Mutter Muslima war, was der Angabe im singhalesischen Geburtsschein entspricht – das Affidavit hingegen hält Buddhismus als ihre Religionszugehörigkeit fest. Frau Somaratne schrieb weiter, dass die leibliche Mutter des Kindes Analphabetin, arbeitslos und ohne Einkommen sei. Sie lebe mit ihren Eltern und drei Geschwistern zusammen. Ihr Vater und ein Bruder würden ein kleines Einkommen erzielen, dennoch lebe die Familie von der Hand in den Mund. Sie nennt auch den Namen des leiblichen Vaters des Kindes, wohingegen dieser in allen anderen konsultierten sri-lankischen und Schweizer Dokumenten als unbekannt deklariert wird. Laut Frau Somaratne sei er ebenfalls Muslim, Textilhausierer und ohne Einkommen gewesen. Er sei bei einem Unfall gestorben, als die leibliche Mutter mit dem Kind schwanger war. Die leibliche Mutter habe das Kind zur Adoption freigegeben, da sie aus Armutgründen nicht für es sorgen könne und wünsche keinerlei Kontaktaufnahme.

¹⁵⁹ Dossier Nr. 20, Gemeindearchiv, S. 2.

¹⁶⁰ Dossier Nr. 20, Gemeindearchiv, S. 1.

Diese Informationen zur Herkunft des Kindes lagen also den Pflegeeltern und den involvierten St. Galler Behörden vor. Eine Psychologin der Regionalen Beratungsstelle hatte den künftigen Pflegeplatz rund zwei Monate vor Einreise des Kindes abgeklärt und positiv beurteilt. Diese Einschätzung basierte nicht auf einem Besuch, sondern bloss auf Telefongesprächen mit dem Ehepaar. Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle verzichtete laut eigener Aussage auf einen Hausbesuch, da die Vormundschaftsbehörde den Pflegeplatz bereits abgeklärt und eine Pflegekinderbewilligung erteilt habe. Tatsächlich ist eine vorläufige Pflegekinderbewilligung für das Ehepaar überliefert, allerdings ausgestellt für ein Kind aus Peru. Die definitive, auf das betreffende Kind ausgestellte Pflegekinderbewilligung erhielt das Ehepaar drei Monate nach der Einreise des Kindes. Gleichzeitig wurde das Pflegeverhältnis der Pflegekinderkontrolle unterstellt und eine dafür zuständige Aufsichtsperson bezeichnet. Eine Vormundschaft wurde nicht errichtet, obwohl die Vormundschaftsbehörde in ihren Ausführungen zur Erteilung der vorläufigen Pflegekinderbewilligung ausgeführt hatte, dass das Kind in der Schweiz eine gesetzliche Vertretung benötige und sie selbst, d.h. die Vormundschaftsbehörde, darüber zu wachen habe, dass diese ordnungsgemäss festgelegt sei: «In der Regel dürfte die Errichtung einer Vormundschaft anzustreben sein»¹⁶¹. Diese Aussage ist unzutreffend, denn eine Vormundschaft war wie gezeigt laut *ZGB* zwingend erforderlich. Weshalb dann doch davon abgesehen wurde, ist anhand der überlieferten Akten nicht nachvollziehbar. Da von der Pflegekinderaufsichtsperson keinerlei Berichte und gleichermassen keine Belege für den Einsatz einer Vertrauensperson gefunden wurden, sind auch in diesem Fall keine Hinweise dafür überliefert, dass das Pflegeverhältnis beaufsichtigt wurde.

Rund ein halbes Jahr nach der Einreise des Kindes in die Schweiz erhielt die Familie erneut Zuwachs, durch die Aufnahme eines zweiten Mädchens aus Sri Lanka – die entsprechende Pflegekinderbewilligung hatte das Ehepaar rund 2.5 Monate zuvor, wiederum auf Empfehlung nach Abklärung durch die Psychologin einer regionalen Beratungsstelle erhalten. Das Mädchen war 1991 geboren worden. Als es einen Monat alt war, wurde es von seiner leiblichen Mutter zur Adoption freigegeben, worauf es noch am selben Tag vom Ehepaar aus der Schweiz nach sri-lankischem Recht adoptiert wurde. Auch zu diesem Verfahren sind drei Versionen der Zustimmungserklärung von der leiblichen Mutter überliefert, unterzeichnet ist jedoch keine von ihnen. Alle wurden von Rukmani Thavanesan beglaubigt. Die leibliche Mutter unterschrieb auch nicht die Geburtsurkunde ihrer Tochter. Als Informant:in für den Geburtsschein nennen die singhalesische und englische Version eine(n) Mitarbeitende(n) des Geburtsskrankenhauses, welche(r) das Dokument jedoch nicht unterzeichnet hatte. Stattdessen findet sich im entsprechenden Feld der Hinweis auf Regel Nr. 16, nach der das Dokument registriert worden sei. Auch zu diesem Mädchen und seinen leiblichen Eltern existiert ein englischer Bericht von Mallika Somaratne. Laut diesem war die leibliche Mutter arbeitslos und ohne Einkommen. Sie lebe mit ihren Eltern und Geschwistern in einem selbstgebauten Zwei-Zimmer-Haus. Ihr Vater und zwei Brüder würden unregelmässigen Arbeiten nachgehen; die Familie sei mittellos. Entgegen allen anderen Dokumenten wird auch in diesem Bericht der Name des leiblichen Vaters genannt. Dieser arbeite als Textilhausierer und habe der leiblichen Mutter versprochen, sie zu heiraten, sie dann aber verlassen, als sie schwanger wurde. Die leibliche Mutter habe entschieden, das Kind zur Adoption freizugeben, da sie und ihre Familie infolge Armut nicht für es aufkommen könnten. Auch dieser Bericht endet mit dem Hinweis auf den Wunsch der leiblichen Mutter, nie mehr kontaktiert zu werden.

Und auch für dieses Pflegeverhältnis sind keinerlei Hinweise für eine Aufsicht überliefert. Weder wurde eine Vormundschaft errichtet noch eine Pflegekinderaufsicht oder

¹⁶¹ Dossier Nr. 64, StASG A 321/2/93.207, S. 55.

Vertrauensperson eingesetzt. Die definitive Pflegekinderbewilligung ist ebenfalls nicht auffindbar in den konsultierten Provenienzen. Interessant erscheint uns hier, dass diese beiden Adoptionen die einzigen von uns untersuchten Verfahren darstellen, bei denen sich das zuständige Bezirksamt zu den relativ früh erfolgten Zustimmungserklärungen der leiblichen Mütter äusserte. In der Schweiz galt dafür wie erwähnt eine Sperrfrist von mindestens sechs Wochen plus ein Widerrufsrecht von gleicher Dauer. Das Bezirksamt behandelte die beiden Adoptionen in ein und demselben Verfahren. In seinem Adoptionsentscheid hielt es fest, dass alle Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt seien, obwohl die Verzichtserklärungen der leiblichen Mütter weniger als sechs Wochen nach der Geburt der Kinder erfolgt waren. Das Bezirksamt befand es in beiden Fällen als «stossend»,¹⁶² die Adoptionen nur aufgrund dieser Formvorschrift zu verweigern. Den leiblichen Müttern sei zweifellos bewusst gewesen, dass ihre Kinder in die Schweiz reisen und dort leben würden. Eine Ablehnung des Antrags nur aufgrund dieses Punktes läge nicht im Interesse der Kinder. Für die Adoptionen sprächen ausserdem die günstigen Verhältnisse in der Pflegefamilie. Weder auf die dargestellten Mängel in den Zustimmungserklärungen der leiblichen Mütter, noch auf die fehlenden gesetzlichen Vertretungen via Vormundschaft oder den Verzicht auf eine Begleitung der Pflegeverhältnisse durch eine Pflegekinderaufsichts-/Vertrauensperson gingen das Bezirksamt oder das Departement des Innern als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ein. So sprach das Bezirksamt die Kindsannahmen im Jahr 1993 aus.

Wechsel des Pflege- respektive Adoptionsplatzes

Wie bereits erwähnt, konnten wir ausschliesslich Akten zu Pflegeverhältnis und Adoptionsverfahren einsehen. Da die Gemeinden angesichts des Aufwands nur bis zur vollzogenen Adoption recherchierten, liegen uns keine Informationen zur Nachgeschichte vor. Einzige Ausnahme bildet ein Fall, bei dem Unterlagen dazu angelegt wurden, weil es zu einem Wechsel des Pflege- respektive Adoptionsplatzes aufgrund familiärer Schwierigkeiten kam. Es ist denkbar, dass weitere im Kanton St. Gallen adoptierte Kinder aus Sri Lanka nach vollzogener Adoption die Familie wechselten. Wenn ein Kind gar aus dem Kanton St. Gallen weggezogen wäre, fänden sich die zugehörigen Akten ohnehin nicht in den von uns konsultierten Provenienzen. Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass Kinder die Adoptivfamilie verliessen, also an einem anderen Ort lebten, aber nicht neu adoptiert wurden; auch zu solchen möglichen Fällen hatten wir keinen Zugang, da wir für unsere Untersuchung von den Adoptionsmitteilungen ausgingen. Umso bedeutender erscheint uns angesichts der für unser Sample einzigartigen Überlieferungslage der nun folgende Fall, bei dem wir umfangreiche Akten zur Nachgeschichte einbeziehen konnten.

Das betreffende Mädchen wurde 1981 in Sri Lanka geboren. Seinen Geburtsschein unterzeichnete nicht die leibliche Mutter, sondern eine Person, die im Geburtsspital arbeitete. Als es rund drei Wochen alt war, gab seine leibliche Mutter eine Verzichtserklärung ab und hielt darin fest, dass der im Geburtsschein mit Namen, Geburtsdatum und Beruf genannte Mann nicht der Vater des Kindes sei und sie seinen Namen dem Spitalpersonal gegenüber bloss angegeben habe, um nicht Opfer sozialer Diskriminierung zu werden. Im Schweizer Adoptionsentscheid ging das zuständige Bezirksamt nicht darauf ein, sondern deklarierte, dass der leibliche Vater «unbekannt»¹⁶³ sei und deshalb auf seine Zustimmung verzichtet werden könne. Wie die Pflegeeltern in ihrem Gesuch um die Adoption nach Schweizer Recht angaben, war das Mädchen das siebte uneheliche Kind der leiblichen Mutter, weshalb diese bereit gewesen sei, es unmittelbar nach seiner Geburt in Pflege zu geben. Zwei Wochen nach

¹⁶² Dossier Nr. 64, StASG A 321/2/93.207, S. 10.

¹⁶³ Dossier Nr. 51, StASG A 359/2/1984.02, S. 4.

der erfolgten Zustimmungserklärung sprach ein Richter in Sri Lanka das Kind dem Ehepaar aus der Schweiz zu, worauf es wenige Tage später in seine neue Heimat reiste.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts lagen uns zu diesem Verfahren keine Unterlagen aus kommunaler Provenienz vor. Jedoch geben die Akten aus kantonaler Provenienz sowie jene aus dem Archiv der Gemeinde, in die das Mädchen später gezogen war, detailliert Auskunft über die Pflegezeit. Laut den überlieferten Quellen besuchte eine Mitarbeiterin der Pflegekinderaufsicht die Pflegeeltern zwecks Abklärungen des Pflegeplatzes rund 1.5 Monate vor der Einreise des Kindes. Dabei bewertete sie lediglich die Wohnverhältnisse als durchweg positiv. Sie äusserte Zweifel daran, dass die Ehepartner den Wunsch nach einem ausländischen Pflege- respektive späteren Adoptivkind teilten. So verortete sie ihn mehr bei der Ehefrau als beim Ehemann. Weiter hielt sie fest, dass das Ehepaar einem Pflegekind wohl einen «guten Rückhalt»¹⁶⁴ bieten, dabei das «Gemüthafte, Feinfühlige»¹⁶⁵ aufgrund der Charaktere der Ehepartner aber zu kurz kommen könnten. Die Ehepartner würden auch nur wenig Erfahrung mit Kleinkindern vorweisen. Die lange Dauer ihrer Ehe wertete die Mitarbeiterin der Pflegekinderaufsicht hingegen positiv und sah im fortgeschrittenen Alter der Ehepartner eine vergleichsweise grosse Lebenserfahrung und Reife. Andererseits, so weitere Bedenken, führe ein grösserer Generationenabstand häufig zu zusätzlichen Konflikten in der Pubertät des Kindes. Sie stellte deshalb in Frage, ob die Vitalität der Ehepartner in der Jugendzeit des Kindes noch ausreichen würden. Es obliege der Vermittlungsagentur, die angesprochenen Probleme zu beachten und «in erster Linie die vielen jüngeren, geeigneten Ehepaare»¹⁶⁶ zu berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung bestehe auch durch die «fremde Art»¹⁶⁷ des Kindes. Das Ehepaar glaube zwar, diese ohne weiteres meistern zu können. Die Vermittlungsagentur müsste dennoch künftige Pflege- respektive Adoptiveltern besser auf mögliche Schwierigkeiten hinweisen und diese Fragen eingehender mit ihnen besprechen. Trotz aller Bedenken kam die Mitarbeiterin der Pflegekinderaufsicht zum Schluss, dass das Ehepaar alle Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes erfülle und ihm die Bewilligung dazu erteilt werden könne.

Eine entsprechende Pflegekinderbewilligung fanden wir nicht auf, diese liegt aber möglicherweise im betreffenden Gemeindearchiv, das wie erwähnt erst nach der Schlussredaktion des Berichts eine Aktenrecherche durchführte. Hingegen ist ein umfangreiches Dossier im Bestand *Seewarte/Adoptio* überliefert, anhand dessen Alice Honeggers Vermittlungstätigkeit nachvollzogen werden kann. Sie hatte kurz vor der Mitarbeiterin der Pflegekinderaufsicht ihren Home Study Report zuhanden des High Commissioner in Sri Lanka angefertigt. Darin äusserte sie keine Zweifel an der Eignung des Ehepaars für eine Kindsaufnahme, sondern wusste nur von positiven Beobachtungen zu berichten, etwa, dass der Wunsch nach einem Pflegekind von beiden Ehepartnern gleichermassen getragen werde. Sie seien verlässlich und hätten sich die «Probleme»,¹⁶⁸ die eine Adoption mit sich bringe, wohlüberlegt. Alice Honegger machte demnach andere Beobachtungen als die Pflegeaufsichtsperson, und die Eindrücke der beiden Frauen divergieren relativ stark. Wie jeden ihrer Home Study Reports schloss Alice Honegger auch diesen mit dem Versprechen ab, dass die lokale Vormundschaftsbehörde die Platzierung bis zur nach Schweizer Recht vollzogenen Adoption begleiten werde. Im vorliegenden Fall – und wie gezeigt in vielen weiteren – wurde dieses Versprechen aber nicht eingehalten: Über das Kind wurde nicht einmal eine Vormundschaft errichtet.

¹⁶⁴ Dossier Nr. 51, StASG A 359/2/1984.02, S. 22.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Dossier Nr. 51, StASG W 354/2.122, S. 3.

Eine Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern nahm gegen Ende der Pflegezeit Stellung zur beabsichtigten Adoption. Die Familie lebe in kinderfreundlicher Umgebung und das Kind habe anlässlich eines Besuchs «einen gesunden, aufgeweckten Eindruck gemacht».¹⁶⁹ Zwischen Pflegevater und Kind herrsche «eine sehr enge Beziehung»¹⁷⁰. Die Adoption des Kindes werde auch von den Grosseltern begrüsst. Das Ehepaar habe «sich schon immer Kinder gewünscht»¹⁷¹ und sei nun glücklich, ein «gesundes Töchterchen gefunden zu haben.»¹⁷² Die Pflegemutter «sei eine zarte, nervöse Frau»¹⁷³, das Kind scheine sie «tüchtig zu fordern und ab und zu auch zu ermüden.»¹⁷⁴ Die Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde empfahl die Adoption dennoch, da diese im Interesse des Kindes liege und die notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Der Leumund der Ehepartner wurde umfassend abgeklärt und belegt, und das zuständige Bezirksamt sprach die Adoption im Jahr 1984 aus.

Wie aus den Akten hervorgeht, lebte das Kind zum Zeitpunkt des Adoptionsentscheides jedoch bereits nicht mehr in dieser Familie, sondern «aufgrund der ungünstigen Entwicklung der Ehe»¹⁷⁵ in Wochenpflege bei der Schwester seiner Pflegemutter, deren Mann und ihren zwei Kindern. Eine Pflegekinderbewilligung erhielten diese «zweiten» Pflegeeltern erst 1.5 Jahre später. Weitere sechs Monate darauf wurde die Ehe der Adoptiveltern geschieden. Dem Scheidungsurteil kann entnommen werden, dass die Adoptivmutter an einer Suchterkrankung litt und verschiedene Klinikaufenthalte durchlebte. Die Vormundschaftsbehörde verfügte deshalb eine fürsorgliche Freiheitsentziehung und leitete eine Entmündigungsklage ein, wobei beide Massnahmen infolge Wegzugs der Adoptivmutter wieder aufgehoben wurden. Das Kind habe infolgedessen und durch die auftretenden Eheschwierigkeiten «nicht die nötige Zuwendung und Pflege erhalten»¹⁷⁶ sowie «insbesondere bezüglich der Ernährung leiden müssen.»¹⁷⁷ Die Adoptivmutter habe «ihre Suchtmittelabhängigkeit vertuscht und verschwiegen»¹⁷⁸ – wäre sich der Adoptivvater laut eigener Aussage «über die Lage völlig im Klaren gewesen, hätte er kaum im Jahre 1981 die Aufnahme des Kindes (Name des Kindes) zur Pflege und späterer (sic!) Adoption verantworten können»¹⁷⁹. Aufgrund der Suchterkrankung der Adoptivmutter wurde das Kind unter die alleinige elterliche Gewalt des Adoptivvaters gestellt. Es lebte aber wie erwähnt ausser an den Wochenenden bereits bei seinen neuen Pflegeeltern.

Im Jahr 1989 beantragten diese die Adoption des Mädchens. Sie hielten in ihrem Antrag dazu fest, dass «einige, ganz zu Beginn des Pflegeverhältnisses aufgetretene und längst überwundene Probleme (...) im Zusammenhang mit der Scheidungssituation bzw. dem Unvermögen der Adoptivmutter»¹⁸⁰ gestanden seien. Diese habe das Kind lange nicht mehr besucht und sich auch nicht nach ihm erkundigt. Dennoch sei «nicht ausgeschlossen»,¹⁸¹ dass sie Einwände gegen die Adoption vorbringen werde. Diese Befürchtung der Pflegeeltern war offenbar berechtigt; das Adoptionsverfahren verzögerte sich, weil die Adoptivmutter ihre

¹⁶⁹ Dossier Nr. 51, StASG A 359/2/1984.02, S. 25.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Dossier Nr. 51, StASG A 167/1/1990, S. 5.

¹⁷⁶ Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 41.

¹⁷⁷ Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 44.

¹⁷⁸ Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 46.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 16.

¹⁸¹ Ebd.

Zustimmung dazu erst nicht abgab. Sie sah den Zeitpunkt der Adoption als «verfrüht»¹⁸² an, zudem habe ihre Schwester nicht mit ihr darüber gesprochen. Es sei «nicht auszuschliessen, dass das Kind früher oder später»¹⁸³ zu ihr zurückkehre. Dann solle man die Angelegenheit mit dem Kind besprechen. Die überlieferten Akten offenbaren nicht, ob dies geschah. Wenige Wochen später willigte die Adoptivmutter doch noch in die Adoption ein, die im Jahr 1990 ausgesprochen wurde. Eine Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde, Abteilung Pflegekinder, hatte die Verhältnisse in der Familie zuvor abgeklärt und war zum Schluss gelangt, dass «weder im persönlichen noch im familiären Bereich»¹⁸⁴ etwas gegen die Adoption spreche. Es bestehe eine herzliche, enge Beziehung zwischen allen Familienmitgliedern und das Kind sei tief verwurzelt in der Familie. Durch seine «Zugehörigkeit zu einer anderen Völkerrasse mit anderer Hautfarbe»¹⁸⁵ sei es «vor allem im Hinblick auf die Pubertät vielleicht mehr als andere Kinder auf einen Ort angewiesen, wo sie dazu gehört, mit allen Konsequenzen.»¹⁸⁶ Eine Adoption liege deshalb im Interesse des Kindes.

Rund 1.5 Jahre nach dieser zweiten Adoption verstarb die zweite Adoptivmutter. Das Kind lebte daraufhin in Heimen und wurde unter Jugendschutzmassnahmen inklusive Beistandschaft gestellt. Diese Massnahmen wurden nach 3.5 Jahren aufgehoben und stattdessen eine Vormundschaft, geführt durch den vorherigen Beistand, errichtet. Gleichzeitig wurde das Mädchen in einem Jugendheim fremdplatziert. Erst mit Erlangen der Volljährigkeit wurde es aus der Vormundschaft entlassen. Wie sich diese äusserst bewegte Kindheit und Jugend auf sein späteres Leben auswirk(t)en, ist uns wie in allen anderen analysierten Fällen nicht bekannt. Dies mittels erweiterter Aktenrecherche, die auch den Zeitraum nach ausgesprochener Adoption umfasst, sowie Oral History in den Blick zu nehmen, wäre wie bereits betont von dringender Notwendigkeit.

Zwischenfazit

Auf Basis der dargelegten quantitativen und qualitativen Analyse müssen wir konstatieren, dass Fehler und Mängel in den Verfahren eher die Regel als die Ausnahme bildeten, insbesondere was die Aufsichtspflicht betrifft. Diese wurde in zahlreichen Fällen gleich von mehreren Stellen nicht wahrgenommen. Erstens konnten viele Kinder aufgenommen werden, obwohl keine entsprechenden Pflegekinderbewilligungen überliefert sind. Zweitens sind bei jedem zweiten Kind keine Hinweise auf eine Aufsicht über die Pflegezeit durch die Vormundschaftsbehörde oder die Pflegekinderaufsichtsbehörde überliefert – dies scheint angesichts der Tatsache, dass es sich um Babys und Kleinkinder mit doppelter Vulnerabilität (Alter und Loslösung aus Geburtsumfeld), denen demnach ein hoher Schutz und besondere Sorgfalt hätten zukommen müssen, geradezu erschütternd. Verschiedene Waisenämter und ab 1992 die kantonale Pflegekinderaufsicht/das kantonale Amt für Soziales, welche für die Aufsicht ausländischer Pflegekinder zuständig waren, verletzten demnach ihre Pflicht, die Pflegeverhältnisse zu beaufsichtigen. Drittens nahm somit auch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (bis Juni 1991 JPD, danach DI) seine Aufsichtspflicht gegenüber den Waisenämtern als kommunale Vormundschaftsbehörden nicht in allen Verfahren wahr; es genehmigte sämtliche untersuchten Adoptionen trotz aller dargestellten Mängel und Fehler. Viertens sprachen verschiedene Bezirksämter Adoptionen aus, obwohl gravierende Mängel in den sri-lankischen Dokumenten sowie den Schweizer Verfahren offensichtlich und nicht alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt waren. Es wäre in unseren Augen unerlässlich zu untersuchen,

¹⁸² Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 33.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Dossier Nr. 51, StASG A 343/2/2, S. 71.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd.

wie sich insbesondere die mangelhafte Aufsicht über die Pflegeverhältnisse auswirkte; ob etwa für die Kinder nachteilige Umplatzierungen auftraten oder ob es andere daraus resultierende Faktoren gab, die das Leben der Kinder nach der Adoption erschweren konnten.

Der Bericht zeigt auf, dass es in den Verfahren zu den Pflegekinderbewilligungen und Adoptionen aus Sri Lanka zu zahlreichen massiven und systematischen Fehlern und Mängeln kam. Solche Fehler konnten damit die Grundlage für einen Mangel innerhalb des Verfahrens (sogenannte Verfahrensmangel) darstellen und von den Parteien, die am Verfahren beteiligt waren, angefochten werden. Die Pflege- bzw. Adoptiveltern beanstandeten aber das Verfahren wohl kaum, da sie entweder von diesen Verfahrensmängeln nichts wussten oder kein Interesse an einem Beschwerdefahren hatten. Dem Adoptivkind war es wegen des Alters oder mangelnder Verfahrensvertretung ebenfalls nicht möglich, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten. Angesichts dieser Tatsachen hätte das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen als Aufsichtsbehörde über die Adoptionsvermittlungen umso mehr von Amtes wegen aufsichtsrechtlich einschreiten müssen. Aber auch andere Personen, wie z.B. Vertrauenspersonen, Pflegekinderaufsichtspersonen oder in jüngeren Verfahren Sozialarbeiter:innen hätten die Aufsichtsbehörde mit einer Beschwerde angehen können, wenn sie Kenntnis davon erhielten, dass eine Behörde pflichtwidrig handelte oder untätig war.

Liliane Minder

4. Bewertung der Aktenführung und Archivierung im Hinblick auf die damals geltenden fachlichen Standards

Vor dem *Gesetz über Aktenführung und Archivierung (GAA)* von 2011 existierte im Kanton St. Gallen kein kantonales Archivgesetz, sondern es bestanden bloss Verordnungen sowie Bestimmungen in Erlassen zur Archivierung einzelner Aktentypen.¹⁸⁷

So schrieb die *Verordnung über die Archive der Bezirksämter, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen* vom 5. Mai 1948 u.a. den Bezirksämtern, den Gemeinderäten und den Verwaltungsräten der Ortsgemeinden vor, ihre Urkunden, Protokolle und andere Akten aufzubewahren, «soweit sie nicht beseitigt werden»¹⁸⁸ durften. Bei der Erhaltung von u.a. Protokollen und Urkunden hatten die Archivare eine «besondere Sorgfalt» walten zu lassen, und wenn die Vernichtung eines Bestandes «nicht ausdrücklich zulässig» war, durfte sie nur mit Erlaubnis des Staatsarchivars erfolgen.¹⁸⁹ Jener und der Bezirksammann waren für die Aufsicht über die eingangs genannten Archive zuständig.¹⁹⁰ Die St. Galler *Verordnung über die Kantonsbibliothek und das Staatsarchiv* vom 31. Januar 1952 definierte dann, dass dem Staatsarchiv «alle den kantonalen Behörden eingereichten oder von ihnen erstellten Schriftstücke, deren rechtliche, politische, statistische, kulturhistorische oder anderweitige Bedeutung die dauernde Aufbewahrung rechtfertigt»¹⁹¹ abgeliefert werden mussten. Dabei hatten die Bezirksbehörden die Akten «geordnet und mit einem Verzeichnis»¹⁹² zu übergeben. Im Einvernehmen mit dem Staatsarchivar waren die Archive der Behörden alle zehn Jahre zu bereinigen.¹⁹³ Weitere Vorschriften für die Aktenführung und Archivierung, die für die konsultierten Quellen von Belang waren, finden sich in dieser Verordnung nicht.

¹⁸⁷ Gemperli, Stefan: *Gesetz über Aktenführung und Archivierung des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 2011.

¹⁸⁸ Art. 1 *Verordnung über die Archive der Bezirksämter, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen* vom 5. Mai 1948.

¹⁸⁹ Art. 4 *Verordnung über die Archive der Bezirksämter*.

¹⁹⁰ Art. 8 *Verordnung über die Archive der Bezirksämter*.

¹⁹¹ Art. 6 *Verordnung über die Kantonsbibliothek und das Staatsarchiv* vom 31. Januar 1952.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Ebd.

Dies änderte sich mit der kantonalen *Verordnung über das Staatsarchiv*, die am 1. September 1984 in Kraft trat. Sie regelte die Aufbewahrung von Akten im Staatsarchiv sowie in weiteren Archiven der staatlichen Behörden und der Staatsverwaltung.¹⁹⁴ Demnach besorgte das Staatsarchiv die Aufbewahrung der erhaltungswürdigen Akten u.a. der Departemente und ihrer Dienststellen inklusive Bezirksämter.¹⁹⁵ Jene Stellen durften Akten erst vernichten, nachdem das Staatsarchiv über ihre Erhaltungswürdigkeit entschieden hatte.¹⁹⁶ Die Behörden, Amtsstellen und Anstalten, deren Akten im Staatsarchiv aufbewahrt wurden, waren zur Ablieferung verpflichtet.¹⁹⁷ Ab Januar 1985 galt dazu auch eine neue *Verordnung über die Gemeindearchive*. Laut dieser musste eine Gemeinde «Protokolle und wichtige Akten»¹⁹⁸ in ihrem Archiv aufbewahren. Es war die Aufgabe des Gemeindearchivars, die Akten zweckmässig zu archivieren, zu schützen und ein Verzeichnis anzulegen.¹⁹⁹ Während weiterhin das Staatsarchiv für die «fachtechnische Aufsicht»²⁰⁰ über die Gemeindearchive zuständig war und die Archivare beriet, lag es ab 1985 bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums in der Verantwortung des Departement des Innern, jene Akten zu bezeichnen, die nicht aufbewahrt werden mussten.²⁰¹ Dieser Verordnung beigelegt wurde eine Liste mit den *Fristen für die Aufbewahrung der Archivalien der politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden, ortsbürgerlichen und örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen*. In den zugehörigen Vorbemerkungen wurde ausdrücklich festgehalten, dass grundsätzlich nur jene Dokumente aufbewahrt werden sollten, «deren Einhaltung im Interesse der Verwaltung liegt oder die für die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Geschichte»²⁰² der betroffenen Institutionen «von Bedeutung sind»²⁰³. Es war «untersagt, Archivalien zu beseitigen, wenn dies durch die Verordnung nicht ausdrücklich gestattet»²⁰⁴ war; «Zurückhaltung ist besser als weitgehendes Vernichten. Im Zweifelsfall ist die Genehmigung des Staatsarchivs einzuholen.»²⁰⁵ Laut dieser Liste waren Akten der Vormundschaftsbehörde 50 Jahre aufzubewahren. Zu den Verfahren ab 1985 müssten demnach heute noch in allen Gemeindearchiven Akten liegen, vorausgesetzt es waren überhaupt welche angelegt worden.

Aus zwei Gemeinden wurden uns keine Protokolle der damaligen Vormundschaftsbehörde geliefert. Sieben Gemeinden stellten uns nur die Entscheide der damaligen Vormundschaftsbehörde (Protokollauszüge) zu, Sozialberichte fehlen. Solche sind aus elf Gemeinden überliefert. Drei weitere Gemeinden haben uns ebenfalls keine Sozialberichte übermittelt, abgesehen davon jedoch umfangreiche Unterlagen zu jedem betreffenden Verfahren. Urkunden, wie jene zur Ernennung eines Vormunds, erhielten wir nur aus wenigen Gemeinden.

Bemerkenswert erscheint uns, dass die Aktenführung und Archivierung nicht unbedingt mit dem Grad der ausgeübten Aufsicht korreliert; es gibt Fälle, in denen zwar Vormundschaften geführt wurden, nichtsdestotrotz kaum Unterlagen archiviert sind, und andere, in denen Vormundschaften fehlen (und die kommunale Vormundschaftsbehörde demnach weniger

¹⁹⁴ Art. 1 *Verordnung über das Staatsarchiv vom 26. Juni 1984*.

¹⁹⁵ Art. 3 *Verordnung über das Staatsarchiv vom 26. Juni 1984*.

¹⁹⁶ Art. 4 *Verordnung über das Staatsarchiv vom 26. Juni 1984*.

¹⁹⁷ Art. 6 *Verordnung über das Staatsarchiv vom 26. Juni 1984*.

¹⁹⁸ Art. 1 *Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984*.

¹⁹⁹ Art. 7 *Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984*.

²⁰⁰ Art. 8 *Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984*.

²⁰¹ Art. 9 *Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984*.

²⁰² *Fristen für die Aufbewahrung der Archivalien der politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden, ortsbürgerlichen und örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen*, S. 1.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Ebd.

stark involviert war und damit potentiell weniger Akten anlegte), aber dennoch vergleichsweise viele Unterlagen (zur Pflegezeit und/oder zum sri-lankischen Adoptionsverfahren) überliefert sind. Dabei gilt nochmals darauf zu verweisen, dass die Gemeinden nur bis und mit vollzogener Adoption nach Akten recherchierten; möglicherweise existieren aus den Jahren nach der Adoption Unterlagen, doch wurde im Rahmen der vorliegenden Studie nicht danach gesucht. Wir können demnach wie erwähnt nicht beurteilen, ob nach der Adoption Schwierigkeiten in den Familien auftraten.

Die Aktenführung und Archivierung könnte nur im Vergleich mit anderen Samples, d.h. mit anderen In- und Auslandsadoptionen, abschliessend bewertet werden, doch fehlte uns der Zugang dazu. Weiter wäre es interessant, die Unterlagen aus kantonaler und kommunaler Provenienz mit privaten Dokumentationen systematisch zu vergleichen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass gerade die Adoptiveltern über weitere Dokumente verfüg(t)en, die uns nicht vorlagen. Trotz möglicher Überlieferungslücken zeigen die überlieferten Akten wie oben beschrieben aber in aller Deutlichkeit zahlreiche grobe Mängel und Fehler auf.

Der vorliegende Bericht beruht grösstenteils auf der Auswertung von Akten und Protokollen der verschiedenen Behörden, die zwischen 1973 und 2002 im Kanton St. Gallen für das Vormundschafts- und Adoptionswesen zuständig waren. Ebenfalls ausgewertet wurden Falldossiers des privaten Hauses *Seewart* respektive der Stiftung *Adoptio*. Bei der Interpretation der Ergebnisse müssen deshalb immer auch die Zuverlässigkeit der Überlieferung und die damalige Praxis der Aktenführung berücksichtigt werden.

Die Überlieferungssituation unterscheidet sich je nach Aktenbildner. Die Überlieferung auf kantonaler Ebene, insbesondere der Bezirksämter, kann grundsätzlich als zuverlässig bezeichnet werden. Die Adoptionsverfahren sind auf Stufe Bezirksämter durchwegs mit Fallakten dokumentiert. Hinweise, dass Akten für bestimmte Kinder fehlen würden, hat die Untersuchung keine ergeben. Einen deutlich disparateren Eindruck hinterlässt die Überlieferung auf Stufe der Gemeinden respektive der Waisenämter. Hier gibt es beträchtliche Unterschiede, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ausgewerteten Unterlagen von den Gemeindeverwaltungen respektive -archiven recherchiert und zusammengestellt wurden. Wie im Haupttext festgehalten wird, sind von der Mehrheit der Waisenämter teils umfangreiche (Fall-)Akten zu Pflegekinderverhältnissen und Vormundschaften erhalten, von anderen Waisenämtern liegen zumindest Protokolle vor. Zwei Gemeinden fanden keine Protokolle zu den entsprechenden Verfahren. Eine weitere Gemeinde vollzog ihre Aktenrecherche erst nach Fertigstellung des Berichts. Der Bestand zu den Sri Lanka-Adoptionen des Hauses *Seewart* respektive der späteren Stiftung *Adoptio*, der sich heute im Staatsarchiv St. Gallen befindet, hinterlässt einen mehrheitlich vollständigen Eindruck. Einzelne Lücken gibt es aber auch hier. Ebenfalls lässt sich nicht nachprüfen, ob die Unterlagen vollständig ans Staatsarchiv abgegeben wurden.

Schwieriger ist die Aktenführung einzuschätzen. Die Beurteilung bezieht sich hier auf die Dokumentation der Geschäftsvorfälle und die Ablage der dabei anfallenden Unterlagen (nicht aber auf die formale und inhaltliche Korrektheit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen). Die Schwierigkeiten haben zwei Gründe: Einerseits bestanden im Untersuchungszeitraum für die Führung der Akten lediglich rudimentäre Vorgaben. Gemäss Artikel 21 *PAVO* hatten die Vormundschaftsbehörden (Waisenämter) über die Pflegekinderverhältnisse Protokoll zu führen. Weitergehende Vorgaben auf kantonaler Ebene gab es gemäss dem aktuellen Kenntnisstand nicht. Andererseits ist es kaum möglich, belastbare Aussagen ohne zeitgenössische Vergleichsbeispiele zu machen. Dafür müssten, wie im Haupttext angemerkt wird, Vergleiche mit anderen Aktensamples, zum Beispiel mit Unterlagen zu Inlandsadoptionen oder Akten anderer Provenienzen, angestellt werden.

Dennoch lassen sich einige Beobachtungen festhalten. Die Fallakten der Bezirksämter enthalten in der Regel den Adoptionsentscheid sowie die Unterlagen, die Bestandteil des Adoptionsgesuches waren. Hinzu kommen je nach Verfahren Korrespondenzen mit den involvierten Stellen. Aufgrund von Hinweisen in Aktennotizen oder von Sendungskopien kann man davon ausgehen, dass zwischen den beteiligten Stellen auch Akten ausgetauscht wurden. So könnten Bezirksämter gewisse Unterlagen nach dem Entscheid wieder an andere Stellen zurückgeschickt haben. Gemessen an den realistischen Erwartungen an Verwaltungsunterlagen aus den 1970er- und 1980er-Jahren, hinterlässt die Aktenführung der Bezirksämter einen relativ einheitlichen und systematischen Eindruck.

Ein deutlich disparateres Bild ergeben auch in dieser Hinsicht die Unterlagen der Waisenämter. Viele Unterlagen sind nicht chronologisch geordnet. Vereinzelt betreffen die Unterlagen auch mehrere Adoptionsverfahren eines Elternpaares. Wichtige Verfahrensschritte wie die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes oder die Beaufsichtigung der Pflegeverhältnisse sind vielfach unsystematisch dokumentiert, so dass die Nachvollziehbarkeit der Abläufe nicht gegeben ist. Es ist im Einzelfall kaum möglich zu sagen, ob Dokumente, die sich wider Erwarten nicht in den Dossiers befinden, nicht korrekt abgelegt oder ob sie gar nie erstellt respektive angefordert wurden. Demgegenüber vermitteln die Unterlagen des Amtes für Soziales aus dem Zeitraum nach Juli 1991 einen deutlich systematischeren Eindruck.

Die Unterlagen des *Hauses Seewarte* respektive der Stiftung *Adoptio* liegen durchwegs in Form von Fallakten vor, die jeweils einem bestimmten Elternpaar zugeordnet sind (und somit auch mehrere Adoptionsverfahren betreffen können). Die Dossiers dürften in erster Linie der Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen gedient haben, die die Adoptiveltern zuhanden der sri-lankischen Behörden beizubringen hatten. Besprechungsnotizen oder Korrespondenzen sind nur punktuell überliefert. Die Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger lässt sich deshalb im Einzelfall nur sehr bedingt rekonstruieren. Verstreute Hinweise in mehreren Dossiers erlauben jedoch Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit und ihr Kontaktnetz in Sri Lanka.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die im Bericht festgestellten Verfahrensmängel in den überlieferten Unterlagen – trotz verschiedener Lücken – ausreichend dokumentiert sind. Die festgestellten Mängel dürften primär Ausdruck realer Unterlassungen der involvierten Behörden (z. B. Verzicht auf Abklärungen oder Unterlassen der Errichtung einer Vormundschaft) sein. Unsystematische oder nachlässige Dokumentationspraktiken und Überlieferungslücken erschweren die Herkunftssuche und die Gewissheit der Adoptierten, sowie die Recherchemöglichkeiten der leiblichen Eltern jedoch zusätzlich.

Urs Germann

5. Hinweise auf kommerzielle Adoptionen in den Dossiers

«Dass es im Zusammenhang mit den Sri-Lanka-Adoptionen eine illegale Praxis gab, war Ende 1981 und Anfang 1982 für die Behörden in der Schweiz nicht mehr zu übersehen,»²⁰⁶ so Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer in ihrer bereits mehrfach zitierten Studie. Im Mai 1982 berichtete Gerardo Zanetti in der *Schweizer Illustrierten*, dass sri-lankische Kinder aus so genannten «Baby-Farmen»²⁰⁷ «wie eine Handelsware»²⁰⁸ von Vermittlerinnen wie Alice Honegger auch in die Schweiz gelangten.²⁰⁹ Er warf Alice

²⁰⁶ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 197.

²⁰⁷ Zanetti, Gerardo: «Babys zu verkaufen», in: *Schweizer Illustrierte* vom 24.5.1982, S. 19.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Vgl. Zanetti: «Babys», a.a.O., S. 16-23.

Honegger deshalb «Baby-»²¹⁰ und «Menschenhandel»²¹¹ vor und zitierte den damaligen Schweizer Botschafter in Sri Lanka, Claude Ochsenbein, demzufolge in Colombo ungefähr 15 Anwälte agierten, «von denen jeder eine Equipe von Agenten unterhält, die laufend nach schwangeren Mädchen und ledigen Müttern»²¹² suchte, um deren (künftige) Kinder an ausländische Adoptiveltern «verhökern»²¹³ zu können. Einen Monat nach Erscheinen dieses Artikels fand die Thematik anlässlich der Sommersession auch Eingang in die parlamentarische Debatte.²¹⁴ Da beschwichtigte das EJPD die FDP-Nationalrätin Alma Bacciarini nach ihrer Frage, ob eine Schweizerin – gemeint war Alice Honegger – in unrechtmässige Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka involviert sei, zwar grundsätzlich damit, dass die dortigen Adoptionen gesetzeskonform abliefen und keine Babys ins Land geschmuggelt würden. Gleichzeitig taxierte es die Tätigkeit der sri-lankischen Vermittler als potenziell «fragwürdig»²¹⁵ und delegierte damit die Verantwortung für eine rechtmässige Abwicklung der Adoptionen an Sri Lanka. Weiter informierte es die Rät:innen darüber, dass Alice Honeggers Bewilligung zur Vermittlung sri-lankischer Kinder von der zuständigen kantonalen Behörde sistiert worden sei, bis weitere Abklärungen abgeschlossen seien.²¹⁶

Ein Jahr später griff der Verband St. Gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre und des Fachausschusses für Vormundschaftswesen die Thematik auf und wies seine Mitglieder in einem Leitfaden explizit darauf hin, «dass es bei internationalen Adoptionen nicht nur eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes in dessen Heimatstaat brauche, sondern dass ihm in der Schweiz ein Vormund zur Seite gestellt werden müsse.»²¹⁷ Dies sei insbesondere dann angezeigt, «wenn im Herkunftsland die Bewilligung zur Adoption erkaufte worden ist.»²¹⁸ Dieses Zitat belegt, dass auf Verbandsebene bei jenen Akteuren, die eng in die untersuchten Verfahren involviert waren, ein Bewusstsein für illegale Praktiken bei internationalen Adoptionen existierte. Unsere Analyse förderte allerdings zutage, dass der Forderung nach der Ernennung einer gesetzlichen Vertretung für die Kinder sowie nach dem Achten auf das Vorliegen einer Zustimmungserklärung aber weiterhin oft nicht nachgekommen wurde.

Ab Ende 1985 war dem Bundesamt für Ausländerfragen und dem Bundesamt für Justiz überdies aus einem Artikel der englischen Zeitschrift *Sun* bekannt, dass Frauen vor sri-lankischen Gerichten «fälschlicherweise als Mütter auftraten, um Babys an Ausländer zu übergeben.»²¹⁹ Auch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten sei im Bild gewesen. So sei der Vertretung in Colombo im Dezember 1986 ein entsprechender Zeitungsartikel zugestellt worden. Die Hinweise auf kommerzielle Adoptionen, welche die Bundesbehörden erhielten, erfolgten demnach bereits in den 1980er-Jahren kontinuierlich und von verschiedenen Seiten,²²⁰ so das Fazit von Sabine Bitter und ihren Kolleginnen. Wie sie nachgezeichnet haben, bat ein Ehepaar den St. Galler Regierungsrat bereits Ende 1981 und nach erfolglosem Nachhaken bei der zuständigen Amtsvormundschaft, Alice Honeggers Vermittlungstätigkeit zu überprüfen. Es hatte den Eindruck, dass sich diese «in erster (...) Linie ums Geld drehte.»²²¹ Auch die St. Galler Behörden besaßen also während des gesamten

²¹⁰ Zanetti: «Babys», a.a.O., S. 19.

²¹¹ Ebd.

²¹² Zanetti: «Babys», a.a.O., S. 21.

²¹³ Zanetti: «Babys», a.a.O., S. 19.

²¹⁴ Vgl. Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 72.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Zitiert nach Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 199.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Zitiert nach Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 201.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Zitiert nach Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 66.

analysierten Zeitraums diverse Hinweise darauf, dass Kinder, die aus Sri Lanka aufgenommen wurden, möglicherweise Opfer kommerzieller Adoptionen waren.

Mitte 1987 veröffentlichte eine sri-lankische Untersuchungskommission einen kritischen Bericht über die Missstände in der Adoptionspraxis.²²² Die Kommission hatte alle im Jahr 1986 erfolgten internationalen Adoptionen aus Sri Lanka, 1670 an der Zahl, untersucht und war zum Schluss gelangt, dass bloss 37 auf offiziellem Weg und demnach die meisten illegal erfolgt waren.²²³ Als Konsequenz verbot Sri Lanka zwischen Juni 1987 und September 1988 alle Adoptionen durch ausländische Ehepaare. Danach durften zwar wieder Kinder aus dem Land von ausländischen Ehepaaren adoptiert werden, doch wurde das Gesetz dafür restriktiver: Nun konnten nur noch Kinder, die in staatlichen Heimen lebten, adoptiert werden und es oblag neu der sri-lankischen Kinderschutzbehörde, ein Kind zuzuteilen. Diese Bestimmungen wurden im März 1992 in strengeren Vorschriften verankert.²²⁴ Sie schlugen sich auch in den stark rückläufigen Zahlen adoptierter Kinder aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen nieder.

Wie Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer im Detail aufgezeigt haben, waren sri-lankische Anwältinnen und Anwälte Schlüsselfiguren bei den illegalen Vorgängen in Sri Lanka.²²⁵ Drei davon, namentlich Rukmani Thavanesan-Fernando und ihr Mann Arumugam Thavanesan sowie Subramaniam Parameshwaran tauchen in den analysierten Dossiers wie gezeigt sehr häufig auf. Wie der Tabelle auf S. 21ff. entnommen werden kann, waren die drei an insgesamt 65 der 85 analysierten Adoptionen beteiligt, indem sie Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern (64 Fälle) und/oder englische Übersetzungen von Geburtsurkunden beglaubigten (65 Fälle). Alice Honegger kooperierte mit Rukmani Thavanesan über den gesamten untersuchten Zeitraum hinweg. Die Ehepaare aus der Schweiz profitierten von dieser Verbindung, indem sie ihren in den Quellen oft geäusserten Wunsch nach einem möglichst jungen Baby erfüllen konnten. Denn im Gegensatz zu anderen Ländern handelte es sich bei den in den Kanton St. Gallen eingereisten Kindern aus Sri Lanka mit einer Ausnahme um Babys, die jünger als sechs Monate waren. Meistens waren sie wenige Wochen alte Säuglinge, das älteste Kind war eineinhalb Jahre alt. Wie aus einem im Staatsarchiv St. Gallen überlieferten Schreiben von Alice Honegger hervorgeht, hatte Rukmani Thavanesan «sehr wenige»²²⁶ grössere (d.h. ältere) Kinder, «meistens gibt sie dann ein ganz Kleines.»²²⁷ Dies war u.a. möglich, weil sie «selbst Heime betrieb für Mütter, die ein uneheliches Kind geboren hatten und vor der Frage standen, es zur Adoption zu geben.»²²⁸ Von diesem «Angebot» konnten die vergleichsweise wohl zahlungskräftigen Ehepaare aus der Schweiz profitieren.

Die Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka nach St. Gallen waren also in grossem Ausmass von Netzwerken, die in kommerzielle Adoptionen involviert waren, betroffen. Daneben existieren verschiedene weitere Anhaltspunkte, die auf eine illegale Adoptionsvermittlung hinweisen.²²⁹ Darunter fallen sämtliche Praktiken, welche die Herkunft der leiblichen Mütter und Kinder verschleiern oder deren Identität fälschen. Dies geschah, indem etwa kein Geburtsschein oder aber einer mit falschen Angaben ausgestellt wurde. Wie wir in der Tabelle und in der qualitativen Analyse präsentiert haben, gelangten fünf Kinder aus Sri Lanka nach St. Gallen, obwohl keine Geburtsscheine überliefert sind. Bei drei weiteren sind diese zwar erwähnt, jedoch ebenfalls nicht in den konsultierten Quellen vorhanden. Und insgesamt 40

²²² Zitiert nach Commissie onderzoek interlandelijke adoptie: *Rapport*, Februar 2021, S. 96.

²²³ Ebd.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 73ff und 110ff.

²²⁶ Dossier Nr. 42, StASG W 354/2.129, S. 86.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 110f.

²²⁹ Siehe dazu im Folgenden Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 197.

Geburtsscheine weisen im Vergleich mit anderen Dokumenten im entsprechenden Dossier auffällige Ungereimtheiten auf – die Beglaubigung durch das Ehepaar Thavanesan und Subramaniam Parameshwaran nicht mitgezählt.

In der Frage nach möglichen Hinweisen auf kommerzielle Adoptionen prüften wir die 85 Verfahren auch darauf, ob mehrere Adoptionsverfahren in Sri Lanka an demselben Tag stattfanden. Auf 29 Fälle traf dies zu, oder anders ausgedrückt: an zwölf Tagen fanden nicht nur eine, sondern zwei bis drei Kindsaufnahmen durch St. Galler Ehepaare statt. Besonders auffällig sind drei Daten, an denen jeweils gleich drei Kinder von St. Galler Eheleuten am *District Court of Colombo* adoptiert wurden, und auf allen neun zugehörigen Adoptionsentscheiden ist der Name des Richters unleserlich. Der Grossteil (61) der sri-lankischen Adoptionsverfahren wurde am *District & Family Court* von Colombo abgewickelt. 19 Adoptionen sprach ein und derselbe Richter namens H. S. Agalawatte aus. Er war an verschiedenen Gerichten tätig, weiteres liess sich anhand bisheriger Forschungen nicht über ihn in Erfahrung bringen. Wir können anhand der uns vorliegenden Quellen nicht einschätzen, was es bedeutet, dass fast jede vierte von uns untersuchte Adoption von jenem Richter ausgesprochen worden war. Hier wären Recherchen in sri-lankischen Archiven notwendig. Auch Vergleichsdaten aus anderen Kantonen und Ländern wären von grösster Bedeutung, anhand derer analysiert werden könnte, wie viele Kinder aus Sri Lanka an welchen Tagen und Gerichten und durch welche Richter:innen ausländischen Ehepaaren zugesprochen wurden. Hier wäre also internationale Forschung und insbesondere auch die Einschätzung sri-lankischer Jurist:innen gewinnbringend. Dies gilt ebenso für die Fragen, ob betroffene Kinder möglicherweise nicht am im Geburtsschein genannten Ort geboren worden waren, sondern aus sogenannte «Babyfarmen» stammten und welche Formen kommerzieller Adoptionen bei den untersuchten Verfahren eventuell im Vorfeld der Adoptionen in Sri Lanka aufgetreten waren – beispielsweise ob Babys ihren leiblichen Eltern unter Zwang oder unter falschen Angaben weggenommen worden waren. All diese Fragen lassen sich anhand der überlieferten Quellen nicht beantworten.

Ein weiterer Aspekt kommerzieller Adoptionen betrifft die Frage, wer wie viel daran verdiente. Die leiblichen Eltern durften für die Kindsfreigabe nicht bezahlt werden. In den vorliegenden Fällen sind keine Hinweise darauf überliefert, dass leibliche Eltern (oder eben auch «acting mothers») Geld erhielten – was nicht weiter erstaunt, da dies nicht hätte dokumentiert werden dürfen. Hingegen ist ein Affidavit einer leiblichen Mutter überliefert, in dem sie erklärt, dass sie im Hinblick auf die Adoption keinerlei Geschenk/Geld erhalten habe. Diese Formulierung taucht in keinem anderen Dossier auf. Der ökonomische Aspekt ist dagegen in den überlieferten Dossiers des Bestandes *Seewarte/Adoptio* vielfach Thema bei Alice Honegger sowie zwischen ihr und Rukmani Thavanesan-Fernando. Wie die Quellen zeigen, nahmen deren Auseinandersetzungen zu, als die Vorschriften Sri Lankas für Auslandsadoptionen verschärft wurden und gleichzeitig die dortige Anwältin ihre Dienste immer teurer ansetzte. Im Juni 1991 bat Alice Honegger ein Ehepaar aus der Schweiz, das zwecks Adoption eines Kindes nach Sri Lanka reiste, Ausschau zu halten nach einem Heim, das auch in Zukunft Kinder ins Ausland platzieren dürfe. Sie schlug dazu verschiedene Heime vor und schrieb weiter: «Es ist möglich, dass Frau Thavanesan durch Child Care Service weiter vermittelt, denn es geht doch den Beamten auch darum, zu einem Zustupf zu kommen. Der neue Richter scheint gefürchtet, es wäre sehr gut, wenn man mit ihm persönlich (auch über andere Ehepaare) sprechen könnte. Wenn man einen Rechtsanwalt fände, der zu günstigen Bedingungen ebensogut arbeitet wie Frau Thavanesan.»²³⁰ Einblick in die Preise von Rukmani Thavanesan-Fernando geben weitere im *Seewarte/Adoptio*-Bestand überlieferte Briefe aus der Feder Alice Honeggers. Einer stammt aus dem Frühling 1993, in dem sie

²³⁰ Dossier Nr. 67, StASG W 354/2.078, S. 89.

Rukmani Thavanesan-Fernando bat, maximal 5000 \$ pro Kind zu verlangen. Diese Korrespondenz weist nach, dass es Alice Honegger bewusst gewesen sein musste, in kommerzielle Vorgänge verwickelt zu sein. Wie weitere Unterlagen zeigen, ging Rukmani Thavanesan-Fernando nicht auf dieses Begehren ein: Im Herbst 1993 verlangte sie für die Vermittlung eines Kindes 15'000 \$.²³¹ Das betreffende Ehepaar störte sich an der Höhe dieser Summe und fragte, ob sie gesenkt werden könne.²³² Die Antwort der Anwältin darauf ist nicht überliefert, die Akten zeigen jedoch, dass die Adoption zustande kam – zu welchem Preis, ist unbekannt. Im selben Zeitraum beklagte sich Alice Honegger schriftlich bei Rukmani Thavanesan-Fernando, dass sie offenbar Kinder in die Schweiz vermittele ohne ihr, sprich Alice Honeggers' Zutun.²³³ Sie selbst habe nie ein Kind ohne ihre Dienste vermittelt – was zeigt, wie eng die beiden zusammenarbeiteten – und dass sie bis zum vergangenen Jahr monatlich 1000 Franken durch die Vermittlung eines einzigen Kindes verdient habe, nun aber kaum noch Geld rein komme, weil der geforderte hohe Preis der sri-lankischen Anwältin adoptionsinteressierte Ehepaare abschrecke. Rukmani Thavanesan-Fernando dürfe offenbar immer noch offiziell (1992 hatten sich wie erwähnt die Adoptionsvorschriften in Sri Lanka geändert) vermitteln und solle ihr deshalb bitte einen fairen Preis nennen.²³⁴ Parallel zu diesem Schreiben informierte Alice Honegger ein adoptionswilliges Ehepaar aus dem Kanton St. Gallen, es solle vorsichtig sein für den Fall, dass Frau Thavanesan-Fernando gar nicht mehr vermitteln dürfe.²³⁵ Auch ihre Stiftung könne in Schwierigkeiten geraten, wenn schriftlich vorliege, dass sie mit der sri-lankischen Anwältin verhandelt habe: «Sie war ja scheinbar schon mit Gefängnissen verwickelt, konnte sich wohl dank enormer Geldsummen drauswinden. Falls es so herauskommt, dass sie illegal weiter handelt, kann die Behörde ein Kind aus der Schweiz zurückrufen, nachdem es plaziert ist, so wie dies auch mit Mexiko geschehen ist oder aus Südamerika.»²³⁶

All dies zeigt, dass zahlreiche Merkmale illegaler Vorgänge vorhanden sind, diese zudem auch von Alice Honegger benannt wurden und an einem Grossteil der analysierten Verfahren Personen beteiligt waren, die schon in der Zeit selbst der kommerziellen Adoption verdächtigt wurden. In unseren Augen wäre es unerlässlich, sämtliche überlieferten Dossiers aus dem *Seewarte/Adoptio*-Bestand des Staatsarchivs St. Gallen systematisch auf weitere Hinweise für kommerzielle Vorgänge rund um die Adoptionen in und aus Sri Lanka zu überprüfen – wir werteten nur jene Dossiers aus, bei denen St. Galler Ehepaare involviert waren, sprich ca. einen Fünftel aller vorhandenen Dossiers. So könnte auch eruiert werden, ob und in welcher Weise und in welchem Umfang Alice Honegger die Familien über das Adoptionsverfahren hinaus begleitete, wie wir es im siebten Fallbeispiel nachzeichnen konnten. Weiter müsste in sri-lankischen Archiven nach weiteren, über die Kooperation zwischen der St. Galler Vermittlerin und Rukmani Thavanesan-Fernando Auskunft gebenden Unterlagen gesucht werden, um diese Thematik abschliessend beurteilen zu können. Sehr gewinnbringend wäre dabei eine Kooperation mit Forschenden aus Sri Lanka.

Der Begriff «Kinderhandel» beziehungsweise «Menschenhandel» war im damaligen *Strafgesetzbuch (aStGB)* von 1942 nicht so festgehalten, wie dies heute mit Art. 182 *StGB* explizit der Fall ist. Unter der heute geltenden Regelung ist dieser Tatbestand nur dann erfüllt, wenn die Adoptiveltern die Ausbeutung (z.B. durch sexuelle Ausbeutung oder Arbeitsausbeutung) des Kindes beabsichtigen. Es steht jedoch fest, dass die Kinder aus Sri Lanka durch die geschilderten Vorgänge von den Beteiligten zu einer «handelbaren Ware»

²³¹ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.002, S. 112.

²³² Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.002, S. 113 und 115.

²³³ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.002, S. 112.

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Dossier Nr. 67, StASG W 354/2.078, S. 69.

²³⁶ Ebd.

gemacht wurden. Das damals geltende Strafgesetzbuch sah verschiedene Straftatbestände vor, um gegen die dargelegten Missstände vorzugehen. So hätten die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) oder auch Aufsichtsbehörden und weitere Personen (z.B. Vertrauenspersonen, Sozialarbeiter:innen) beispielsweise gegen das Vorenthalten und Entziehen von unmündigen Kindern aus Sri Lanka nach Art. 220 *aStGB*²³⁷ ein Verfahren einleiten können. Für die veränderten Dokumente hätten die möglichen Tatpersonen in der Schweiz zum Beispiel wegen des Fälschens von Ausweisen nach Art. 252 *aStGB*²³⁸ oder der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 *aStGB*²³⁹ zur Rechenschaft gezogen werden können.

Liliane Minder

6. Fazit, offene Fragen und weiterführende Perspektiven

«Adoption is a very easy matter in Switzerland»,²⁴⁰ versicherte Alice Honegger, Vermittlerin zahlreicher Kinder aus Sri Lanka an Ehepaare in der Schweiz, dem für Auslandsadoptionen zuständigen Commissioner in Colombo mehrmals schriftlich. Wie dieser Bericht darlegt, wurden dabei die gesetzlichen Auflagen zum Schutz des Pflege- respektive Adoptivkindes und seiner leiblichen Eltern tatsächlich in zahlreichen Fällen mit äusserst erstaunlicher «Leichtigkeit» nicht umgesetzt.

Unsere Untersuchung fusst wie bereits mehrfach betont ausschliesslich auf Unterlagen, die aus der St. Galler Verwaltung sowie dem Bestand zum *Haus Seewarte* bzw. der späteren Stiftung *Adoptio* stammen. Daher können wir nur in geringem Ausmass Aussagen über die Vorgänge in Sri Lanka selbst treffen. Weiterführende Recherchen in sri-lankischen Archiven wären deshalb eminent wichtig. Nicht minder bedeutsam wäre es zu erforschen, wie die Pflege- und Adoptionsverfahren sri-lankischer Kinder nach 2002 im Kanton geführt wurden, um so auch den Einfluss neuerer Vorgaben wie dem *Haager Adoptionsübereinkommen* eruieren zu können, und wie sich die St. Galler Adoptionspraxis im Vergleich zu jener anderer Kantone sowie anderer Länder präsentiert. Es ist deshalb sehr zu begrüessen, dass die Kantone Zürich und Thurgau eine weitere Studie in Auftrag geben, unter anderem auch zu anderen Herkunftsregionen. Angesichts des beträchtlichen Ausmasses an aufgedeckten Fehlern und Mängeln in den Verfahren wäre weiter eine Untersuchung interessant, die die Arbeitsumstände und Beweggründe beteiligter Behördenmitglieder in den Blick nähme. Produktiv wäre sicherlich auch, die damalige Handhabung von Auslands- und Inlandsadoptionen etwa im Kanton St. Gallen systematisch zu vergleichen. Nicht zuletzt müssten sämtliche überlieferten Dossiers aus dem Bestand *Seewarte/Adoptio* analysiert werden, um Alice Honeggers Tätigkeit umfassend nachzeichnen zu können.

²³⁷ «Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

²³⁸ «Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine von einem Dritten hergestellte Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Wer solche Schriften gewerbsmässig fälscht oder verfälscht oder mit solchen Schriften Handel treibt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.»

²³⁹ «Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

²⁴⁰ Siehe etwa Dossier Nr. 17, StASG W 354/2, S. 4.

Da die strukturellen Bedingungen der Adoptionen aus Sri Lanka in die Schweiz und die damit einhergehenden Einstellungen von postkolonialen Verhältnissen mitgeprägt wurden, wären zudem Studien wichtig, die solchen Aspekten systematisch nachgingen. So waren die durch den Kolonialismus mitverursachten ökonomischen Ungleichheitsregime ein Grund für die Bildung globaler Infrastrukturen zur Vermittlung von Kindern sowie der Entstehung einer Marktdynamik bei Adoptionen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass kolonial geprägte Ansichten die Wahrnehmung dieser «Süd-Nord»-Adoptionen beeinflussten und so mit ein Grund dafür waren, dass diese Adoptionen nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft wurden. So findet sich in den von uns analysierten Dossiers oftmals der Topos, dass die Adoptiveltern ein Kind aus der Armut, vielleicht sogar vor dem Tod gerettet hätten. Solche «Rettungs-Erzählungen» führten dazu, dass diese Adoptionsprozesse in der Schweiz ungenügend kontrolliert wurden, denn oft gingen die Beteiligten davon aus, dass es ein Kind in der «reichen Schweiz» in jedem Fall besser ergehen würde als im «armen Sri Lanka». Gleichzeitig lenkten solche Ansichten vom sich entwickelnden Adoptionsmarkt und der damit verbundenen Tendenz der Behandlung eines Kindes als Handelsware ab. Besonders auffällig erscheinen in diesem Zusammenhang zwei Beispiele, bei denen die Adoptivkinder als Kriegswaisen und elternlos bezeichnet wurden, obwohl in beiden Fällen zumindest laut den überlieferten Dokumenten die leibliche Mutter bekannt war und die Kinder zudem vor Ausbruch des Bürgerkrieges in Sri Lanka adoptiert worden waren.²⁴¹

Wie solche «Rettungserzählungen» auch als Druckmittel gegenüber den Behörden eingesetzt wurden, offenbarte bereits der Bericht von Sabine Bitter, Annika Bangerter und Nadja Ramsauer: Als Alice Honegger 1983 beim Bundesamt für Ausländerfragen das Begehren stellte, dass die künftigen Adoptiveltern die Einreisebewilligungen für Kinder aus Sri Lanka zwecks Beschleunigung des Prozesses weiterhin auf dem telegrafischen statt schriftlichen Weg erhalten konnten, wurde dieses mit Verweis auf «die grosse Gefahr, dass unter dem Zeitmangel mit illegalen Geldbeträgen versucht wird, irgendwoher ein Kind zu bekommen»²⁴² abgelehnt. In der Folge intervenierte der damalige Präsident von Alice Honeggers Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*. In seinem Schreiben an das St. Galler JPD argumentierte er, eine Verzögerung des Verfahrens könne sich auf unterernährte Kinder fatal auswirken, denn zwei bis drei Wochen Verspätung könnten für ein Kind bereits den Tod bedeuten. Als sich im Anschluss der St. Galler Nationalrat Edgar Oehler und Alice Honegger an einem Treffen mit dem damaligen Direktor des Bundesamts für Ausländerfragen im August 1984 für eine Praxisänderung einsetzten, wurde dieser Forderung schliesslich doch

²⁴¹ Dossiers Nr. 71, Gemeindearchiv, S. 1 und Dossier Nr. 72, Gemeindearchiv, S. 1. Bemerkenswert ist, dass bei den von uns untersuchten Verfahren nur in diesen beiden Fällen Kinder als «Kriegswaisen» bezeichnet wurden und in den Unterlagen aus Sri Lanka der Krieg generell kaum erwähnt wird. Sabine Bitter und ihre Kolleginnen erwähnen in ihrer Untersuchung die Aussage der sri-lankischen Adoptionsvermittlerin Dawn de Silva, dass die «Liberation Tigers of Tamil Eelam» tamilischen Eltern verboten hätten, Kinder zur Adoption frei zu geben – allerdings waren in unserem Sample doch insgesamt sieben leibliche Mütter tamilisch. Die Autorinnen halten weiter fest, dass für ihren Bericht nicht grundlegend beurteilt werden konnte, ob ein direkter Zusammenhang zwischen den Adoptionen und dem Bürgerkrieg in Sri Lanka bestehe. Der Boom, Kinder ins Ausland zur Adoption zu geben, habe in Sri Lanka indes bereits 1980 eingesetzt, also einige Jahre vor Beginn des Bürgerkriegs im Jahre 1983. Ausserdem stammten die Kinder, die in die Schweiz vermittelt wurden, laut den überlieferten Akten aus dem südwestlichen Teil der Insel und damit gerade nicht aus dem Bürgerkriegsgebiet im Nordosten. Sie folgern daraus, dass der Bürgerkrieg und die Auslandsadoptionen wohl eher in keiner Verbindung gestanden seien (Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 218 sowie 139-140. Diese Aussage müsste unserer Ansicht nach einer genaueren Prüfung unterzogen werden. So könnte der Bürgerkrieg etwa dazu geführt haben, dass aufgrund der herrschenden Situation die Korruption generell zu- und gleichzeitig die Kontrolle von Auslandsadoptionen abnahmen. Auch kann der Krieg die ökonomische Situation der Geburtseltern verschlechtert und so zu einer Zunahme von Auslandsadoptionen geführt haben. Ob zudem die Ortsangaben auf den überlieferten Akten stimmen, ist eine weitere offene Frage.

²⁴² Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 180.

noch stattgegeben.²⁴³ Edgar Oehler selbst hatte zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Kinder aus Sri Lanka adoptiert, zwei weitere wurden ihm und seiner Frau in den Folgejahren vom zuständigen Bezirksamt zugesprochen. Bemerkenswert ist, dass in den von uns konsultierten Provenienzen zu allen vier Verfahren keinerlei Dokumente aus Sri Lanka überliefert sind; zwar werden solche erwähnt und von Edgar Oehler vom zuständigen Bezirksamt zurückgefordert, doch finden sich keine Kopien davon. Auch abgesehen von diesem für unser Sample einzigartigen Faktum sind alle vier Schweizer Adoptionsverfahren von schwerwiegenden Mängeln betroffen.

Die Befunde dieses Berichts zeigen, dass ein grundlegendes postkoloniales Bewusstsein für diese internationalen Adoptionen weitgehend fehlte und dies die lückenhaften oder sogar falschen Repräsentationen der Adoptionsprozesse rahmte oder gar begründete. Als Folge wurden Ausgangslagen geschaffen, welche den sozialen Prozessen der Familienwerdung und dem Verstehen der eigenen Adoptionsgeschichte potentiell zuwiderliefen. Es kann deshalb auch als weiteres unbearbeitetes postkoloniales Erbe der Schweiz²⁴⁴ betrachtet werden, dass sich parallel zu den stattgefundenen Adoptionen während langer Zeit keine Forschung etabliert hat, die postkoloniale Repräsentations- und Legitimationsweisen im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen in den Blick rückte.²⁴⁵

Andrea Abraham

Die niederländische Historikerin Marlou Schrover hat dargelegt, wie sich Vermittlungsagenturen auf die Suche nach Ländern begaben, in denen Auslandsadoptionen möglich waren.²⁴⁶ Waren sie erfolgreich, folgten nach den ersten durchgeführten Adoptionen mediale «Rettungs-Erzählungen». Dies führte zu einer Zunahme der Adoptionsnachfrage. Mit der Zeit häuften sich Berichterstattungen über Kinderentführungen, Babyfarmen und kommerzielle Adoptionen, so etwa in Bezug auf Indonesien oder Korea. Dies bewirkte im betroffenen Land ein Verbot oder eine striktere Regulierung von Auslandsadoptionen. Adoptionsinteressierte Paare und Vermittlungsagenturen wechselten in der Folge das Land, um solche Einschränkungen zu umgehen. Eine solche Dynamik macht Marlou Schrover auch in Bezug auf Sri Lanka aus. So stiegen Adoptionen aus diesem Land rasant an, als Indonesien 1983 Auslandsadoptionen untersagte – und als Sri Lanka 1987 wie erwähnt für eine gewisse Zeit Auslandsadoptionen nicht mehr zuließ, «erschlossen» die niederländischen Vermittlungsagenturen Ungarn. Auch die bereits zitierte niederländische Studie beschreibt die Schaffung eines Adoptionsmarktes und die daraus resultierende Umwandlung von Kindern in «handelbare Ware».²⁴⁷ Durch eine Art «Kinderwäscherei» wurden Kinder, die unter verdächtigen Umständen zur Adoption freigegeben worden waren, in rechtmässig adoptierte Kinder umgewandelt. Da solche Kindsannahmen mit «Etwas Gutes tun» identifiziert wurden, ignorierte die damalige niederländische Regierung Berichte, die auf Missstände hinwiesen. Die festgestellten strukturellen und systematischen Missstände seien dabei durch ein Zusammenwirken von mehreren Faktoren verursacht worden, und zwar sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Niederlanden selbst. Diese Befunde können auch auf die

²⁴³ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 179ff.

²⁴⁴ Vgl. Purtschert, Patricia/Lüthi, Barbara/Falk, Francesca (Hg.): *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien*, 2. Auflage, Bielefeld 2013.

²⁴⁵ Vgl. Abraham, Andrea et al.: *Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP76*, Bern 2020.

²⁴⁶ Siehe im Folgenden Schrover, Marlou: «Parenting, citizenship and belonging in Dutch adoption debates 1900-1995», in: *Identities: Global Studies in Culture and Power*, Jg. 28, Nr. 1, 2021, S. 93-110.

²⁴⁷ Commissie onderzoek interlandelijke adoptie: *Rapport*, Februar 2021. Zum Phänomen der «Kinderwäscherei» siehe zudem Smolin, David M.: «Child Laundering: How the Intercountry Adoption System Legitimizes and Incentivizes the Practices of Buying, Trafficking, Kidnapping, and Stealing Children», in: *The Wayne Law Review*, Nr. 52, 2006, S. 113-200.

Schweiz mit Blick auf die Adoptionen aus Sri Lanka in den 1980er- und 1990er-Jahren übertragen werden.

Wie bereits ausgeführt, offenbaren die im *Seewarte/Adoptio*-Bestand überlieferten Briefe von Alice Honegger an Rukmani Thavanesan-Fernando, wie stark der Preis für die Vermittlung der Kinder variieren konnte und somit einer Marktlogik unterlag. So bat Alice Honegger im Frühling 1993 die sri-lankische Anwältin wie gezeigt, maximal 5000 \$ pro Kind zu verlangen. Diese ging nicht auf dieses Begehren ein und verlangte im Herbst 1993 für die Vermittlung eines Kindes gar die dreifache Summe.²⁴⁸ Dies offenbart, dass es Alice Honegger bewusst gewesen sein musste, in illegale Machenschaften verwickelt zu sein. Zur gleichen Zeit beklagte sich Alice Honegger schriftlich bei Rukmani Thavanesan-Fernando darüber, dass diese Kinder in die Schweiz ohne ihre Hilfe vermittele; sie selbst hingegen nie ein Kind ohne ihre Dienste vermittelt habe.²⁴⁹ Bis zum vergangenen Jahr habe sie, Alice Honegger, monatlich 1000 Franken durch die Vermittlung eines einzigen Kindes verdient. Jetzt komme aber kaum noch Geld rein aufgrund des hohen Preisansatzes der sri-lankischen Partnerin.²⁵⁰ Parallel dazu mahnte sie ein interessiertes Ehepaar zur Vorsicht: Für den Fall, dass Frau Thavanesan-Fernando nicht mehr vermitteln dürfe, könne auch ihre Stiftung in Schwierigkeiten geraten, wenn schriftlich vorliege, dass sie mit ihr verhandelt habe: «Falls es so herauskommt, dass sie illegal weiter handelt, kann die Behörde ein Kind aus der Schweiz zurückrufen, nachdem es plaziert ist, so wie dies auch mit Mexiko geschehen ist oder aus Südamerika.»²⁵¹ Wie wir gesehen haben, war das bei den hier untersuchten Adoptionen indes trotz zahlreicher Hinweise auf illegale Vorgänge nie der Fall. Auch verzichtete Alice Honegger im Gegensatz etwa zu *Terre des hommes* nie aus eigenem Antrieb auf die Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka. Jene Organisation hatte sich nach einschlägigen Erfahrungen schrittweise aus Sri Lanka zurückgezogen.²⁵² Weiter beendete Alice Honegger die Zusammenarbeit mit der sri-lankischen Anwältin nie von sich aus und missachtete die Anweisung des JPD aus dem Jahr 1982, nicht mehr mit der sri-lankischen Anwältin zusammenzuarbeiten, wie gezeigt über ein Jahrzehnt hinweg. Dass die Aufsichtsbehörde hier nicht einschritt, erstaunt angesichts der bereits damals öffentlich gewordenen Missstände rund um die Adoptionen aus Sri Lanka doch sehr.

Unsere Analyse veranschaulicht weiter, dass zahlreiche rechtliche Vorgaben von den beteiligten kommunalen und kantonalen Behörden sehr häufig nicht umgesetzt wurden. In zwölf der 85 Verfahren wurden die Kindsannahmen in Sri Lanka – und später auch in der Schweiz – ausgesprochen, obschon keine schriftliche Zustimmungserklärung mindestens eines leiblichen Elternteils vorlag und zumindest die leibliche Mutter bekannt gewesen wäre. Zudem weisen zahlreiche Zustimmungserklärungen beachtliche Ungereimtheiten auf. In zahlreichen Fällen wurden weiter die Abklärung des Pflegeplatzes und die Aufsicht des Pflegeverhältnisses durch die St. Galler Behörden nicht nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet. Bei 24 der untersuchten Verfahren fehlt eine Pflegekinderbewilligung; dabei ist unklar, ob das entsprechende Dokument bloss nicht überliefert ist oder aber gar nie ausgestellt wurde. Bei der Hälfte der analysierten Verfahren geben die konsultierten Quellen keinerlei Hinweis auf eine Aufsicht über die Pflegeverhältnisse. Auch stand wie bereits ausgeführt beinahe jedes dritte Kind während der gesamten oder beinahe der gesamten Pflegezeit ohne gesetzliche Vertretung da. Durch den sri-lankischen Adoptionsentscheid, die daraus

²⁴⁸ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.002, S. 112.

²⁴⁹ Dossier Nr. 62, StASG W 354/2.002, S. 112.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Dossier Nr. 67, StASG W 354/2.078, S. 69.

²⁵² Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 135. *Terre des hommes* weist indes selbst eine äusserst problematische Geschichte in Bezug auf die Vermittlung von Adoptionen auf. Siehe dazu Macedo, Fábio: «Action humanitaire et adoption d'enfants étrangers en Suisse. Le cas de Terre des hommes (1960-1969)», in: *Relations internationales* 2, 161, 2015, S. 81-94.

resultierenden Staatenlosigkeit der Kinder und ihre Einreise in die Schweiz wurden praktisch irreversible Tatsachen geschaffen. Ein Verfahrensabbruch oder eine Ablehnung des Adoptionsantrags aufgrund der dargestellten Mängel und Fehler nach fortgeschrittenem Pflegeverhältnis wären folglich kaum praktikabel gewesen, und hätte wohl in vielen Fällen auch nicht dem Kindeswohl gedient. Deshalb wäre es entscheidend gewesen, dass das Schweizer Verfahren bei der Ankunft der Kinder in der Pflegefamilie bereits den Vorgaben insbesondere der *PAVO* entsprechend geführt, sprich die Verhältnisse ausreichend geprüft, eine – zumindest vorläufige – Bewilligung zur Pflegekindsaufnahme gesprochen und die Errichtung einer Vormundschaft vorbereitet worden wären.

Letztlich ist bei keinem von den 85 untersuchten Verfahren dokumentiert, dass sämtliche rechtlichen Vorgaben eingehalten wurden. Fehler und Mängel in den Verfahren bildeten demnach eher die Regel als die Ausnahme, insbesondere was die Ausgestaltung der Aufsichtspflicht betraf. Diese wurde in zahlreichen Verfahren gleich von mehreren Stellen nicht wahrgenommen, wie hier nochmals zusammenfassend präsentiert wird:

- Erstens ist bei vielen Kindern eine Pflegekinderbewilligung nicht überliefert.
- Zweitens verbrachten zahlreiche Kinder ihre Pflegezeit ohne gesetzliche Vertretung.
- Drittens gibt es selbst dort, wo Vormund:innen eingesetzt wurden, in zahlreichen Fällen keinen Hinweis darauf, dass jene das Pflegeverhältnis tatsächlich begleiteten. Verschiedene Waisenämter, und ab 1992 die kantonale Pflegekinderaufsicht/das kantonale Amt für Soziales, verletzten demnach ihre Pflicht, die Pflegeverhältnisse zu beaufsichtigen. Umso bedeutender wäre der Einsatz von Pflegekinderaufsichts-/Vertrauenspersonen gewesen, die wie gesetzlich vorgeschrieben die Pflegefamilien besucht und begleitet hätten. Doch auch dies ist in zahlreichen Verfahren nicht überliefert.
- Viertens nahm somit auch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (bis Juni 1991 JPD, dann DI) ihre Aufsichtspflicht gegenüber den kommunalen Vormundschaftsbehörden in zahlreichen Verfahren nicht wahr; es genehmigte sämtliche untersuchten Adoptionen trotz aller dargelegten Mängel und Fehler.
- Fünftens sprachen viele Bezirksämter Adoptionen aus, obwohl grobe Mängel in den sri-lankischen Dokumenten und in den Schweizer Verfahren offensichtlich waren.

Auch auf struktureller Ebene lassen sich verschiedene äusserst problematische Sachverhalte ausmachen. So war es etwa vor 1989 nicht erforderlich, dass die Vormundschaft von einer unabhängigen Person ausgeübt wurde. Wenn jedoch beispielsweise enge Vertraute oder Verwandte der Pflegeeltern diese Aufgabe übernahmen, stellt sich die Frage, wessen Rechte durch eine solche Vormundschaft geschützt wurden. Höchst fragwürdig war weiter, dass die Adoptionsvermittlungsagenturen, deren Existenzgrundlage ja gerade die Vermittlung von Kindern darstellte, die Eignung der zukünftigen Adoptiveltern abklären konnten. Auch gab es für diese Sozialberichte im Kanton St. Gallen keine Mustervorlage mit detaillierten Fragestellungen wie etwa im Kanton Bern.²⁵³ Nicht minder problematisch erscheint der Umstand, dass die für die Schweiz geltende Sperrfrist für Adoptionen von sechs Wochen nach der Geburt sowie zusätzlich eine sechswöchige Widerrufsfrist für die Adoptionen in Sri Lanka nicht beachtet werden musste. Andrea Abraham et al. konstatieren in ihrem Bericht zum Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen, dass in der Schweiz laut Aussagen von Expert:innen gegenwärtig zwei Drittel bis die Hälfte aller Inlandadoptionen innert der entsprechenden Frist von den leiblichen Eltern abgebrochen

²⁵³ Bitter et al.: *Adoptionen*, S. 170.

werden.²⁵⁴ Den leiblichen Eltern in Sri Lanka hingegen wurden solche Schutzvorkehrungen in unserem Untersuchungszeitraum zumindest in der Praxis nicht zugestanden.

Ein weiterer struktureller Aspekt, den wir hier ansprechen wollen, betrifft die Einführung der Volladoption in der Schweiz. Mit der Revision des Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972 (in Kraft ab 1.4.1973) waren die zuvor geltende schwache Adoption abgeschafft und die Volladoption eingeführt worden. Bei einer schwachen Adoption bleibt das rechtliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen; gleichzeitig wird ein neues Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern begründet. Im Fall einer Volladoption erlischt hingegen das Kindesverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind; das Adoptivkind wird wie ein leibliches Kind in die Adoptivfamilie eingegliedert. Als Folge der Volladoption wurde weiter das Adoptionsgeheimnis eingeführt. Damit sollte die mit der Adoption verbundene Herauslösung des Kindes aus der ursprünglichen und die Eingliederung in die neue Familie gefestigt werden.²⁵⁵ Wenn auch die Einführung der Volladoption für die Wahrnehmung von Adoptionen nicht nur für die Schweiz in dieser Zeit prägend war und die Vorstellung evozierte, dass jede Person nur Mitglied einer Familie sein kann,²⁵⁶ so ist dieser Umstand indes als Erklärung für die im vorliegenden Bericht aufgezeigten Fehler und Mängel etwa bei der Abklärung des Pflegeplatzes oder der Aufsicht des Pflegeverhältnisses unzulässig.

Letztlich offenbart dieser Bericht deutlich, dass die eruierten Fehler und Mängel in den hier untersuchten Adoptionsverfahren nicht «nur» den Vorgängen in Sri Lanka entsprangen, sondern – insbesondere was die mangelhafte Aufsicht anbelangt – im Wesentlichen gerade auch auf Verfahrensfehler der involvierten kommunalen und kantonalen Behörden zurückgehen. Wie die offen gebliebenen Fragen indes ebenfalls zeigen, vermag diese Studie nicht einen Schlusstrich unter die hier untersuchten Begebenheiten zu ziehen. Dies erscheint mit Blick auf die Konsequenzen, die der bereits mehrfach zitierte Bericht aus den Niederlanden zu den dortigen Auslandsadoptionen nach sich zog, geradezu unzulässig. Denn die eingesetzte Kommission hatte auch Adoptionen ausländischer Kinder nach 1989 stichprobenartig untersucht.²⁵⁷ Das Resultat ihrer Analyse war derart erschütternd angesichts der Fülle aufgedeckter Missstände, dass das Land sämtliche Auslandsadoptionen kurz nach Erscheinen des Berichts bis dato sistierte. Seit März 2022 sollen die geltenden Regelungen zum Schutz der Betroffenen reformiert werden.²⁵⁸ Eine Überprüfung heutiger Adoptionen ausländischer Kinder in die Schweiz scheint uns demnach dringlich, auch um den Einfluss neuer rechtlicher Rahmen wie dem *Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)* sowie neu geschaffener Institutionen wie etwa der KESB und der PACH beurteilen zu können. Dies forderte die SP-Nationalrätin Barbara Gysi bereits im Juni 2020 in ihrem Postulat.²⁵⁹ Und auch der Bericht des Bundesrates zum Postulat Ruiz von Ende 2020 kam zum Schluss, dass sich Gesetzgebung und Praxis bei internationalen Adoptionen zwar grundsätzlich verbessert hätten, jedoch weiterhin skandalöse

²⁵⁴ Abraham, Andrea et al.: *Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP76*, Bern 2020, S. 101.

²⁵⁵ Cottier, Michèle: «Neue Balance von Informations- und Geheimhaltungsinteressen im Adoptionsdreieck. Zur Revision der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Adoptionsgeheimnis», in: Schwander, Ivo/Reusser, Ruth/Fankhauser, Roland (Hg.): *Brennpunkt Familienrecht. Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag*, Zürich 2017, S. 151-168.

²⁵⁶ Schwenzer, Ingeborg: «Familienbilder im Adoptionsrecht», in: Schwenzer, Ingeborg: *Internationale Adoption*, Bern 2009, S. 77-98.

²⁵⁷ Commissie onderzoek interlandelijke adoptie: *Rapport*, Februar 2021, S. 111ff.

²⁵⁸ Vgl. etwa Kazmierczak, Ludger: «Nach Kommissionsbericht: Niederlande stoppen vorerst Auslands-Adoptionen», 08.02.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/niederlande-auslandsadoptionen-101.html> [01.02.2022].

²⁵⁹ Postulat Nr. 20.3722 von Gysi, Barbara: *Umfassende Aufarbeitung von Auslandsadoptionen*, 18.06.2020.

Vorfälle auftraten, ähnlich derer in Sri Lanka der 1980er-Jahre.²⁶⁰ Das System in der Schweiz stosse insbesondere durch den Föderalismus an seine Grenzen. Laut diesem Bericht erachtet der Bundesrat eine komplette Sistierung internationaler Adoptionen zwar nicht als «einzige und endgültige Lösung für die Ausbeutung von Kindern in Not».²⁶¹ Er konstatiert aber einen klaren Handlungsbedarf. So fordert er, dass die internationale Adoptionspolitik in der Schweiz genau definiert werde, um Legalität und Ethik bei Kindsaufnahmen gewährleisten und das Kindeswohl wahren zu können. Dies könnte etwa durch den Einsatz von Quoten und Beschränkungen von Herkunftsstaaten geschehen. Folglich wurde das EJPD beauftragt, eine Expertengruppe mit der Analyse und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen auch in Form von Gesetzesrevisionen einzusetzen.²⁶²

Wenn der Herkunftskontext in den Akten auf systematische Weise rudimentär oder gar verfälscht dargestellt wird, hat dies zur Folge, dass etwa den Adoptierten biografisch bedeutsame Informationen vorenthalten werden, die sie *potentiell* für die Entwicklung ihrer Identität sowie für das Verstehen ihrer Adoptionsbiografie benötigen würden. Wie sich diese Leerstellen *tatsächlich* auf das Leben der Betroffenen ausgewirkt haben, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts und stellt nach wie vor ein Forschungsdesiderat dar.

Andrea Abraham

Aktuelle Rechtslage bzgl. Kenntnis auf eigene Abstammung

Heute hat jedes Kind das Recht, seine Herkunft und damit (sofern möglich) seine leiblichen Eltern zu kennen. Es kann dies aus Art. 8 der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*; in der Schweiz in Kraft seit 1974) ableiten. Dieses Recht verbrieft auch Art. 7 Abs. 1 der *UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK)*. Diese Konvention gilt für die Schweiz seit 1997. Auch Art. 30 des *Haager Übereinkommens* (das in der Schweiz seit 2003 gilt) sieht vor, dass die Behörden Informationen über die Abstammung des Kindes aufbewahren und zugänglich machen müssen. Auf nationaler Ebene lässt sich aus der *Bundesverfassung* das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit und jenem auf informationelle Selbstbestimmung ableiten (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 *BV*). Seit dem Bundesgesetz zur Umsetzung des *Haager Adoptionsübereinkommens* von 2002 können volljährige Adoptierte nach Art. 268c des *Zivilgesetzbuches (ZGB)* von der Behörde jederzeit verlangen, dass ihnen die Personalien ihrer leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden.²⁶³ Seit der Revision des Adoptionsrechts von 2018 können sie zudem verlangen, dass ihnen Informationen über direkte Nachkommen ihrer leiblichen Eltern ausgehändigt werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.²⁶⁴

Es ist wichtig, dass die Behörden bei Adoptionen die Betroffenen bei ihrer Suche unterstützen, ihnen finanzielle und psychologische Unterstützung bieten und die administrativen Verfahren erleichtern.

Liliane Minder

²⁶⁰ *Postulat Ruiz*, a.a.O., S. 64.

²⁶¹ *Illegale Adoptionen*, a.a.O., S. 64.

²⁶² *Illegale Adoptionen*, a.a.O., S. 64-67.

²⁶³ Vgl. AS 2002 3988, *Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)* und *Einführung des Art. 268c ZGB*.

²⁶⁴ Revision von Art. 368c ZGB.

Die konsultierten Akten geben wie bereits ausgeführt insbesondere die Perspektive der beteiligten Behörden wieder, in geringerem Ausmass punktuell auch jene der Pflege- respektive Adoptiveltern. Um die Stimmen aller Familienmitglieder hörbar zu machen, wären mündliche Befragungen mittels eines Oral History-Ansatzes in der Schweiz und in Sri Lanka dringend notwendig. Beim Schweizerischen Nationalfonds wurde aus diesem Grund ein Antrag für eine Studie eingereicht, in welcher Oral History-Interviews mit Adoptierten, Adoptiveltern in der Schweiz und leiblichen Eltern in Sri Lanka durchgeführt und ausgewertet werden sollen. Familienmitglieder, die Interesse hätten, sich an einer solchen Studie zu beteiligen, werden eingeladen, sich bei Francesca Falk (Francesca.Falk@unibe.ch) zu melden.

Dank

Das Forschungsteam dankt folgenden Personen für Ihre wertvolle Expertise und/oder institutionelle Unterstützung (in alphabetischer Reihenfolge): Silvia Berger Ziauddin, Sabine Bitter, Susanne Businger, Keith Cann-Guthauser, Michelle Cottier, Christof Dejung, Magali Delaloye, Sandra Egli, Lukas Emmenegger, Celin Sithy Fässler, Lea Graber, Sarah Ramani Ineichen, Martin Jäger, Daniel Jaggi, Surangika Jayarathne, Samuel Keller, Zoé Kergomard, Thamali Kithsiri, Carole Mast, Beat Müggler, Marcel Müller, Simone Pedersen, Julia Richers, Joëlle Schickel, Patric Schnitzer, Daniel Segesser, Stefan Sonderegger, Niko Theocharis, Brigitte Wüst und Regula Zürcher. Ein besonderer Dank gebührt allen Gemeindepräsident:innen, Gemeindeschreiber:innen und Gemeindearchivmitarbeitenden, welche die Recherche nach kommunalen Akten unterstützt respektive durchgeführt haben.

Forschungsteam

Prof. Dr. Andrea Abraham, geboren 1978 in Zürich, studierte Sozialanthropologie, Religionswissenschaft und Englische Literatur in Bern und promovierte an der Universität Bern. Sie forschte an der Universität Bern und leitete die Forschungsabteilung des Non-Profit Instituts Dialog Ethik in Zürich. Heute ist sie Professorin für Kindes- und Familienwohl an der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit und leitet ein NFP76 Projekt zu den transgenerationalen Folgen von Fremdplatzierung.

Danielle Berthet, M.A., geboren 1986 in Fleurier, studierte Geschichte und Judaistik in Luzern und Berlin. Danach war sie u.a. als wissenschaftliche Assistentin am Historischen Seminar der Universität Luzern tätig und führte für die «Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungsungen» Interviews mit Betroffenen und Institutionsvertreter:innen durch. Im September 2020 folgte ihre Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin für die vorliegende Studie.

Dr. Francesca Falk, geboren 1977 in St. Gallen, studierte Geschichte und Politikwissenschaft in Basel, Freiburg im Breisgau, Genf und Zürich und promovierte an der Universität Basel. Sie forschte unter anderem an der UC Berkeley und an der Sapienza Università di Roma und arbeitete als Oberassistentin an der Universität Freiburg i. Ue. Heute ist sie Dozentin für Migrationsgeschichte an der Universität Bern. Francesca Falk hat die vorliegende Untersuchung geleitet.

Dr. Urs Germann, geboren 1973 in Bern, studierte Geschichte und Kunstgeschichte und promovierte 2003 an der Universität Bern. Er beschäftigte sich in verschiedenen Projekten mit Themen der Psychiatrie-, Rechts- und Sozialgeschichte sowie der Disability Studies. Heute ist er wissenschaftlich als assoziierter Forscher am Institut für Medizingeschichte der Universität Bern und als Mitglied der Leitungsgruppe des NFP 76 «Fürsorge und Zwang» tätig. Daneben arbeitet er in der Bundesverwaltung.

Dr. iur. RA Liliane Minder, geboren 1986 in Bern, studierte Rechtswissenschaften und promovierte an der Universität Freiburg i. Ue. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg i. Ue. tätig. Heute arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Stiftung Kinderschutz Schweiz.

Dr. iur. Lena Rutishauser, geboren 1989 in Zürich, studierte Rechtswissenschaften und promovierte an der Universität Freiburg i. Ue. Sie war als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Zivilrecht, sowie am Institut für Familienrecht und -beratung der Universität Freiburg und beim Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen tätig.